

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Eine Untersuchung zu Termini aus dem Asylbereich im Sprachenpaar Deutsch-Türkisch

verfasst von | submitted by

Seda Schwarzmann BEd BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Post-
graduate programme as it appears on the stu-
dent record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Vesna Lusicky

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Terminologielehre	10
2.1 Fachsprache und Fachkommunikation	11
2.2 Terminologie und Terminologienormung	12
2.3 Grundlegende Begriffe der Terminologielehre	14
2.3.1 Gegenstand	15
2.3.2 Begriff	16
2.3.3 Begriffsbeziehungen und Begriffssysteme	17
2.3.4 Benennung	19
2.3.5 Bezeichnung	20
2.3.6 Definition	20
2.3.7 Feststellen der Beziehung zwischen Begriff und Benennung	22
2.3.8 Benennungsbildung	27
3. Terminologearbeit	28
3.1 Arten der Terminologearbeit	30
3.1.1 Terminologearbeit in Bezug auf den Umfang und die Systematik	30
3.1.1.1 Punktuelle Terminologearbeit	31
3.1.1.2 Textbezogene Terminologearbeit	31
3.1.1.3 Systematische Terminologearbeit	32
3.1.2 Terminologearbeit in Bezug auf die Zielsetzung	35
3.1.2.1 Deskriptive Terminologearbeit	35
3.1.2.2 Präskriptive Terminologearbeit	36
3.1.3 Terminologearbeit in Bezug auf die Zahl der Sprache	37
3.2 Terminologierecherche	38
3.3 Terminologischer Eintrag	39
4. Methode der vorliegenden Arbeit	41
4.1 Vorgehensweise bei der Erstellung der vorliegenden Terminologearbeit	43
5. Rechtsgrundlagen des Asylrechts in Österreich	44
5.1 Internationales Recht	45
5.2 Nationales Recht	47
5.2.1 Status der Asylberechtigten	47

5.2.2	Status des subsidiär Schutzberechtigten.....	48
5.2.3	Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen	48
5.3	Grundrechte.....	49
6.	Asylverfahren in Österreich.....	50
6.1	Ablauf	51
6.2	Dolmetschsetting.....	52
7.	Ergebnisse und Diskussion	56
7.1	Begriffspläne.....	58
7.2	Glossar	63
8.	Conclusio und Ausblick	109
	Literaturverzeichnis.....	111
	Abstract Deutsch	123
	Abstract Englisch	124
	Anhang	125
	Anhang A.....	125
	Anhang B.....	126

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: TOP 10 Herkunftsstaaten 2023 (BMI 2023: 3)	6
Abbildung 2: Asylanträge türkischer Staatsbürger*innen seit 2018 (Datenquelle: Statistik Austria).....	7
Abbildung 3: Systematischer Wissenstransfer (Arntz et al. 2014: 39)	13
Abbildung 4: Semiotisches Dreieck (Arntz et al. 2014: 41)	15
Abbildung 5: Erweiterung des Semiotischen Dreiecks nach Suonuuti (Arntz et al. 2014: 42)	20
Abbildung 6: Synonymie (Drewer & Schmitz 2017: 16)	23
Abbildung 7: Polysemie (Drewer & Schmitz 2017: 18)	23
Abbildung 8: Homonymie (Drewer & Schmitz 2017: 17).....	24
Abbildung 9: Äquivalenzgrade (Darstellung in Anlehnung an Felber 1987, S. 129 in: Drewer & Schmitz 2017: 21)	26
Abbildung 10: Ablauf des Asylverfahrens – Österreich.....	59
Abbildung 11: Ablauf des Asylverfahrens – Türkei.....	59
Abbildung 12: Bescheid und dessen Konsequenzen für die Asylwerber*innen – Österreich .	60
Abbildung 13: Bescheid und dessen Konsequenzen für die Asylwerber*innen – Türkei	60
Abbildung 14: Negativer Bescheid – Österreich.....	61
Abbildung 15: Negativer Bescheid – Türkei.....	61
Abbildung 16: Rechtsmittelweg – Österreich	62
Abbildung 17: Rechtsmittelweg – Türkei	62
Abbildung 18: Asylverfahren in Österreich (BMI: Ablauf Asylverfahren)	125

Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Verfahrensgesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes – Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FRA	Fundamental Rights Agency (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG-B	Grundversorgungsgesetz – Bund
IOM	Internationale Organisation für Migration
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
RIS	Rechtsinformationssystem
Rz	Randziffer
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
T.C.	Türkiye Cumhuriyeti (Republik Türkei)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN – Flüchtlingshochkommissariat)
UNO	United Nations (Vereinte Nationen)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer

1. Einleitung

Das Thema Flucht betrifft aufgrund zahlreicher Konflikte, des wirtschaftlichen Ungleichgewichts und der fortschreitenden Globalisierung die gesamte Welt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die in diesem Kontext bestehenden Probleme nicht innerstaatlich gelöst werden können, sondern auf multi- oder zumindest bilateraler Ebene zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen sind. Insbesondere die Fluchtbewegung in den Jahren 2015/16 hat deutlich vor Augen geführt, dass eine gemeinsame Vorgehensweise, internationale Kooperation und Koordination notwendig sind. Sowohl die Europäische Union als auch Transitländer, wie die Türkei, die nun auch Aufnahmeländer sind, waren auf die neue Situation nicht vorbereitet. Probleme traten nicht nur in Zusammenhang mit der Betreuung der Asylwerber*innen, sondern auch im Bereich der Abwicklung der zahlreichen Asylverfahren zu Tage. In diesem Kontext wurde deutlich, dass eine systematisch und fachkundig aufbereitete Asylterminologie für eine rasche und den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit entsprechende Abwicklung von Asylverfahren unentbehrlich ist.

Aufgrund der Herkunftsländer der Asylwerber*innen rückten primär die Sprachen Arabisch und Dari/Farsi in den Fokus. Jedoch kommt auch der türkischen Sprache große Relevanz zu. Zum einen ist die Türkei angesichts ihrer geographischen Lage am Mittelmeer und aufgrund der angrenzenden Konfliktherde, ein Zufluchtsland oder zumindest eine Zwischenstation für viele Menschen geworden. Seit mehreren Jahren ist die Türkei das Land, das weltweit am meisten Flüchtlinge aufgenommen hat (UNO Flüchtlingshilfe). Gleichzeitig ist die Türkei aber auch Herkunftsland vieler Asylsuchender.

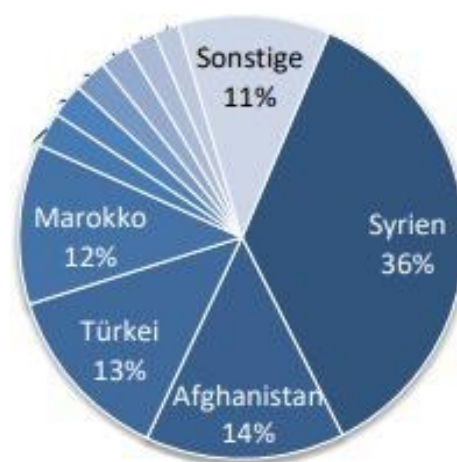


Abbildung 1: TOP 10 Herkunftsstaaen 2023 (BMI 2023: 3)

Wie dem Diagramm des Bundesministeriums für Inneres zu entnehmen ist, stammten die meisten Asylantragsteller*innen im Jahr 2023 aus Syrien und Afghanistan, gefolgt von der Türkei. Die Asylanträge aus der Türkei stammender Personen machten 13 % aller Anträge aus. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass die Anzahl der Anträge in den letzten Jahren rapide gestiegen ist.

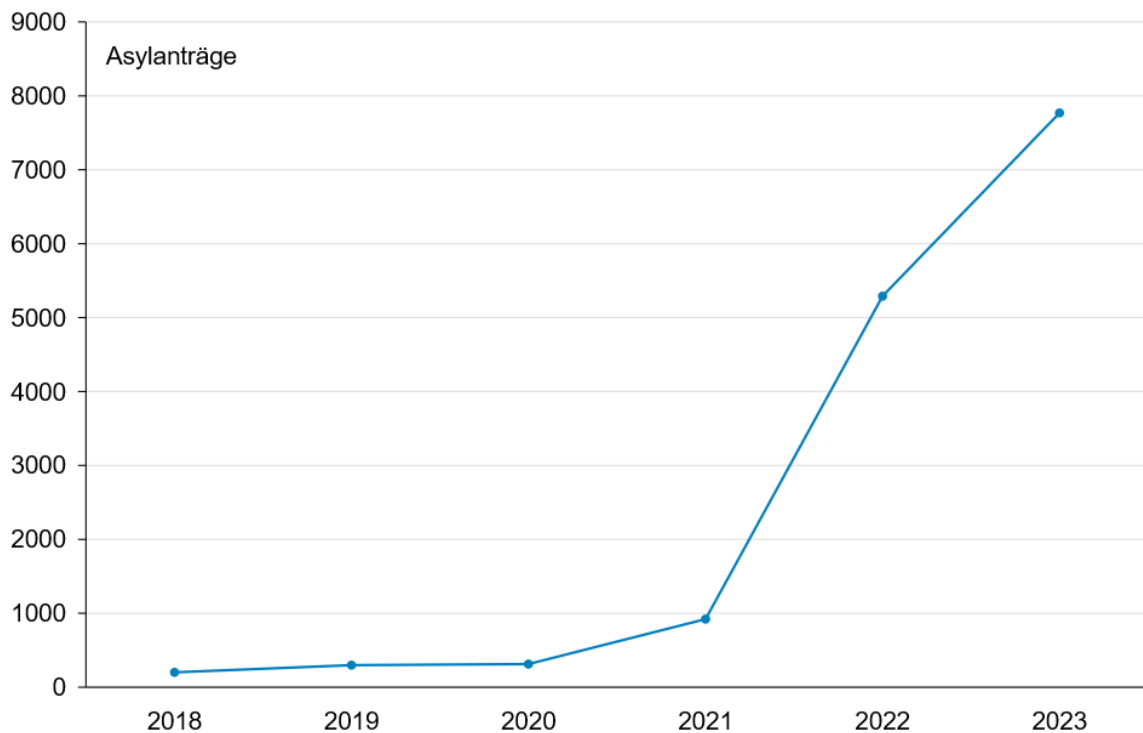


Abbildung 2: Asylanträge türkischer Staatsbürger*innen seit 2018
(Datenquelle: Statistik Austria)

Die größten Gruppen der Asylsuchenden aus der Türkei sind Menschen mit kurdischen Wurzeln, Akademiker*innen, Intellektuelle und Friedensaktivist*innen, die gegen das herrschende System eintreten. Bei allen Gruppen liegt der Fluchtgrund der Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung im Sinne der GFK vor. Hinzu kommt, dass die Türkei nicht als sicherer Herkunftsstaat anerkannt wird. Aus all diesen Gründen ist die türkische Sprache in zahlreichen Asylverfahren in Europa von zentraler Bedeutung.

Wissenschaftliche Publikationen, die Terminologiearbeiten im Sprachenpaar Türkisch-Deutsch liegen soweit ersichtlich nicht vor. Oft stößt man auf Wortlisten oder Wörterbücher im genannten Sprachenpaar, die einem bestimmten Bereich zuzuordnen sind (z.B. Wörterbücher für technische oder medizinische Begriffe). Für den Asylbereich existieren jedoch auch diesbezüglich keine Aufbereitungen. Im Folgenden soll ein Überblick darüber geschaffen

werden, welche Publikationen in Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Arbeit als Grundlage herangezogen werden können.

2003 wurde im Auftrag des Ministeriums für Angelegenheiten der Europäischen Union in der Türkei (Avrupa Birliği Genel Sekreterliği) ausgehend vom Besitzstand der EU ein Glossar mit grundlegenden Begriffen der Europäischen Union erstellt (Avrupa Birliği Genel Sekreterliği 2003). Dieses Glossar enthielt 2.600 Begriffe. Eine Erweiterung dieses Glossars, welches über 10.000 Begriffe enthält, wurde mit dem Titel „Avrupa Birliği Terimler Sözlüğü – Glossary For The European Union“ veröffentlicht (Avrupa Birliği Genel Sekreterliği 2009). Beide Glossare beinhalten asylrechtliche Termini, bieten jedoch keineswegs eine umfassende und für Asylverfahren ausreichende Darstellung. Außerdem liegt dieses Glossar ausschließlich im Sprachenpaar Türkisch-Englisch vor, eine deutsche Version ist nicht vorhanden. Ein weiterer Nachteil ist, dass sich das Glossar auf eine Wortliste beschränkt und keine Definitionen enthält. Das Migrationsglossar der Internationalen Organisation für Migration (IOM) liegt seit 2004 in Englisch vor und enthält rechtliche Definitionen. 2009 wurde die erste Auflage der türkischen Version dieses Glossars veröffentlicht, die 2. Auflage erschien 2013 (IOM 2013). Auch hier handelt es sich um türkische Asyltermini mit der Entsprechung im Englischen sowie einer Definition im Türkischen. Das Migrationsglossar liegt ebenfalls nicht in deutscher Sprache vor. Auf der Homepage der Generaldirektion der Migrationsverwaltung der Republik Türkei (Göç İdaresi Genel Müdürlüğü) ist eine knappe Wortliste zu Asyltermini in Türkisch – Englisch zu finden (Göç İdaresi Genel Müdürlüğü o. J.). Darüber hinaus sind auf der Homepage des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (Dışişleri Bakanlığı) verschiedene Terminologielisten für diverse Fachgebiete zu finden. Auch hier sind die meisten Terminologielisten auf das Sprachenpaar Türkisch-Englisch beschränkt, aber auch Listen im Sprachenpaar Türkisch-Französisch sind abrufbar. Die in diesem Kontext verfügbare Liste betreffend Asyltermini ist nur im Sprachenpaar Türkisch-Englisch verfügbar (Dışişleri Bakanlığı o. J.).

Wie aus der vorstehenden Zusammenschau hervorgeht, existieren lediglich oberflächliche und unvollständige Terminologielisten für den Asylbereich. Insbesondere für das Sprachenpaar Türkisch-Deutsch besteht dringender Bedarf an einem Asyl-Glossar.

Ziel dieser Arbeit ist, anhand einer systematischen Terminologiearbeit ein Glossar wesentlicher Begriffe des Asylwesens mit dem Referenzsystem Österreich zu erstellen und somit die Forschungsfrage „Wie können ausgewählte verfahrensrelevante Asyltermini der österreichischen Rechtsordnung, ins Türkische gedolmetscht bzw. übersetzt werden?“ zu beantworten. Die Arbeit soll über eine Wortliste mit der Entsprechung der Begriffe in der anderen

Sprache hinausgehen. Der Fokus liegt vielmehr auf einem Vergleich der Rechtssysteme, der Offenlegung und Schließung von terminologischen Lücken. Zielgruppe dieser Arbeit sind Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen, die in Österreich im Asylwesen einer translatorischen Tätigkeit im Sprachenpaar Türkisch-Deutsch nachgehen.

Die Arbeit wird sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil enthalten. Im ersten Teil der Arbeit, der sich aus sechs Kapiteln zusammensetzt, werden theoretische Grundlagen erläutert. Nachdem sich im ersten Kapitel die Einleitung findet, widmen sich Kapitel zwei und drei der Auseinandersetzung mit der Terminologielehre sowie der Terminologearbeit, da darin die wichtigsten Grundlagen für den praktischen Teil zu erblicken sind. Hier werden zunächst grundlegende Begriffe der Terminologearbeit sowie der Terminologielehre definiert. Zudem wird ein Überblick hinsichtlich der Ansätze der Terminologearbeit geboten und die Besonderheit der Rechtsterminologie aufgegriffen. Nach dieser theoriefokussierten Darstellung der Terminologielehre und der Terminologearbeit wird in Kapitel vier die Methode der vorliegenden Arbeit dargelegt.

Im fünften Kapitel werden die Rechtsgrundlagen des Asylrechts erörtert, wobei aufgrund der engen Verknüpfung im Asylbereich sowohl das internationale als auch das nationale Recht Berücksichtigung findet. Um einen Überblick über die menschenrechtlichen Grundlagen der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik bieten zu können, werden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK (EMRK 2013), Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC (GRC 2000) und die Genfer Flüchtlingskonvention – GFK (UNHCR o. J.-a), erörtert. Ein grundlegendes Verständnis der rechtlichen Systematik ist für das Begriffsverständnis unabdingbar, sodass neben den vorstehend angeführten Rechtsgrundlagen auch auf das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), die Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Parlaments, auch Dublin-III-Verordnung genannt (Dublin III-VO 604/2013), sowie weitere nationale und unionsrechtliche Normen eingegangen wird. Abschließend wird das darauf basierende nationale Recht inklusive verfassungsrechtlicher Grundlagen behandelt.

Sodann wird im sechsten Kapitel der Verfahrensablauf in Asylsachen in Österreich dargestellt. Neben den verfahrensrechtlichen Bestimmungen und deren Anwendung in der Praxis, soll das Translationssetting in diesem Kontext beschrieben werden. Der zweite Teil der Arbeit dient der praktischen Ausarbeitung eines zweisprachigen Glossars im Sinne der oben genannten Forschungsfrage.

2. Terminologielehre

Dieses Kapitel befasst sich mit grundlegenden Begriffen der Terminologielehre. Zunächst soll der Bedeutungsgehalt der Begriffe Terminologie und Terminologielehre erörtert werden. Daran anknüpfend werden die Grundelemente der Terminologie dargestellt. Auch der Begriff der Fachsprache ist zu definieren und von der Gemeinsprache abzugrenzen. Eine weitere Zielsetzung dieses Kapitels ist die Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Fachsprache und Terminologie – also weshalb der Terminologiarbeit für die Fachkommunikation große Bedeutung zukommt.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der Terminologielehre um eine verhältnismäßig junge Disziplin handelt. Auch wenn in der Vergangenheit wiederholt einzelne Forscher*innen, Wissenschaftler*innen und Gelehrte bestrebt waren, die Termini ihrer jeweiligen Fachgebiete zu systematisieren, ist eine umfassende und systematische Beschäftigung mit terminologiespezifischen Fragestellungen erst seit Mitte des 19. Jahrhundert zu erkennen. Hintergrund ist die in dieser Zeit rasant voranschreitende Technisierung sowie der damit einhergehende Warenaustausch. Die wirtschaftliche und technische Kooperation beschränkte sich folglich nicht mehr auf eingeschränkte geographische und somit sprachlich weitgehend homogene Gebiete, sodass Normungsmaßnahmen erforderlich waren.

Während zunächst technische bzw. naturwissenschaftliche Normungsbemühungen – beispielsweise in Bezug auf Maßeinheiten für Distanz und Masse – dominierten, zeigte sich mit der steigenden Komplexität rasch, dass die effiziente Anwendung dieser Sachnormungen einheitliche sprachliche Mittel (Sprachnormung) voraussetzt. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Wurzeln der Terminologielehre in der voranschreitenden Globalisierung des 19. Jahrhunderts zu erblicken sind. Eine einheitliche und Missverständnisse weitgehend ausschließende Terminologie war erforderlich, um eine effiziente wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ermöglichen und kostspielige Missverständnisse zu vermeiden (Arntz et al. 2014: 3).

Der Terminologielehre kommt fächerübergreifender Charakter zu, wobei ein enger Zusammenhang mit Sprachwissenschaften und Semiotik, den Sachwissenschaften und der Philosophie besteht. Wechselwirkungen und Überschneidungen sind auch hinsichtlich der Normung und Sprachplanung sowie der Informatik und Dokumentation gegeben (Arntz et al. 2014: 5).

Definiert werden kann die Terminologielehre oder auch Terminologiewissenschaft, als Wissenschaft der Erforschung der Grundlagen der Terminologien. Inhaltlich setzt sich die

Terminologielehre mit Begriffen, Begriffszeichen und ihren Systemen auseinander (Felber & Budin 1989: 1). Die Norm DIN 2342 (2022) definiert die Terminologielehre als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen.“ (DIN 2342 2022: 13)

Wie bereits angedeutet, können die Begriffe Terminologiewissenschaft und Terminologielehre synonym verwendet werden. Abgelehnt wird hingegen – aufgrund des divergierenden Bedeutungsgehalts – die synonyme Anwendung von Terminologie und Terminologielehre (DIN 2342 2022: 13). Unter Terminologie sind grundsätzlich alle Fachwörter (=Termini) eines Fachgebiets zu verstehen. Die DIN 2342 definiert Terminologie, die sie auch als Fachwortschatz bezeichnet, als den „Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“. (DIN 2342 2022: 15)

2.1 Fachsprache und Fachkommunikation

Die stetig zunehmende Komplexität in Wissenschaft und Wirtschaft haben gemeinsam mit den zunehmenden Vernetzungen und Überschneidungen vormals separater Fachgebiete, gesteigerte Anforderungen an die Fachkommunikation zur Konsequenz. Diese Entwicklung zeigt sich am Bedürfnis nach einer präzisen und mit dem tatsächlichen Detaillierungsgrad schritthaltenden Sprache, wodurch die Notwendigkeit der Terminologielehre als Fach- und Forschungsgebiet begründet wird. Ihr Ziel ist es, die Fachkommunikation effizienter zu gestalten und gleichzeitig die Qualität zu erhöhen. Diese Zielsetzung kann durch die ein- und mehrsprachige Aufbereitung des jeweiligen Fachwortschatzes (Terminologie) verfolgt werden. Zudem ist die Erreichung eines möglichst breiten Anwenderkreises von zentraler Bedeutung (KÜDES 2018: 10).

Bei all diesen Bemühungen ist zu berücksichtigen, dass es die Fachsprache als Mittel der Fachkommunikation ermöglichen soll, Wissen zu systematisieren und zu definieren. Zudem bedarf der Aufbau, die Weitergabe und der Abruf von Fachwissen der Fachsprache (Stolze 2009: 42 f). Wie der DIN 2342 (2022) zu entnehmen ist, wird die Fachsprache als jener „Bereich der Sprache definiert, der auf die eindeutige und widerspruchsfreie Definition in einem Fachgebiet gerichtet“ (DIN 2342 2022: 5) ist. Daraus erschließt sich, dass nicht die eine Fachsprache existiert, sondern durch die Vielzahl der Fachgebiete eine ebenso hohe Anzahl an Fachsprachen bedingt ist. Mit den zum Teil weitreichenden Überschneidungen der Fachgebiete sind auch solche der Fachsprachen verbunden. In einer besonderen Intensität ist das der Fall, wenn in Folge der dargestellten Überschneidungen und einer interdisziplinären

Zusammenarbeit neue Teildisziplinen entstehen (KÜDES 2018: 25). Auch wenn hinsichtlich der Fachsprache verschiedene Aspekte von Relevanz sind, kommt Fachwörtern eine zentrale Bedeutung zu (Drewer & Schmitz 2017: 5).

Abzugrenzen ist die Fachsprache von der sogenannten Gemeinsprache (auch Allgemeinsprache), die in der DIN 2342 (2022) definiert wird wie folgt: „Kernbereich einer natürlichen Sprache, der im Idealfall von allen Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft verstanden und verwendet wird.“ (DIN 2342 2022: 5)

Auch wenn diese Differenzierung auf den ersten Blick selbstverständlich erscheint, ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen Fach- und Geheimsprache häufig nicht möglich oder stellt vor erhebliche Herausforderungen. Die Ursache dafür ist darin zu erblicken, dass sich die beiden Sprachen ständig wechselseitig beeinflussen und kein abgeschlossenes System bilden, sondern sich ständig weiterentwickeln. So ist allgemein anerkannt, dass die Gemeinsprache als Grundlage der Fachsprache fungiert. Die Existenz der Fachsprache setzt somit jene Gemeinsprache voraus, während die letztere umgekehrt auch ohne die Fachsprache existieren könnte (Arntz et al. 2014: 22). Dennoch kann die Gemeinsprache die Funktion der Fachsprache nicht übernehmen, würden doch gemeinsprachliche Mittel aufgrund der Komplexität der einzelnen Fachgebiete zu umständlichen und übermäßig langen Formulierungen führen. Eine funktionierende – wenn auch nicht effiziente – Kommunikation wäre unter diesen Umständen nur dann denkbar, wenn sämtliche an der Kommunikation beteiligte Personen über annähernd gleiche Fachkenntnisse verfügen (Arntz et al. 2014: 25). Zudem liegt der maßgebliche Vorteil der Fachsprache in der Gewährleistung einer effizienten, präzisen und für alle Beteiligten klaren Kommunikation, weshalb ausschweifende und möglicherweise stets geringfügig abweichende gemeinsprachliche Umschreibungen schon dem Grunde nach keinen adäquaten Ersatz darstellen und Fachwörter vorzuziehen sind (Arntz et al. 2014: 25).

2.2 Terminologie und Terminologienormung

Wie bereits hinsichtlich der Abgrenzung zur Terminologielehre dargestellt, ist unter dem Begriff Terminologie der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet zu verstehen. Damit ist noch eine Aussage über die Sprache getroffen, sodass eine Terminologie ein- oder mehrsprachig sein kann (DIN 2342 2022: 15).

Die Grundfunktion der Terminologie ist der systematische Wissenstransfer. Aus dieser Aussage lässt sich folgendes Modell ableiten (Arntz et al. 2014: 39).

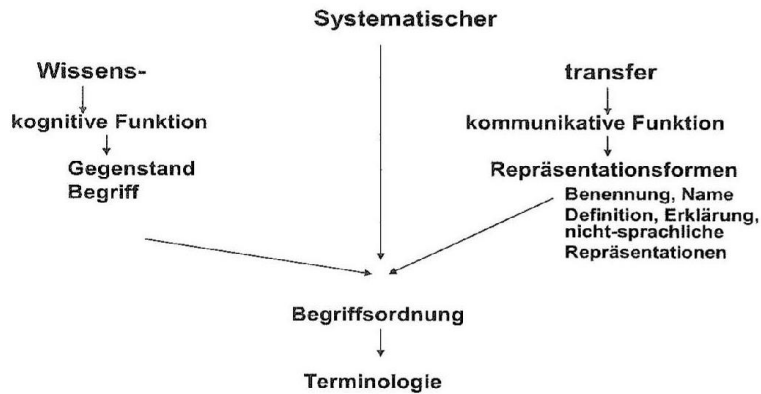


Abbildung 3: Systematischer Wissenstransfer (Arntz et al. 2014: 39)

Der systematische Wissenstransfer kann in vier miteinander verknüpfte Funktionen unterteilt werden. Die erste Funktion, die kognitive, betrifft jenes Wissen, das durch Gegenstände und Begriffe repräsentiert wird. Damit dieses Wissen kommunizierbar ist, benötigt es eine Darstellungsform, die sowohl sprachlich als auch nicht-sprachlich sein kann. Diese Darstellungsformen können je nach Kommunikationssituation variieren. Wissen entsteht durch die Beziehung zwischen Gegenständen und Begriffen, wodurch eine dynamische Ordnung entsteht, die sich stets den aktuellen Erkenntnissen anpasst. Schließlich sorgt die Funktion der Terminologie dafür, dass das Wissen für ein breites Publikum zugänglich gemacht wird, indem die ersten drei Funktionen in Einträgen wie Wörterbüchern oder Datenbanken zusammengefasst werden (Arntz et al. 2014: 39f.).

Die eingehende Befassung bzw. Vertrautheit mit der Terminologie eines Fachgebiets stellt eine zentrale Voraussetzung für die inhaltliche Auseinandersetzung mit fachsprachlichen Texten dar (Drewer & Schmitz 2017: 6). Wenn Drewer & Schmitz ausführen, dass Terminologie ein wichtiger Qualitätsfaktor ist, bringen sie damit zum Ausdruck, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit einer bestimmten Materie umfassende Kenntnisse und die richtige Anwendung der einschlägigen Terminologie voraussetzt (Drewer & Schmitz 2017: 1).

In diesem Kontext sind terminologische Normung von zentraler Bedeutung. Niederschlag findet diese in den von nationalen und internationalen Normungsinstituten (z.B. das Deutsche Institut für Normung (DIN) und die International Organization for Standardization (ISO) erarbeiteten terminologischen Grundsatznormen. Diese legen die Terminologien einzelner Fachgebiete ein- oder mehrsprachig fest (Arntz 2015: 77).

Eine wichtige Rolle für den deutschsprachigen Sprachraum spielen folgende Normen (Arntz 2015: 77f.)¹:

- DIN 2330 (Terminologiewerk – Grundsätze und Methoden 2022),
- DIN 2331 (Begriffssysteme und ihre Darstellung 2019) und
- DIN 2342 (Terminologiewissenschaft und Terminologiewerk – Begriffe 2022) sowie
- ÖNORM A 2704 (Terminologiewerk – Grundsätze und Methoden, 2015)

Von großer Bedeutung für internationale Kooperationen ist die nachstehende Norm:

- ISO Norm 1087 (Terminology work and terminology science 2019)

In den vorstehend angeführten Normen werden alle Aspekte der Terminologiewissenschaft erläutert und spezifiziert (DIN 2342 2022: 10). Insbesondere die Normen DIN 2342 und DIN 2330 bieten übersichtliche und präzise Definitionen zu zentralen Begriffen der Terminologiewerk. Im Sinne einer kongruenten und nachvollziehbaren Darstellung wird nachfolgend primär auf diese beiden Normen verwiesen, auch wenn die weiteren Normen auf der gleichen Ebene stehen und im Rahmen dieser Arbeit selbstverständlich ebenfalls berücksichtigt wurden.

2.3 Grundlegende Begriffe der Terminologielehre

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, schafft die Terminologie eine der Voraussetzungen für einen systematischen Wissenstransfer, wobei sich das Wissen aus Begriff und Gegenstand zusammensetzt. Die Übertragung der Information erfolgt durch sogenannte Repräsentationen (Bezeichnungen, Erklärungen, Definitionen). Diese sind unverzichtbar, um Gegenstände und Begriffe kommunizieren zu können (Lušický 2019: 73f.; Arntz et al. 2014: 39f.)

Sowohl in den Definitionen von Terminologie als auch in jenen der Terminologiewissenschaft wird von Begriffen und Benennungen gesprochen. Auch um den systematischen Wissenstransfer zu erklären werden Begriff, Gegenstand, Bezeichnung usw. verwendet. Aus diesem Grund werden in diesem Unterkapitel grundlegende Begriffe der Terminologielehre definiert und erörtert.

¹ Die aktuellen Versionen der Normen wurden recherchiert und die Jahreszahlen angepasst, somit stimmen die Jahreszahlen nicht mit der angegebenen Quelle überein.

2.3.1 Gegenstand

Als wesentliche Elemente der Terminologiarbeit sind konkrete oder abstrakte Gegenstände, Begriffe und Bezeichnungen zu qualifizieren. Bezeichnungen können dabei sowohl als nicht-sprachliche Bezeichnungen wie Formeln und Symbole oder aber, wie dies häufiger der Fall ist, als sprachliche Bezeichnungen – sogenannte Benennungen – Verwendung finden. Die Zusammenhänge zwischen diesen Elementen, lassen sich mithilfe des semiotischen Dreiecks erklären und vereinfacht darstellen (KÜDES 2018: 18). Dieses Wortmodell wurde im Jahr 1923 von den amerikanischen Linguisten Ogden und Richards in ihrem Werk „The Meaning of Meaning“ begründet und von der Terminologiewissenschaft adaptiert (Drewer & Schmitz 2017: 6). Aufgrund der Modellhaftigkeit kommt es zu einer Vereinfachung von komplexen kognitiven und linguistischen Zusammenhängen (Lušicky 2019: 74).

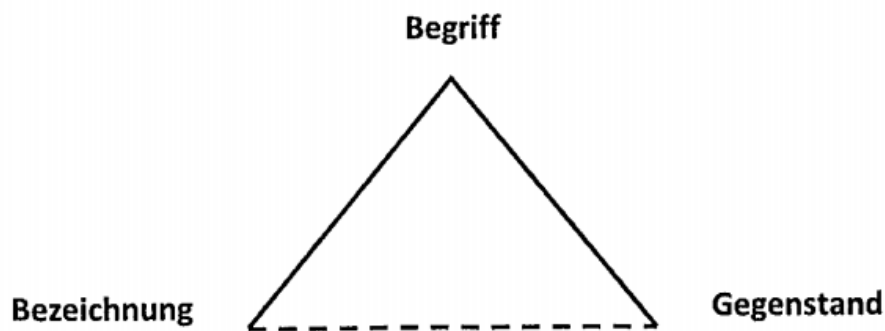


Abbildung 4: Semiotisches Dreieck (Arntz et al. 2014: 41)

Der Inhalt dieser Abbildung wird von den gängigen Normen zur Terminologiarbeit mit den deutschen Fachausdrücken *Begriff*, *Benennung* und *Gegenstand* bezeichnet, wobei der Gegenstand zwangsläufig den Ausgangspunkt der Terminologielehre und jeglicher Begriffsbildung darstellt (Arntz et al. 2014: 45). Er ist gemäß DIN 2342 als „beliebiger Ausschnitt der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“ (DIN 2342 2022: 4) zu definieren. Anzumerken ist, dass Gegenstände sowohl materiell (konkret) als auch immateriell (abstrakt) sein können (Lušicky 2019: 75). Selbst Sachverhalte, Geschehnisse und Vorgänge sind unter den Gegenstand zu subsumieren (Drewer & Schmitz 2017: 17).

2.3.2 Begriff

Begriffe sind als gedankliche Repräsentanten von Gegenständen oder deren Teile zu qualifizieren. Dabei kann ein Begriff entweder nur einen konkreten Gegenstand repräsentieren oder im Wege der Abstraktion mehrere bzw. eine Gruppe von Gegenständen vertreten, die über bestimmte identische Eigenschaften verfügen (Felber & Budin 1989: 69).

Die Definition der DIN 2342 lautet wie folgt:

Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden; sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst. (DIN 2342 2022: 5)

Mit der Anmerkung wird zum Ausdruck gebracht, dass der konkrete gesellschaftliche und kulturelle Hintergrund eines Menschen beeinflusst, was sich dieser unter einem bestimmten Begriff vorstellt (Drewer & Schmitz 2017: 8).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Begriffe mehr oder weniger spezifische Merkmale von Gegenständen umfassen (KÜDES 2018: 19). In diesem Kontext ist zwischen Individualbegriffen und Allgemeinbegriffen zu differenzieren. Der Individualbegriff bezieht sich auf einen einzelnen und bestimmten Gegenstand (z.B. Saturn, Kölner Dom, Eiffelturm, Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen). Zentrales Charakteristikum ist der konkrete Raum- und Zeitbezug. Im Gegensatz dazu, fasst ein Allgemeinbegriff die Eigenschaften einer Gruppe von Gegenständen zusammen (z.B. Planet, Dom, Turm, Krebsregister). Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in der sprachlichen Behandlung wider – Allgemeinbegriffe werden als Benennungen und Individualbegriffe als Namen oder Definitionen bezeichnet (Drewer & Schmitz 2017: 8).

Allen Kategorien ist gemeinsam, dass der Begriff als Denkelement, Denkeinheit oder Wissenselement zu qualifizieren ist, der durch Abstraktion entstanden ist. Im Begriff werden jene Eigenschaften zusammengefasst, die eine bestimmte Menge oder Gruppe definieren (Arntz et al. 2014: 49). Der Begriff, als der Kommunikation unzugängliche Denkeinheit, wird auf der sprachlichen Ebene, durch die bereits vorstehend erwähnten Benennungen oder Definitionen repräsentiert. Erst sie geben dem Begriff eine sprachliche Form (Drewer & Schmitz 2017: 64f.).

Die vorstehend erläuterten Begriffsmerkmale sind für die Terminologiarbeit von zentraler Bedeutung (KÜDES 2018: 19), wobei den nachfolgenden Aspekten und Funktionen

besondere Relevanz zukommt. So müssen die Begriffsmerkmale die Feststellung des Begriffsinhalts ermöglichen, der Begriffsabgrenzung dienen und sollten eine taugliche Grundlage für die Benennungsbildung darstellen (KÜDES 2018: 19). Zudem ist die Möglichkeit der Strukturierung von Begriffssystemen von Bedeutung, um eine systematische Ordnung herstellen und inhaltliche Zusammenhänge darstellen zu können (Arntz et al. 2014: 59).

2.3.3 Begriffsbeziehungen und Begriffssysteme

Aufgrund der Tatsache, dass Terminologie stets ein bestimmtes Fachgebiet samt allfälliger Überschneidungen abdeckt und sich an dessen Systematik orientiert, existieren Begriffe naturgemäß nicht unabhängig voneinander, sondern stehen in variierenden Beziehungen (Begriffsbeziehungen) zueinander (KÜDES 2018: 19).

Die Beziehungen, Wechselwirkungen und Abhängigkeiten zwischen einer großen Anzahl thematisch zusammenhängender Begriffe sind häufig äußerst komplex und unübersichtlich. Dieser Problematik kann mittels grafischer Begriffssysteme begegnet werden, die mittels Darstellung in Grafiken eine Ordnung und systematische Einordnung einer größeren Menge thematisch zusammenhängender Begriffe ermöglicht. Die Beziehungen zwischen Begriffen können in hierarchische oder nicht-hierarchische Beziehungen unterteilt werden. Vorab ist festzuhalten, dass hierarchischen Beziehungen in Bezug auf die Terminologiarbeit größere Bedeutung zukommt (Drewer & Schmitz 2017: 9). Nichthierarchische Begriffsbeziehungen ist die „Begriffsbeziehung, die nicht auf hierarchischen, sondern auf anderen thematischen Zusammenhängen zwischen Begriffen beruht.“ (DIN 2342 2022: 8) Die Begriffe stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander.

Innerhalb der hierarchischen Beziehungen erfolgt eine weitere Unterteilung. Es ist zwischen Bestandsbeziehungen und Abstraktionsbeziehungen zu differenzieren, worauf nachstehend im Detail eingegangen wird. Beiden hierarchischen Beziehungsarten ist gemein, dass Über- und Unterordnungen zwischen Begriffen her- bzw. dargestellt werden (Drewer & Schmitz 2017: 9).

Eine sogenannte Abstraktionsbeziehung besteht zwischen einem Oberbegriff und dem jeweiligen Unterbegriff bzw. zwischen gleichrangigen Unterbegriffen. Die Abstraktionsbeziehung setzt voraus, dass Begriffe auf gleicher Abstraktionsstufe vorliegen. Zudem müssen nebengeordnete Begriffe zumindest ein Merkmal aufweisen, das sie unterscheidet. Im Ergebnis führt dies zu einer horizontalen Beziehung (Abstraktionsreihe) zwischen nebengeordneten

Begriffen (Arntz et al. 2014: 80f.). Besonders geeignet ist dieser systematische Ansatz für die Beschreibung von Methoden, Herstellungsverfahren und Gegenständen, die sich in vielerlei Hinsicht ähneln aber dennoch Unterschiede aufweisen (Arntz et al. 2014: 89).

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich, wie die DIN 2342 zeigt, zusammenfassen wie folgt. Eine Abstraktionsbeziehung ist demnach eine Beziehung, „bei der der Begriffsinhalt des untergeordneten Begriffs den Begriffsinhalt des übergeordneten Begriffs einschließt, wobei sich der untergeordnete Begriff in mindestens einem zusätzlichen Merkmal vom übergeordneten Begriff unterscheidet.“ (DIN 2342 2022: 7)

Einen weiteren Ansatzpunkt für die systematische Einordnung von Begriffen bilden die Bestandsbeziehungen. In diesem Fall ist es möglich, den übergeordneten Begriff (Verbandsbegriff) in seine einzelnen Teilbegriffe zu zerlegen. Die verschiedenen auf einer Ebene befindlichen Teilbegriffe werden in Begriffsreihen zusammengefasst, während die Beziehung zwischen dem Verbands- und einem zugehörigen Teilbegriff als Begriffsleiter bezeichnet wird. Eine Visualisierung der Bestandsbeziehungen erfolgt in hierarchischen grafischen Begriffssystemen (Bestandssysteme) (Drewer & Schmitz 2017: 9).

Mit anderen Worten lässt sich die Bestandsbeziehung definieren wie folgt: „Hierarchische Begriffsbeziehung, bei der der übergeordnete Begriff sich auf einen Gegenstand als Ganzes bezieht und der untergeordnete Begriff sich auf einen Teil dieses Gegenstands bezieht.“ (DIN 2342 2022: 8)

Für die grafische Darstellung bieten sich abhängig von der darzustellenden Systematik verschiedene Formen an. Abstraktionsbeziehungen lassen sich beispielsweise optimal mittels Fächerdiagrammen darstellen, während für Bestandsbeziehungen Klammerdiagramme zur Anwendung gelangen. Sofern sich die Darstellung nicht auf hierarchische Begriffsbeziehung beschränkt, sollten die Verbindungslinien zwischen den Begriffen beschriftet werden, um die Beziehungsart ersichtlich zu machen (DIN 2331 2019: 20).

Die Beschränkung auf einen Beziehungstypus, also entweder Abstraktions- oder Bestandsbeziehungen, ist nicht in allen Fällen ausreichend, um ein Begriffssystem im gewünschten Detailgrad darzustellen. Es besteht daher die Möglichkeit, gemischte Begriffssysteme aufzubauen, die sowohl Abstraktions- als auch Bestandsbeziehung abbilden. Darüber hinaus besteht die Option einer kumulativen Darstellung von hierarchischen und nicht hierarchischen Beziehungsarten (Drewer & Schmitz 2017: 13). Ungeachtet der gewählten Methode ist bei der Darstellung auf die Einhaltung der Grundsätze der Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit, Verständlichkeit und Ergänzbare zu achten (DIN 2331 2019: 17).

2.3.4 Benennung

Unter Benennung ist der in der schriftlichen oder gesprochenen Kommunikation verwendete Ausdruck zu verstehen. Als Oberbegriff dient Bezeichnung, da auch Repräsentationen von Begriffen existieren, die nicht oder nur zum Teil sprachlicher Natur sind bzw. aus Wörtern bestehen. Unter Bezeichnungen sind somit neben Benennungen beispielsweise auch Symbole, Formeln oder Piktogramme zu subsumieren (Drewer & Schmitz 2017: 14).

Innerhalb der Benennungen ist zwischen Einwortbenennungen und Mehrwortbenennungen zu differenzieren. Einwortbenennungen bestehen – wie der Wortlaut nahelegt – lediglich aus einem Wort (DIN 2342 2022: 9), während sich Mehrwortbenennungen „aus mindestens zwei durch Leerzeichen voneinander getrennten Wörtern“ (DIN 2342 2022: 9) zusammensetzen.

Benennungen kommt in der Terminologiarbeit in zweierlei Hinsicht besondere Bedeutung zu. Zum einen die Festlegung einer Vorzugsbenennung: Die Festlegung ist erforderlich, wenn innerhalb eines Fachgebiets mehrere Benennungen für denselben Begriff existieren. Zum anderen die Neubildung von Benennungen in einem bestimmten Fachgebiet: Die Neubildung ist erforderlich, wenn für einen Begriff keine Benennung vorhanden ist (DIN 2330 2022: 18).

Sowohl bei der Festlegung einer Vorzugsbenennung als auch bei der Neubildung sind gemäß DIN 2330 die nachfolgenden Kriterien zu beachten:

- Sprachliche Richtigkeit
- Gebräuchlichkeit
- Transparenz
- Eindeutigkeit
- Neutralität
- Kürze
- Eignung zur Bildung von Ableitungen
- Bevorzugung der deutschen Sprache
- rechtliche Aspekte (DIN 2330 2022: 19ff.)

Naturgemäß ist es nicht immer möglich die vorstehenden Kriterien ohne Einschränkungen miteinander zu vereinbaren. Nichtsdestotrotz bieten die Kriterien eine hilfreiche und jedenfalls zu berücksichtigende Richtschnur bei der Festlegung und Neubildung von Benennungen.

2.3.5 Bezeichnung

Wie bereits vorstehend erörtert, ist die Bezeichnung als Oberbegriff der Benennung zu qualifizieren und umfasst sowohl die sprachliche als auch die nichtsprachliche Repräsentation von Begriffen. Eine Bezeichnung ist folglich nicht auf Buchstaben beschränkt, sondern kann sich auch aus Satzzeichen oder sonstigen Symbolen zusammensetzen. In diesem Kontext sind fachgebietsbezogene und sprachspezifische Vorgaben zu beachten (DIN ISO 26162-1 2020: 8).

2.3.6 Definition

Im Jahr 1997 ergänzte Suonuuti das semiotische Dreieck um eine vierte Dimension: die Definition. Die Aufnahme dieses Elements erfolgt in Anknüpfung an die bereits bestehenden Dimensionen, Gegenstand, Begriff und Benennung. Wie vorstehend im Detail dargelegt, werden Gegenstände zu Begriffen abstrahiert, die in der Fachsprache durch die Benennung repräsentiert werden. Definitionen dienen der Beschreibung dieser Benennungen (Arntz et al 2014: 42).

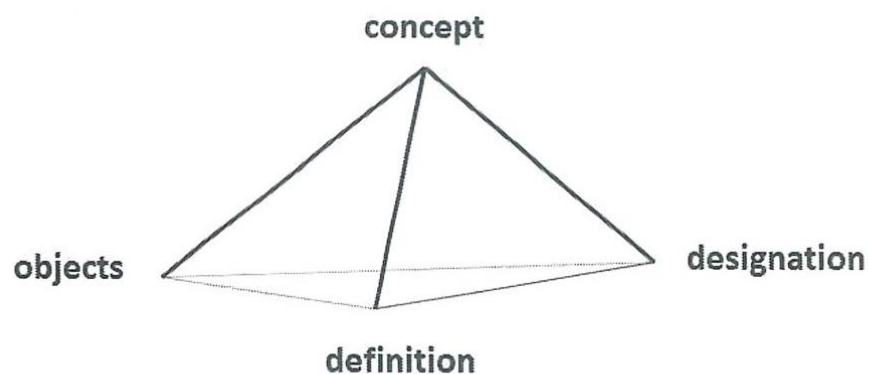


Abbildung 5: Erweiterung des Semiotischen Dreiecks nach Suonuuti (Arntz et al. 2014: 42)

Gemäß DIN 2342 handelt es sich bei der Definition um eine „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln.“ (DIN 2330 2022: 12)

Die Definition hat insbesondere die Festlegung eines Begriffs, die Abgrenzung dieser von anderen Begriffen sowie die Einordnung dieser in ein Begriffssystem (DIN 2330 2022: 12).

Damit kommt der Definition in der Terminologearbeit eine äußerst wichtige Funktion zu. KÜDES sieht in der Definition die Voraussetzung für die eindeutige Zuordnung von Benennungen zu ihren Begriffen und somit für zuverlässige Terminologearbeit (KÜDES 2018: 44).

Lediglich drei der zahlreichen Definitionsarten sind für die Terminologearbeit von großer Relevanz (Arntz et al. 2014: 64f.) Diese werden nachstehend im Detail erörtert. Zunächst ist die Inhaltsdefinition zu nennen, der wie bereits ausgeführt die wichtigste Rolle für die Terminologearbeit zukommt (Arntz et al. 2014: 65). Bei ihr werden „ausgehend von einem Oberbegriff die einschränkenden Merkmale angegeben, die den zu definierenden Begriff vom Oberbegriff und seinen nebengeordneten Begriffen unterscheiden.“ (DIN 2342 2022: 9) Im Gegensatz dazu werden bei der Umfangsdefinition „alle Unterbegriffe eines Begriffs aufgezählt, die nach demselben Unterteilungskriterium entstehen und auf derselben Hierarchiestufe stehen.“ (DIN 2342 2022: 9) Bei der Bestandsdefinition werden „alle auf derselben Hierarchiestufe stehenden Teilbegriffe eines Begriffs aufgezählt.“ (DIN 2342 2022: 9) Wie auch bei den Begriffssystemen erfordert die Terminologearbeit Mischformen, die sowohl Elemente der Inhaltsdefinition als auch der Bestandsdefinition aufweisen (KÜDES 2018: 46)

Eine gute Definition sollte gewisse Anforderungen erfüllen. Zunächst gilt zu erwähnen, dass Inhaltsdefinitionen vorzuziehen sind. Des Weiteren sollten prägnante sowie präzise Formulierungen gewählt und der Bezug zum Begriffssystem hergestellt werden. Auch der Fachgebiets- und Zielgruppenbezug und die Aktualität von Definitionen sind als Anforderungen an eine gute Definition zu erwähnen. Die Vermeidung von Negativ- und Zirkeldefinitionen, Synonymen als Definition sowie Kontextdefinitionen sind ebenfalls wichtige Anforderungen an eine gute Definition (DIN 2330 2022: 14ff.).

Zudem sollten Definitionen im Idealfall nicht nur zuverlässig, sondern auch auf qualitativ hochwertigen Quellen basieren, wobei die Quelle transparent anzugeben ist. Dies ermöglicht dem Anwender eine eigenständige Bewertung hinsichtlich Qualität und Aktualität der Definition sowie eine vertiefte Recherche (Drewer & Schmitz 2017: 67). Liegen in seriösen Fachquellen Definitionen vor, ist grundsätzlich auf diese zurückzugreifen. In diesem Fall sollten keine neuen Definitionen verfasst werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um eine zuverlässige, fachkundige, aktuelle und möglichst offizielle Quelle handelt (KÜDES 2018: 47).

Weiters ist in der professionellen Terminologearbeit sicherzustellen, dass die Definitionen der Begriffe einerseits sprachintern aber auch sprachübergreifend inhaltlich vergleichbar sind. Das ist insbesondere daran zu bewerten, ob sie demselben Definitionstyp angehören und dieselben Begriffsmerkmale, Teilbegriffe oder Unterbegriffe aufweisen. Es handelt sich

dabei um die beste Möglichkeit, begriffliche Abweichungen und Übereinstimmungen zu verdeutlichen (Drewer & Schmitz 2017: 68). Diese klaren theoretischen Vorgaben sind in der praktischen Terminologiarbeit zum Teil nur schwer umzusetzen. So existieren beispielsweise nicht für alle terminologisch relevanten Begriffe Definitionen. Selbst wenn die jeweiligen Definitionen vorliegen, können sich bei der mehrsprachigen Bearbeitung Probleme ergeben, beispielsweise weil die Definitionen in den beiden betreffenden Sprachen unterschiedliche Strukturen aufweisen (Arntz et al. 2014: 155).

2.3.7 Feststellen der Beziehung zwischen Begriff und Benennung

In diesem Unterkapitel wird auf die Herausforderungen, die bei der Zuordnung von Begriff und Benennung entstehen können, eingegangen. Die Kenntnis dieser Problematik ist von zentraler Bedeutung, für die Erstellung eines Fachwortglossars, um kommunikativen Missverständnissen vorzubeugen.

Zunächst sollte stets sichergestellt werden, dass zwischen einem Begriff und einer Bezeichnung eine eindeutige Beziehung besteht. Das bedeutet, dass im Optimalfall jedem Begriff genau eine Bezeichnung zugeordnet ist und umgekehrt (Felber & Budin 1989:135). Es ist jedoch nicht selten der Fall, dass ein Begriff durch mehrere Bezeichnungen repräsentiert wird oder eine Bezeichnung sich auf mehrere Begriffe bezieht (DIN 2330 2022: 24). Die Faktoren die häufig einer klaren Zuordnung von Begriff und Bezeichnung entgegenstehen, können unter den folgenden drei Problemgruppen zusammengefasst werden: Synonymie, Polysemie und Homonymie (Arntz et al. 2014: 135).

Synonymie ist gegeben, wenn für einen Begriff mehrere Benennungen existieren, die beliebig austauschbar sind. Synonyme sind insbesondere bei neuen oder einer dynamischen Entwicklung unterliegenden Fachgebieten sehr häufig, da hier sowohl Gegenstände als auch Begriffe noch nicht final festgelegt sind. Konkurrierende Benennungen sind in diesem Kontext häufig zu beobachten und können die Kommunikation erschweren. Eine weitere Ursache für Synonymie sind Abkürzungen, die regelmäßig verwendet werden und somit gleichbedeutend neben der Ausgangsform stehen (Drewer & Schmitz 2017: 16f.; Arntz et al. 2014: 135f.). In diesen Fällen wird empfohlen, beide Benennungsvarianten in die Terminologiebestände aufzunehmen (Lušicky 2019: 77).

Eine weitere Schwierigkeit und Ungenauigkeit sind darin zu erblicken, dass in der Praxis häufig Oberbegriffe als Synonym der präziseren, aber längeren Benennungen der Unterbegriffe

verwendet werden. Bei exakter Betrachtung liegt in diesen Fällen keine Synonymie, sondern lediglich eine Gebrauchssynonymie vor (Drewer & Schmitz 2017: 16f.; Arntz et al. 2014: 135f.).



Abbildung 6: Synonymie (Drewer & Schmitz 2017: 16)

Bei der Ambiguität (Mehrdeutigkeit) existiert für mehrere Begriffe nur eine Benennung. Es sind die beiden Unterarten Homonymie und Polysemie zu unterscheiden (Drewer & Schmitz 2017: 17).

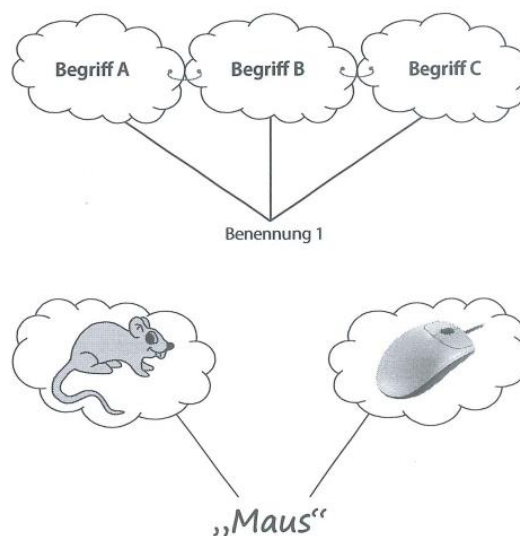


Abbildung 7: Polysemie (Drewer & Schmitz 2017: 18)

Unter Polysemie ist gemäß DIN 2342 eine Mehrdeutigkeit zu verstehen, die dadurch entsteht, dass eine Benennung übertragen und für einen anderen Begriff verwendet wird. Als Beispiel nennt die DIN 2342 die Mehrfachrepräsentation der Benennung „Virus“ als Krankheitserreger und Schadsoftware (DIN 2342 2022: 13). Bei der Polysemie wird eine Benennung somit in unterschiedlichen Bedeutungen, deren Zusammenhang allerdings noch erkennbar ist, verwendet (Arntz et al. 2014: 139). In der Fachsprache ist die Polysemie häufig vorzufinden, da Be-

nennungen aus der Gemeinsprache oder aus anderen Fachsprachen übernommen werden. Nur diese – vielfach auf metaphorischen Bedeutungsübertragungen beruhende – Polysemie, ermöglicht es der Sprache dem großen Bedarf an Benennungen zu genügen (Arntz et al. 2014: 139f.; Drewer & Schmitz 2017: 18).



Abbildung 8: Homonymie (Drewer & Schmitz 2017: 17)

Bei der Homonymie handelt es sich hingegen um zufällig entstehende Mehrdeutigkeiten, die manchmal auf der Übernahme von Benennungen aus anderen Sprachen beruhen. Ihr kommt im Vergleich zur Polysemie eine untergeordnete praktische Bedeutung zu (Drewer & Schmitz 2017: 18). Als Beispiel führt die DIN 2342 die mehrfach vorkommende Benennung Tau an, denn Tau ist sowohl ein Seil als der kondensierte Niederschlag Tau (DIN 2342 2022: 13). In dieser Hinsicht ist wichtig zu erwähnen, dass die Terminologearbeit darauf abzielen sollte, mehrdeutige Benennungen innerhalb des Wortschatzes eines Fachgebiets zu eliminieren (Drewer & Schmitz 2017: 19).

Ebenfalls von Relevanz für die Beziehung zwischen Begriff und Benennung ist das Phänomen der Äquivalenz. Darunter ist die Beziehung zwischen zwei Begriffen verschiedener Sprachen zu verstehen, deren Begriffe identisch oder nahezu identisch sind. Schon aufgrund der Beeinflussung von Begriffen durch gesellschaftliche und kulturelle Aspekte, ist nicht immer eine vollständige Äquivalenz gegeben (Drewer & Schmitz 2017: 20). Zur Untersuchung von innersprachlicher Synonymie und zwischensprachlicher Äquivalenz empfiehlt es sich, ein Begriffssystem für eine bestimmte Begriffsgruppe zu erstellen und somit einen Begriffsvergleich zu ermöglichen (KÜDES 2018: 74).

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, ist die Äquivalenz insbesondere für die mehrsprachige Terminologearbeit von Bedeutung. Zu beachten ist zudem das Phänomen der Teiläquivalenz, deren Häufigkeit und Ausprägung je nach Fachsprache erheblich voneinander abweicht. Besonders verbreitet ist es beispielsweise in der juristischen Fachsprache, da es durch unterschiedliche Rechtssysteme und die damit verbundenen

abweichenden Rechtsinstrumente nur selten zu vollständigen Überschneidungen kommt (Drewer & Schmitz 2017: 20).

Während sich die technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, unabhängig vom jeweiligen Staat mit identen Gegenständen bzw. Fragestellungen beschäftigen, bilden länderspezifische Normen oder das jeweilige Rechtssystem den Forschungsgegenstand der Rechtswissenschaften. Aufgrund dieser Abweichungen kann nicht – wie dies beispielsweise in der Medizin oder Physik der Fall ist – von der einen Rechtswissenschaft gesprochen werden. Vielmehr existieren zahlreiche verschiedene voneinander getrennte Rechtswissenschaften, zum Teil mit gewissen Überschneidungen oder Ähnlichkeiten (Sandrini 1996: Multilinguale Terminologearbeit). In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass ein Begriff in das spezifische Begriffssystem eingebettet ist und die Bedeutung dieses Begriffs nur systembezogen verstanden werden kann werden (Chiocchetti 2013a: 16). Das jeweilige System ist daher stets in die Terminologearbeit einzubeziehen, was zur Konsequenz hat, dass bei mehreren Sprachen zunächst für jede Sprache unabhängig voneinander Begriffssysteme zu erstellen sind, um in einem nächsten Schritt einen Vergleich zu ermöglichen (Arntz et al. 2014: 144).

Die Beurteilung der Äquivalenz von Begriffen erfolgt durch den eingehenden Vergleich (übereinanderlegen) der beiden Begriffssysteme. So kann anhand der Stellung jedes Begriffs innerhalb des jeweiligen Systems dessen Beziehung zum entsprechenden Begriff der anderen Sprache festgestellt werden. Auch hier ist zu erkennen, dass bei einheitlichen Fachgebieten nur geringfügige Abweichungen bestehen, während kulturspezifisch geprägte Wissensgebiete weitergehende Abweichungen aufweisen (Sandrini 1996: Äquivalenz in der Terminologielehre).

Zusammenfassend ist nochmals festzuhalten, dass Äquivalenz dann vorliegt, wenn die Benennungen in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen (begriffliche Identität) (Arntz et al. 2014: 145). Eine Abstufung erfolgt zwischen völliger Äquivalenz, Teiläquivalenz und fehlender Äquivalenz (Drewer & Schmitz 2017: 21).

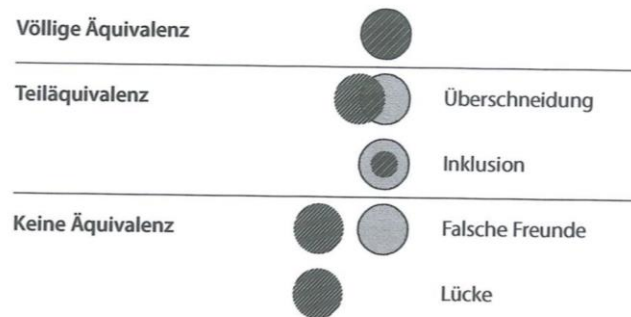


Abbildung 9: Äquivalenzgrade (Darstellung in Anlehnung an Felber 1987, S. 129 in: Drewer & Schmitz 2017: 21)

Völlige Äquivalenz liegt vor, wenn die beiden verglichenen Begriffe in allen relevanten Merkmalen identisch sind, was in internationalen Normungen unterliegenden Fachsprachen regelmäßig der Fall ist. Auch in diesem Kontext sind allerdings zum Teil erhebliche Abweichungen festzustellen (Drewer & Schmitz 2017: 21).

Bei der Teiläquivalenz können zwei verschiedene Konstellationen vorliegen. Zum einen gibt es Überschneidungen, bei denen die Begriffsmerkmale partiell übereinstimmen, allerdings auch voneinander abweichende Merkmale vorliegen. Bei der sogenannten Inklusion enthält ein Begriff hingegen alle Merkmale eines anderen sowie einige zusätzliche Merkmale, die ihn von diesem unterscheiden (Drewer & Schmitz 2017: 21f.).

In Zusammenhang mit Äquivalenz ist insbesondere das Fehlen einer klaren Abgrenzung und der damit einhergehende Entscheidungsspielraum der Terminolog*innen als problematisch zu beurteilen. Es stellt sich insbesondere die Frage welche Überschneidungen erforderlich bzw. welche Abweichungen zulässig sind, um eine Zuordnung vorzunehmen. Hinsichtlich Inklusion muss abgewogen werden, welche oder wie viele zusätzliche Merkmale einer begrifflichen Gleichsetzung entgegenstehen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass trotz übereinstimmender Merkmale Unterschiede gegeben sein können. Diese haben ihren Ursprung potentiell in der abweichenden Interpretation normativer Merkmale, in unterschiedlichen Rechtsfolgen oder in Einteilungsunterschieden. Die vorstehenden Fragen sind folglich stets im Einzelfall zu entscheiden (Sandrini 1996: Äquivalenz in der Terminologielehre).

Häufig stellt auch das Fehlen von Äquivalenz vor Herausforderungen. Bei den sogenannten „falschen Freunden“ besteht eine große Ähnlichkeit hinsichtlich der Benennungen, die fälschlicherweise eine Äquivalenz nahelegt. Tatsächlich stehen hinter den ähnlichen Benennungen zwei Begriffe, die keine oder lediglich untergeordnete gemeinsamen Begriffs-

merkmale aufweisen. Darüber hinaus stellt die terminologische Lücke den Bearbeiter*innen häufig vor Herausforderungen, wobei zwischen Benennungs- und Begriffslücken zu differenzieren ist. Diese Unterscheidung ist von zentraler Bedeutung, da sie vorgibt, wie die Lücke zu schließen ist. So ist bei Benennungslücken primär auf Entlehnungen und Lehnübersetzungen zurückzugreifen. Alternativ besteht die Möglichkeit ein neues Wort in der Zielsprache zu prägen. Das ist möglich, weil bei Benennungslücken ein Begriff existiert und bekannt ist, allerdings noch keine Benennung vorliegt. Im Gegensatz dazu beruhen Begriffslücken auf unterschiedlichen Begriffssystematiken und gehen naturgemäß mit Benennungslücken einher. Bei der Übersetzung ist es somit nicht nur erforderlich die Benennungsfrage zu lösen. Vielmehr muss zunächst der im Zielsystem nichtexistierende Begriff eingeführt werden (Drewer & Schmitz 2017: 22).

2.3.8 Benennungsbildung

In diesem Unterkapitel sollen die Herausforderungen der Benennungsbildung sowie mögliche Strategien und Lösungsansätze dargestellt werden.

Eine mögliche und grundsätzlich zulässige Vorgehensweise ist die Einbeziehung von Wörtern der Gemeinsprache in die Fachsprache. Dabei wird den Wörtern ein fachlicher Bedeutungsgehalt vermittelt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es jedoch in vielen Fällen erforderlich, für neu entstandene Begriffe neue Benennungen zu schaffen (Arntz et al. 2014: 117). Darüber hinaus kann es auch bei etablierten Begriffen erforderlich sein oder werden, neue Benennungen einzuführen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn existierende Benennungen die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen (DIN 2330 2022: 21).

Die DIN 2330 nennt verschiedene Verfahren und Strategien zur Neubildung von Benennungen:

- Komposition: Durch das Bilden von Zusammensetzungen aus zwei oder mehreren Wörtern werden neue Benennungen kreiert, wodurch entweder zusammengesetzte Einwort- oder Mehrwortbenennungen entstehen.
- Derivation: Neue Benennungen entstehen durch das Hinzufügen von Präfixen oder Suffixen an ein existierendes Wort oder einen Wortstamm (z.B. lesen – Lesung).
- Konversion: Neue Benennungen entstehen durch Änderung der Wortart eines existierenden Wortes (z.B. das Tief, das Löschen).

- Kürzung: Eine bestehende Benennung wird durch das Entfernen von Teilen verkürzt, sodass eine kürzere Form entsteht und eine Kurzform gebildet wird (z.B. Akkumulator – Akku).
- Terminologisierung: Eine Benennung, welches in der Gemeinsprache existiert, wird als Fachbegriff in einem speziellen Gebiet aufgenommen (z.B. Maus sowohl Tier als auch Zeigegerät). Wird ein Fachbegriff aus einem anderen Fachgebiet übernommen, so spricht man von Umterminologisierung (z.B. Virus – Medizin, Virus – IT).
- Entlehnung: Eine Benennung wird aus einer anderen Sprache übernommen und unter Umständen an das morphologische bzw. phonetische System der eigenen Sprache angepasst (z.B. Computer).
- Neuschöpfung: Neue Benennungen werden ohne Rückgriff auf vorhandenes Wortmaterial gebildet, was in Fachsprachen selten vorkommt und hauptsächlich bei der Benennung von Produkten genutzt wird (DIN 2330 2022: 22ff.).

3. Terminologiearbeit

Das gegenständliche Kapitel widmet sich der Darstellung der praktischen Vorgehensweise im Rahmen der terminologischen Untersuchung. Der Fokus wird entsprechend dem Gegenstand dieser Arbeit auf die terminologische Untersuchung eines Rechtsgebiets gelegt und dient als Grundlage für die Vorgehensweise bei der Erstellung des praktischen Teils.

Als Einführung in das Thema Terminologiearbeit kann eine kurze Definition von Felber & Budin (1989: 7) dienen:

Terminologiearbeit: Tätigkeit, die auf die Vereinbarung von Grundsätzen (terminologische Grundsatzarbeit) bzw. auf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien oder bei der Erstellung des Soll-Zustandes von Terminologien (terminologische Facharbeit) gerichtet ist. (Felber & Budin 1989: 7)

Ebenfalls zur erwähnen ist die Definition gemäß DIN 2342 2022. Terminologiearbeit ist demnach „auf der Terminologiewissenschaft aufbauende Terminologierecherche, terminologische Analyse, Terminologieverwaltung und Terminologieprüfung.“ (DIN 2342 2022: 14)

Zentrale Voraussetzung einer effizienten und möglichst klaren Fachkommunikation ist die Kenntnis der einschlägigen Terminologie sowie die Fähigkeit diese anzuwenden. Das gilt umso mehr, wenn mehrere Sprachen aufeinandertreffen. In diesen Konstellationen muss der

Übersetzer*innen sowohl über Kenntnisse der ausgangs- als auch der zielsprachlichen Terminologie des entsprechenden Fachgebiets verfügen. Zudem sind die konkrete Zielgruppe und der Übersetzungsauftrag zu berücksichtigen. Bereits eingangs wurde der stetig steigende Komplexitätsgrad in den Fachgebieten thematisiert. Mit dieser Entwicklung geht auch eine rasche Entwicklung der hochkomplexen Fachsprache einher. Aufgrund dieser Entwicklungen hat die Terminologearbeit in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen und es ist das Berufsbild des Terminolog*innen entstanden. Deren Aufgabe ist es, Fachwortbestände zu sammeln und zu systematisieren, um das Übersetzen zu erleichtern und die Qualität zu steigern (Arntz 2015: 77). Diese Aufgabe wird allerdings nicht ausschließlich von Terminolog*innen erfüllt. Auch Lexikograph*innen, Terminograph*innen, Sprachmittler*innen, Sprachdienste und Sprachämter übernehmen wichtige Funktionen hinsichtlich der Terminologearbeit (Felber & Budin 1989: 214).

Darüber hinaus leistet natürlich auch die Praxis einen wesentlichen Beitrag, wobei die Zurverfügungstellung der Ergebnisse leider häufig in den Hintergrund rückt. Zu nennen sind hier Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, die in Vorbereitung auf ihre Aufträge oder im Rahmen der Ausführung Terminologearbeit betreiben (Lušicky 2019: 78f.).

Grenzüberschreitende Tätigkeiten haben dazu geführt, dass auch in der unternehmerischen Praxis Terminologearbeit betrieben wird, wobei sich hier die Benennung Terminologiemanagement als Synonym zu Terminologearbeit durchgesetzt hat (Drewer & Schmitz 2017: 23f.). In diesem Kontext ist anzumerken, dass die Normung dieser Benennung ablehnend gegenübersteht. Gemäß DIN 2342 sollte Terminologiemanagement nicht mit Terminologieverwaltung oder Terminologearbeit gleichgesetzt werden (DIN 2342 2022: 14). Aufgrund dieser Kontroverse wird in der vorliegenden Arbeit durchgehend die Benennung Terminologearbeit verwendet.

Die Terminologearbeit verfolgt die Intention, Fachwortbestände in einer oder mehreren Sprachen zusammenzustellen, zu analysieren, aufzubereiten und bereitzustellen. Wird ein konkretes Sachgebiet kontextbezogen bearbeitet, spricht man von systematischer Terminologearbeit. Dabei unterscheidet sich die Herangehensweise abhängig vom jeweiligen Fachgebiet erheblich. Besonders bei der Bearbeitung der Terminologie in innovativen und dynamischen Fachgebieten, ist es regelmäßig erforderlich neue Benennungen zu bilden.

Eine dauerhafte Terminologearbeit bedarf einer systematischen Vorgehensweise. Zunächst ist der IST-Zustand zu analysieren und der angestrebte SOLL-Zustand zu definieren. Die Ergebnisse der Terminologearbeit werden in erheblichem Ausmaß durch die projektbezogenen Ziele und Anforderungen determiniert, sodass es kaum möglich ist einen Standard-

fall zu beschreiben (DIN 2330 2022: 26). Insbesondere im grenzüberschreitenden unternehmerischen Bereich bietet Terminologearbeit nachhaltige Vorteile. Ein wesentlicher positiver Effekt ist beispielsweise die Gewährleistung einer effizienteren Kommunikation, was sich auch in Qualitätssteigerungen widerspiegeln kann. Hier leisten schon einsprachige Terminologiedatenbanken einen entscheidenden Beitrag für eine ressourcenschonende konsistente Kommunikation. Zudem wird die Corporate Identity des Unternehmens durch die Corporate Language gestärkt und die Dokumentationserstellung erleichtert. Nicht zuletzt reduzieren sich Übersetzungskosten bei einer gleichzeitigen Verbesserung des unternehmensinternen Wissenstransfers (Drewer & Schmitz 2017: 1f.).

Zur Vorgehensweise bei der Terminologearbeit ist zunächst festzuhalten, dass Übersetzer*innen zahlreiche Strategien zur Auswahl stehen, während Dolmetscher*innen aufgrund der zeitlichen Komponente stark eingeschränkt sind (Lušicky 2019: 79). Auf die Ergebnisse der Terminologearbeit kann mittels terminologischer Datenbanken, Fachwortlisten, Glossare und Fachwörterbücher zugegriffen werden (Drewer & Schmitz 2017: 24).

3.1 Arten der Terminologearbeit

Wie bereits erwähnt, existieren unterschiedliche Ansätze für die Terminologearbeit, wobei insbesondere die Zielsetzung der Arbeit inklusive der Vorgaben bezüglich des Umfangs entscheidend sind. Zudem wird die Vorgehensweise auch durch die anzusprechende Zielgruppe beeinflusst. Darüber hinaus wird der Ansatz durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen, wie Anzahl der verfügbaren Mitarbeiter*innen, den zeitlichen Rahmen sowie die verfügbare Dokumentation und Datentechnik, determiniert (Arntz et al. 2014: 209).

3.1.1 Terminologearbeit in Bezug auf den Umfang und die Systematik

Im Rahmen der Terminologearbeit sind erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Systematik der Vorgehensweise möglich. Es ist demnach möglich, die Terminologearbeit strikt textbezogen, punktuell oder aber systematisch anzulegen (Drewer & Schmitz 2017: 26).

Eine systematische Terminologearbeit setzt zeitliche und personelle Ressourcen voraus, die in der täglichen Übersetzungspraxis meist nicht zur Verfügung stehen. Daher kommt

dem punktuellen Ansatz mit der Zielsetzung ein akutes Übersetzungsproblem zu lösen in der Praxis große Bedeutung zu. Die Zielsetzung dieser Vorgehensweise ist es, in einem zumeist klar definierten Kontext, einzelne Wortgleichungen zu finden, die für eine konkrete Übersetzung benötigt werden (Arntz et al. 2014: 209f.).

3.1.1.1 Punktuelle Terminologiearbeit

Wie soeben ausgeführt, werden bei der punktuellen Terminologiearbeit (Ad-hoc-Terminologiearbeit) terminologische Einzelprobleme gelöst (DIN 2330 2022: 27).

Dabei werden schon mangels umfassender Berücksichtigung des gesamtsystematischen Zusammenhangs erhebliche Nachteile in Kauf genommen. So ist beispielsweise die seriöse Bearbeitung einzelner Fachausdrücke aufgrund der dennoch gebotenen Recherche häufig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Auch für einen einzigen Begriff ist es in der Regel erforderlich den Sachzusammenhang zu untersuchen. Das Ergebnis der Arbeit entspricht insofern nicht dem Optimum, als die Erfassung und Bearbeitung von Neben-, Unter- oder Oberbegriffen häufig aus Zeitgründen unterbleibt. Zu berücksichtigen ist zudem das – mangels umfassender begrifflicher Abgrenzung – gesteigerte Fehlerrisiko (KÜDES 2018: 67).

3.1.1.2 Textbezogene Terminologiearbeit

Die textbezogene Terminologiearbeit (dokumentenbezogene Terminologiearbeit) stellt einen konkreten Text in den Fokus der Bearbeitung und erfolgt häufig in Vorbereitung größerer Übersetzungsprojekte (DIN 2330 2022: 27). Zielsetzung dieser Herangehensweise ist es die Terminologie eines Fachtextes zu erarbeiten, was nur möglich ist, wenn der Text einem einzigen Fachgebiet zuzuordnen ist und die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen (KÜDES 2018: 68). Das terminologische Ergebnis steigt mit dem Grad der Fokussierung auf ein bestimmtes Fachgebiet (Drewer & Schmitz 2017: 26). Bei einer engen thematischen Einschränkung kann die gesamte grundlegende Terminologie des jeweiligen Sachgebiets bearbeitet und aufbereitet werden. Es besteht auch die Möglichkeit weitere in Beziehung stehende Begriffe zu erfassen, sodass eine tiefgehende Terminologiesammlung erstellt werden kann. Werden in einem Text hingegen mehrere Fachgebiete bzw. Themen behandelt oder

handelt es sich um ein sehr umfassendes Fachgebiet, kann die textbezogene Terminologearbeit bei gleichbleibendem Aufwand nur oberflächliche und weniger verlässliche Ergebnisse liefern (KÜDES 2018: 68).

Die textbezogene Terminologearbeit kann im Einzelfall durchaus zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, ist für eine dauerhafte Bearbeitung allerdings unzureichend und ineffizient (Arntz et al. 2014: 211, KÜDES 2018: 69).

3.1.1.3 Systematische Terminologearbeit

Der maßgebliche Vorteil der systematischen Terminologearbeit ist darin zu erblicken, dass die Terminologie abweichend zur punktuellen oder textbezogenen Terminologearbeit im Kontext des gesamten Fachgebiets oder Teilfachgebiets erarbeitet werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass diese Vorgehensweise die qualitativ hochwertigsten und zuverlässigsten Ergebnisse liefert.

Im Rahmen der systematischen Terminologearbeit wird auf Grundlage zahlreicher Quellen und unter Einbeziehung von fachlichem Verständnis eine möglichst umfassende und zusammenhängende Terminologiesammlung erarbeitet. Dieser umfassende Ansatz ermöglicht die Erstellung von Begriffssystemen die wiederum fundierte Entscheidungen unter Berücksichtigung benachbarter Begriffe und Benennungen erlauben (DIN 2330 2022: 27).

Der Fokus einer systematischen Terminologearbeit ist aufgrund der Anforderungen an den Detailgrad regelmäßig stark eingeschränkt. So kommt die Bearbeitung eines gesamten Fachgebiets (z.B. Medizin, Recht) grundsätzlich nicht in Betracht. Vielmehr konzentriert sich die systematische Terminologearbeit auf einzelne Sachgebiete (z.B. Asylrecht, Erbrecht) oder einen Unternehmensbereich. Es sollte daher nicht von fachgebietsbezogener, sondern von sachgebietsbezogener Terminologearbeit gesprochen werden, auch wenn manche Quellen (z.B. DIN 2330) auf den erstgenannten Begriff zurückgreifen (KÜDES 2018: 69).

Hinsichtlich der rechtsterminologischen Arbeitspraxis ist zu berücksichtigen, dass diese zum Teil in maßgeblichen Punkten von den Grundsätzen der allgemeinen Terminologielehre sowie sonstiger relevanter Fachbereiche abweicht (Chiocchetti 2013a: 7). Die Ursache dieser Unterschiede ist darin zu erblicken, dass sich die Rechtssprache nicht auf die Beschreibung der Wirklichkeit beschränkt, sondern versucht, diese in Kategorien einzuordnen und somit auch beeinflusst. Dies zeigt sich in den Auswirkungen des Rechts auf die Gesellschaft und das tägliche Leben der Rechtsunterworfenen. Zudem spiegelt die Rechtsordnung samt der

verwendeten juristischen Begriffe nicht nur ein Konzept wider, das sich auf reale Gegenstände bezieht. Vielmehr finden sich in der Rechtssprache häufig abstrakte Begriffe, deren Grundlagen in Geschichte und Kultur der jeweiligen Rechtstradition zu erblicken sind (Chiocchetti 2013b: 11).

Die Übersetzung im Rechtsbereich ist im Kern als Übertragung von Rechtsinhalten oder, allgemeiner formuliert, von rechtlicher Informationen zu verstehen. Dabei ist der im vorstehenden Absatz angesprochene kulturelle Kontext von zentraler Bedeutung. In der Literatur wird die Translation im Rechtsbereich daher als spezielle Form des kulturellen Transfers angesehen. Das vor dem Hintergrund, dass Inhalte einer Rechtsordnung einer Kulturgemeinschaft zuzurechnen sind (Pommer 2006:41). Aufgrund der essentiellen kulturellen Prägung der Rechtsordnungen kann nicht, wie das in anderen Fachgebieten der Fall ist, von einer einheitlichen Rechtswissenschaft gesprochen werden. Es existieren zahlreiche voneinander abweichende Rechtsordnungen und somit Rechtswissenschaften, die – häufig korrelierend zu kulturellen Verbindungen – Überschneidungen und Ähnlichkeiten aufweisen (Sandrini 1996: Multilinguale Terminologiearbeit).

Die Herausforderungen sowie der Schwierigkeitsgrad der Übersetzung variiert in Abhängigkeit des jeweiligen Rechtsgebiets. Erhöhte Anforderungen bestehen in Bereichen mit starker nationaler oder lokaler Prägung, also beispielsweise hinsichtlich der Gerichts- und Verwaltungsorganisation oder im Erb- und Familienrecht. Rechtsbereiche die seit jeher einen interlokalen oder internationalen Bezug aufweisen, stellen den Bearbeiter hingegen zumeist vor geringere Herausforderungen (Pommer 2006: 40).

Aufgrund der genannten Schwierigkeiten wie des abstrakten Charakters der Rechtssprache, der systematischen Unterschiede verschiedener Rechtsordnungen sowie der kulturellen Einflussfaktoren ist eine möglichst präzise, korrekte und klare Rechtsterminologie erforderlich. Eine erfolgreiche Terminologiearbeit setzt somit eine tiefgehende Untersuchung des rechtlichen Rahmens der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung voraus. Nur durch diese Vorgehensweise ist es möglich, die Ähnlichkeit und den Grad der Übereinstimmung von Rechtsnormen und Konzepten verschiedener Rechtsordnungen zu beurteilen (Chiocchetti 2013b: 12).

Die in diesem Kontext erforderliche Gegenüberstellung von Ausgangs- und Zielrechtsordnung wird als Rechtsvergleichung bezeichnet, wobei zwischen der Makro- und der Mikrovergleichung zu differenzieren ist. Erstere setzt sich mit Rechtssystemen und Rechtsordnungen in ihrer Gesamtheit auseinander, während sich letztere mit konkreten Rechtsnormen oder -instituten befasst (Sandrini 1996: Schlussbemerkungen). Der Makrovergleichung kommt insofern große Bedeutung zu, als sie die Übereinstimmungen und Abweichungen gan-

zer Rechtssysteme herausarbeitet und somit die Grundlage für die darauf aufbauende Mikrovergleichung schafft. Diese Zielsetzung verfolgt die Makrovergleichung durch die Gegenüberstellung struktureller Eigenheiten von Rechtssystemen, Rechtskreisen oder Rechtsfamilien (Pommer 2006:84).

Besonders gute Ergebnisse liefert die von speziellen Anwendungsfällen ausgehende funktionale Methode der Mikrovergleichung (Sandrini 1996: Schlussbemerkungen). Diese fokussiert auf die Wirkungsweise analoger Rechtsinstitute in verschiedenen Rechtsordnungen (Pommer 2006: 84). Im Rahmen der Mikrovergleichung werden Normen oder Regelungskonzepte, die ihren Ursprung in unterschiedlichen Rechtsordnungen haben, mit dem Ziel untersucht, Erkenntnisse hinsichtlich der Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Rechtssystemen zu ermitteln. Somit schafft sie die Basis für die Feststellung von Übersetzungslücken und terminologischen Unstimmigkeiten, welchen sodann bei der Terminologearbeit Rechnung getragen werden kann. Zudem ermöglicht sie die Beurteilung der Übertragbarkeit von Rechtsbegriffen (Chiocchetti 2013b: 12).

Innerhalb der Mikrovergleichung ist zwischen der interlingualen und der intralingualen Ebene zu differenzieren. Erstere setzt sich mit verschiedensprachigen Rechtssystemen auseinander, während die Mikrovergleichung auf der intralingualen Ebene entweder innerhalb eines Rechtssystems oder zwischen verschiedenen aber gleichsprachigen Rechtssystemen erfolgt (Chiocchetti 2013a: 12).

Die praktische Zielsetzung der Mikrovergleichung in der Terminologearbeit besteht nicht nur in der Ausarbeitung passender Bezeichnungen für einen Rechtsbegriff, sondern auch in der eingehenden Auseinandersetzung mit Begriffen, um das wechselseitige Verständnis und daran anknüpfend den Austausch zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu fördern. In diesem Kontext ist es von zentraler Bedeutung, Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen den Sprachen sowie Rechtssystemen herauszuarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bedeutung eines Begriffs effizient und sowohl aus sprachlicher als auch rechtlicher Perspektive korrekt vermittelt wird (Chiocchetti 2013b: 13). Diese Zielsetzung verfolgt die Mikrovergleichung wie bereits ausgeführt durch die vergleichende Gegenüberstellung konkreter Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen (Pommer 2006: 85). Daher ist die Analyse auf bestimmte Teile der Rechtsordnung beschränkt. Aus diesem Grund definiert Pommer die Mikrovergleichung als mikroskopische juristische Untersuchung, die Struktur und Funktion der rechtlichen Elementarzellen zeigen soll (Pommer 2006: 85).

Neben der Mikrovergleichung kommt auch der Zusammenarbeit mit Fachexperten großer Stellenwert zu. Eine hohe Qualität der Terminologearbeit setzt ein Team von Perso-

nen mit unterschiedlichen und sich ergänzenden Kompetenzen – zumeist bestehend aus Linguisten und Fachexperten – voraus (Chiocchetti 2013a: 13). Ungeachtet fehlender Kenntnisse der Grundsätze der Terminologearbeit, tragen Fachexperten zu einer Verbesserung der Qualität bei. Dieser Aspekt wird aufgrund des damit verbundenen finanziellen Mehraufwands allerdings häufig vernachlässigt. Manche Organisationen versuchen dieser Problematik durch die Beauftragung von Personen zu begegnen, die sowohl über juristische als auch linguistische Fachkenntnisse verfügen (Chiocchetti 2013a: 14f.).

Zusammenfassend wird zum Ausdruck gebracht, dass die systematische Terminologearbeit bei einem überschaubaren Mehraufwand zu einem deutlich besseren Ergebnis als die punktuelle Terminologearbeit führt. Das vor allem deshalb, weil die Einarbeitung in das Sachgebiet nur einmal erfolgen muss und Fachleute für die Validierung der Begriffe und Benennungen effizient eingesetzt werden können. Zudem wird die Nutzung der Dokumentation und die Einbeziehung von Neben-, Ober- und Unterbegriffen ermöglicht. Im Ergebnis liegt sodann eine umfassende Terminologiesammlung vor, die einem weiten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt werden kann (KÜDES 2018: 69).

3.1.2 Terminologearbeit in Bezug auf die Zielsetzung

Eine weitere wichtige Unterteilung der Arten der Terminologearbeit orientiert sich an deren Zielsetzung. In diesem Kontext wird zwischen deskriptiver und präskriptiver Terminologearbeit differenziert.

3.1.2.1 Deskriptive Terminologearbeit

Der im letzten Unterkapitel beschriebene Ablauf eignet sich besonders für eine deskriptive Terminologearbeit, welche den bestehenden Gebrauch von fachsprachlichen Benennungen erfasst. Diese Benennungen werden dabei jedoch nicht bewertet oder beschränkt, sondern lediglich dokumentiert (DIN 2432 2022: 14). Zielsetzung der deskriptiven Terminologearbeit ist somit die Erfassung des bestehenden Sprachzustands, ohne diesen zu beeinflussen (Arntz et al. 2014: 218). Der im Rahmen der gegenständlichen Arbeit erstellten Terminologearbeit ist als deskriptive Arbeit im Rechtsbereich zu qualifizieren.

Die deskriptive Terminologearbeit zielt nicht darauf ab Übersetzungsvorschläge im Sinne austauschbarer Äquivalente zu schaffen. Vielmehr soll eine Verbindung zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen hergestellt werden, wobei an vergleichbare Rechtsbegriffe angeknüpft wird (Sandrini 1996: Problembeschreibung).

Den Gegenstand der deskriptiven Terminologearbeit bilden Begriffe und Benennungen, die innerhalb einer oder mehrerer Rechtsordnungen Verwendung finden. Erst auf dieser Grundlage können unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheit und der Sprachrichtung Übersetzungsäquivalente festgelegt werden. Entscheidungen in konkreten Übersetzungssituationen setzen diese Kenntnis der in den beiden Rechtssystemen verwendeten Termini voraus. Die deskriptive Terminologearbeit dient somit nicht dazu diese Entscheidung der Übersetzer*innen vorwegzunehmen, sondern die Grundlagen dafür zu schaffen (Sandrini 1996: Problembeschreibung).

Abschließend sei angemerkt, dass deskriptive Terminologearbeit primär für lexikographische Projekte von Bedeutung ist (DIN 2330 2022: 27).

3.1.2.2 Präskriptive Terminologearbeit

Unter präskriptiver Terminologearbeit ist Terminologearbeit zu verstehen, die Begriffe, Bezeichnungen oder Begriffsbeziehungen verbindlich festlegt (DIN 2432 2022: 14). Dabei wird naturgemäß an die aktuell tatsächlich gebrauchte Terminologie angeknüpft, sodass die deskriptive Terminologearbeit als Voraussetzung der präskriptiven Terminologearbeit zu betrachten ist. Zielsetzung der präskriptiven Terminologearbeit ist die Standardisierung von Begriffen und Benennungen (Arntz 2014: 218). Synonymie soll verhindert werden, indem bei konkurrierenden Benennungen für denselben Begriff eine Vorzugsbenennung festgelegt wird (Drewer & Schmitz 2017: 24f.).

Das Ziel der terminologischen Konsistenz und Verbesserung der Kommunikation wird somit primär dadurch erreicht, dass die Benennung für Begriffe bestimmt wird und gleichzeitig andere Benennungen ausgeschlossen werden. Dieser Vorgang erfolgt insbesondere durch Institutionen, Unternehmen und Unternehmensgruppen, für die eine Vereinheitlichung der Kommunikation von zentraler Bedeutung ist. Die festgelegte Vorzugsbenennung und alle synonymen Benennungen werden in einem Terminologieverwaltungssystem hinterlegt. Zudem bleibt es häufig nicht bei der bloßen Bereitstellung der Terminologie, sondern es werden

zusätzlich Kontrollmechanismen eingeführt, um die Einhaltung der terminologischen Vorgaben zu gewährleisten (DIN 2330 2022: 27; Drewer & Schmitz 2017: 24).

Innerhalb der präskriptiven Terminologearbeit ist zwischen normender Terminologearbeit und Terminologienormung zu differenzieren (Arntz et al. 2014: 218). Als engerer Begriff beschreibt die Terminologienormung die Arbeit von Normungsgremien wie beispielsweise des Deutschen Instituts für Normung (DIN) oder International Organization for Standardization (ISO). Die umfassendere normende Terminologearbeit beinhaltet hingegen auch die präskriptive Terminologearbeit innerhalb von Unternehmen (Arntz et al. 2014: 218).

3.1.3 Terminologearbeit in Bezug auf die Zahl der Sprache

Ein weiteres Unterteilungskriterium für Terminologearbeiten zielt auf die Anzahl der untersuchten Sprachen ab. Ob eine einsprachige oder mehrsprachige Terminologearbeit durchgeführt wird, orientiert sich primär an der verfolgten Zielsetzung. So sind Unternehmen und Institutionen zumeist bestrebt, mithilfe der Terminologearbeit Übersetzungskosten zu reduzieren und die internationale Kommunikation zu verbessern. Es ist daher nachvollziehbar, dass in diesem Bereich mehrsprachige Projekte überwiegen, die auch als übersetzungsorientierte Terminologearbeiten bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist allerdings irreführend, da sie den Anschein einer Ausgangs- und Zielsprache vermittelt. Im Rahmen der (mehrsprachigen) Terminologearbeit sind jedoch alle Sprachen gleichwertig. Jede der Einzelsprachen wird nach der Methodik der einsprachigen Terminologearbeit behandelt und sodann der anderen Sprache gegenübergestellt. Dieser Ansatz soll insbesondere sicherstellen, dass es bei der Terminologearbeit zu keinen Verfälschungen aufgrund der Einflüsse der jeweils anderen Sprache kommt. Somit können Äquivalenzgrade und begriffliche Zusammenhänge zuverlässig ermittelt werden (DIN 2330 2022: 27).

Im Gegensatz zum unternehmensinternen Bereich, wird in der Normungsarbeit regelmäßig nur eine Sprache behandelt. Schon diese einsprachige Terminologearbeit ist von entscheidender Bedeutung für die qualitative Verbesserung von Übersetzungen, indem die Fachsprache standardisiert wird. Die in einem Terminologieverwaltungssystem abrufbaren Daten unterstützen auch darüber hinaus den Übersetzungsprozess (DIN 2330 2022: 27f.).

3.2 Terminologierecherche

Aufgrund der herausragenden Bedeutung im Rahmen der Terminologearbeit bedarf die Recherche nach terminologischen Informationen einer gesonderten Darstellung. Die Vorgehensweise unterscheidet sich in Abhängigkeit des gewählten Ansatzes (Drewer & Schmitz 2017: 39f.; Arntz et al. 2014: 222).

Grundsätzlich stehen für die Terminologierecherche zahlreiche unterschiedliche Informationsquellen zur Verfügung, sodass in einem ersten Schritt eine diesbezügliche Auswahl zu treffen ist (Drewer & Schmitz 2017: 51; Arntz et al. 2014: 222). Dabei ist neben dem konkreten Dolmetschauftrag auch auf die Anforderungen und Wissensziele abzustellen. In Betracht kommen normative Quellen, wie Gesetze, Verordnungen, Erlässe oder sonstige Rechtsakte. Unter den offiziellen Quellen werden sonstige behördliche Dokumente subsumiert. Darüber hinaus können auch didaktische Quellen, wie Lehrbücher, Handbücher oder Fachzeitschriften herangezogen werden. Nicht zuletzt sind in der Praxis häufig organisations- oder firmenspezifische Quellen, wie Produktionslisten oder Produktdokumentationen, von Relevanz (Lušicky 2019: 81).

Innerhalb der Quellen besteht eine Hierarchie hinsichtlich der terminologischen Zuverlässigkeit. Bei der Auswahl der Dokumente sind daher gewisse Kriterien zu berücksichtigen. Fachdokumente gelten generell als verlässlicher als allgemeine Dokumente, wobei ihre Originalsprache eine größere Zuverlässigkeit bietet als Übersetzungen. Berichte in Fachzeitschriften sind wiederum vertrauenswürdiger als Artikel zu denselben Themen in Tages- oder Wochenzeitungen. Offizielle normative Texte haben eine größere Zuverlässigkeit sowie Verbindlichkeit als offizielle nichtnormative Texte. Des Weiteren ist ein Fachdokument, das sich direkt und hauptsächlich mit dem relevanten Fach- oder Sachgebiet auseinandersetzt, zuverlässiger als eines, das dieses Gebiet oberflächlich behandelt. Auch die Hauptsprache der Fachautoren ist aussagekräftig für Zuverlässigkeit des Textes. Zudem ist die Zuverlässigkeit einer Information erhöht, wenn sie von mehreren unabhängigen Quellen bestätigt wird (KÜDES 108: 64). Als zuverlässigste Quellen sind Terminologienormen und Normwörterbücher zu qualifizieren, da bei deren Erstellung neben staatlichen und internationalen Normungsinstitutionen auch Berufsorganisationen und Fachverbände beteiligt sind (KÜDES 2018: 65). Daneben kommt auch gesetzlichen Quellen eine hohe Zuverlässigkeit zu, da auch in den Gesetzgebungsprozess – beispielsweise im Begutachtungsverfahren – zahlreiche kompetente und einschlägig qualifizierte Stellen eingebunden sind (KÜDES 2018: 66). Eine weitere Möglichkeit der Abklärung terminologischer Fragen oder Unklarheiten bietet die direkte

Kontaktaufnahme mit Verbänden, Hochschulen, Unternehmen oder Einzelexperten des jeweiligen Fachgebiets (Arntz et al. 2014: 223; Drewer & Schmitz 2017: 51; Lušický 2019: 81).

Durch den sogenannten Zuverlässigkeitsgrad wird zum Ausdruck gebracht, ob eine Quelle allgemein bekannt und anerkannt ist. In diesem Kontext ist auch die leicht zu eruierte Aktualität relevant, die den Umgang mit einer Vielzahl von Quellen erleichtert. Das Muttersprachenprinzip stellt darauf ab, dass der Text in der Muttersprache der Autor*innen verfasst ist. Dadurch wird das Risiko einer Vermischung von Begrifflichkeiten und Benennungen durch Einflüsse anderer Sprachen reduziert. Auch wenn Übersetzungen als Quellenmaterial herangezogen werden, besteht diese Gefahr. Ein zentrales Kriterium für die fachliche Richtigkeit eines Textes ist die Fachkompetenz des Verfassers. Jedoch ist zu beobachten, dass manche Fachleute der terminologischen Präzision nur untergeordnete Bedeutung beimessen und Benennungen aus ihrem persönlichen Umfeld mit genormten Benennungen vermengen. Grundsätzlich legen Autoren von Lehr- und Fachbüchern jedoch einen großen Terminologiebewusstsein an den Tag und verweisen beispielsweise auf Synonyme, deren Ursprung und Angemessenheit. Solche Quellen sind für die Terminologiarbeit zu priorisieren (Drewer & Schmitz 2017: 52).

Ein weiterer Ansatzpunkt für die qualitative Einordnung von Dokumenten sind die Quellenangaben. Die in einem Text angegebenen Quellendokumente lassen Rückschlüsse auf dessen Bedeutung, den fachlichen Kontext, die Aktualität und schließlich die Zuverlässigkeit zu. Grundsätzlich ist für jede erfasste Information eine Quelle anzugeben, wobei auf die zuverlässigste zurückzugreifen ist (KÜDES 2018: 41).

Die Nutzung des Internets im Rahmen der Terminologierecherche bietet erhebliche Vorteile. Es kann dabei auf Terminologiedatenbanken und Suchmaschinen zurückgegriffen werden, die es erlauben die Suche laufend zu präzisieren (Arntz et al. 2014: 223ff.). Das Internet bietet zudem den Vorteil der einfachen und kostengünstigen Verfügbarkeit einer Vielzahl von Information. Zudem kann es für die Recherche sekundärer Informationen wie Expert*innen, Unternehmen oder sonstige Stellen herangezogen werden. Bei allen Vorteilen ist jedoch zu beachten, dass Online-Quellen stets verändert werden können und die Datenflut zudem einen gesteigerten Zeitaufwand zur Konsequenz hat (Arntz et al. 2014: 228).

3.3 Terminologischer Eintrag

Um eine effiziente Verwaltung und Nutzung der nach den im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Schritten gesammelten terminologischen Informationen zu ermöglichen, werden

sie in Einträgen zusammengefasst. In einer terminologischen Datenbank besteht ein solcher Eintrag terminologischen Daten zu einem konkreten Begriff und dessen Benennung sowie allfälligen Zusatzdaten für die Verwaltung und Pflege der Informationen (KÜDES 2018: 36).

Als kleinste identifizierbare terminologische Informationseinheit mit eigenständiger Bedeutung werden Datenelemente verschiedenen Datenkategorien zugeordnet (Arntz et al. 2014: 233f.). Die Aufbereitung von Datenkategorien kann sich unterscheiden und offen (freier Text), geschlossen (Pickliste) oder einfach (ja/nein) sein (Arntz et al. 2014: 234f.; Drewer & Schmitz 2017: 102f.). Zudem ist vorzugeben, ob das Ausfüllen obligatorisch oder optional ist, oder ob sie automatisch durch ein Programm befüllt werden (Arntz et al. 2014: 235). Es besteht eine dreistufige Eintragsstruktur, bestehend aus der Begriffs- bzw. Eintrags-ebene, der Sprachebene sowie der Benennungs- bzw. Termebene (Arntz et al. 2014: 242; Drewer & Schmitz 2017: 134ff.).

Terminologische Datenbanken orientieren sich an den Begriffen, sodass die Eintrags-ebene als oberste Ebene zu qualifizieren ist (Arntz et al. 2014: 243). Hier werden übergeordnete Informationen hinterlegt, die sich auf den gesamten Begriff bzw. Eintrag beziehen (z.B. Datumsangaben, Informationen zum Verfasser*innen) (Arntz et al. 2014: 236; Drewer & Schmitz 2017: 134).

Jeder Eintrag erlaubt die Anlage einer oder mehrere Sprachebenen. Hier werden sämtliche Benennungen zu einem Begriff vermerkt sowie andere sprachspezifische Informationen hinterlegt. Sofern Definitionen für verschiedene Sprachen von Relevanz sind, ist zu empfehlen auch diese auf der Sprachebene zu vermerken und mit Quellenangaben zu dokumentieren (Arntz et al. 2014: 237; Drewer & Schmitz 2017: 136).

Je Sprache besteht die Möglichkeit eine oder mehrere Benennungen für einen Begriff anzuführen. Die Benennungsebene dient der Verwaltung der Informationen aller Benennungen eines Begriffs, wobei primär das grammatische, stilistische und pragmatische Verhalten von Benennungen relevant ist (Arntz et al. 2014: 237). Auch diese Informationen zur sprachlichen Verwendung, die insbesondere bei Übersetzungen hilfreich sind, sollten stets mit Quellen belegt werden. Zudem besteht auch auf der Benennungsebene die Möglichkeit administrative Informationen zu hinterlegen, um die Verwaltung zu erleichtern (Arntz et al. 2014: 237f.; Drewer & Schmitz 2017: 137). In der Theorie ist die Benennungsebene von der Wortebene zu unterscheiden. Hintergrund ist, dass sich Benennungen aus mehreren Wörtern zusammensetzen können (Drewer & Schmitz 2017: 136). In der Praxis werden wortbezogene Informationen jedoch zumeist auf der Benennungsebene verwaltet, sodass das Erfordernis einer separaten Wortebene entfällt (Drewer & Schmitz 2017: 137).

Natürlich richtet sich auch der Aufbau der Eintragsstruktur nach der Zielsetzung und Anwendungsumgebung der terminologischen Datenbank. Dabei ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass alle Datenkategorien des Eintragsmodells zu jedem einzelnen Eintrag befüllt werden. Umgekehrt können Informationen zu nicht im Eintragsmodell berücksichtigten Datenkategorien jedoch nicht aufgenommen werden (Arntz et al. 2014: 241).

Die Einordnung von Definitionen ist nicht unproblematisch. In der Praxis bestehen jedoch häufig kulturelle Unterschiede hinsichtlich der Begriffsinhalte und -umfänge, sodass Definition in mehreren Sprachen zu erfassen sind (Arntz et al. 2014: 236f.).

Es haben sich einige Prinzipien für die Erstellung des Eintragsmodelles sowie die Erfassung und Verwaltung terminologischer Daten entwickelt (Arntz et al. 2014: 239ff., DIN ISO 26162-1 2020: 18ff.). Nach dem Prinzip der Datenelementarität, darf ein jedes Datenfeld nur eine einzige Informationseinheit enthalten. So ist beispielsweise die Benennung in einem separaten Datenfeld und nicht zusammen mit ihren Synonymen zu erfassen. Ein weiteres Prinzip besagt, dass die Datenelemente stets zum Typ der Datenkategorie passen, in die sie eingetragen werden. Die Datenelemente müssen somit der Definition der Datenkategorie entsprechen. Beispielsweise sind Anmerkungen zu einem Begriff in einem separaten Anmerkungsfeld, jedoch nicht im Definitionsfeld zu hinterlegen. Jedes Datenelement ist ausschließlich einer Datenkategorie zuzuordnen. Ein weiterer wichtiger Punkt in Bezug auf die Datenkategorien ist das Prinzip der Granularität von Datenkategorien. Dieses besagt, dass Datenkategorien möglichst eng zu definieren sind. Nahezu selbstverständlich aber dennoch zu erwähnen ist der Grundsatz der Begriffsorientierung, demzufolge jeder Begriffseintrag nur einen einzigen Begriff beschreibt. Zu guter Letzt ist der Grundsatz der Benennungsautonomie zu erwähnen. Dieser besagt, dass *„Benennungen in einem Begriffseintrag als eigenständige Teileinheiten betrachtet werden, die sich mit einem identischen Satz von Datenkategorien beschreiben lassen“* (DIN ISO 26162-1 2020: 10ff. & 18ff.).

4. Methode der vorliegenden Arbeit

Da im Rahmen der gegenständlichen Arbeit eine systematische Terminologiearbeit durchgeführt wird, fokussiert dieses Kapitel auf deren Ablauf und praktische Vorgehensweise.

Bei der Auswahl des Ansatzes innerhalb der systematischen Terminologiearbeit spielen mehrere Faktoren eine entscheidende Rolle. Zunächst stellt sich die Frage, welches Wissen bzw. welche Daten für den Dolmetschtauftrag benötigt werden und welche bereits verfügbar sind.

Ebenfalls von Relevanz sind die für die Vorbereitungsphase zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen (Lušický 2019: 80).

Bei der systematischen Terminologiarbeit sind zwingende bestimmte Arbeitsschritte einzuhalten. In einem ersten Schritt sollte im Rahmen der organisatorischen Vorüberlegungen der spezifische Arbeitsablauf festgelegt werden. Zielgruppe und Zielsetzung der Terminologiarbeit sind zu bestimmen. Zudem ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das Fachgebiet festzulegen und abzugrenzen. Eine bestmögliche terminologische Abdeckung des bearbeiteten Fachgebiets kann durch die Abgrenzung einzelner Themengebiete innerhalb des Fachgebiets erreicht werden, die zunächst separat bearbeitet werden. Daran anknüpfend ist unter Beiziehung von Fachleuten das Dokumentationsmaterial zu beschaffen und zu analysieren. Die fachkundige Unterstützung – beispielsweise bei der Literatursuche – ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil dieser Arbeitsschritt die gesamte weitere Terminologiarbeit determiniert und bei Unvollständigkeiten limitiert. In einem nächsten Schritt erfolgen die Sammlung und vorläufige Zuordnung von Begriffen und Benennungen. Auch sonstige zweckdienliche Informationen, wie beispielsweise terminologische Sekundärinformationen (z.B. sind Fachgebietsangabe, Definition, Kontext und Quellenangabe), sind zu erfassen und zu terminologischen Datensätzen zusammenzustellen. Sodann sind die erfassten Rechtsbegriffe zu analysieren, wobei insbesondere von Relevanz ist, ob sie in den jeweiligen Sprachen dem gleichen oder unterschiedlichen Rechtssystemen angehören. Bei mehrsprachigen Terminologiarbeiten liegen stets Rechtsbegriffe unterschiedlicher Rechtssysteme vor. Eine Beschränkung auf die bloße sprachliche Übertragung der Benennung in die jeweils andere Sprache würde daher zu kurz greifen. Vielmehr geht es darum zwei, hinsichtlich der Regelungsfunktion, ähnliche Rechtsbegriffe in den zu bearbeitenden Sprachen zu lokalisieren und gegenüberzustellen (Sandrini 1996: Äquivalenz von Rechtsbegriffen, Arntz et al. 2014: 211ff).

Weiters sind die Wechselbeziehungen zwischen den Begriffen und Benennungen zu berücksichtigen, was im Optimalfall durch die graphische Darstellung von Begriffssystemen und Begriffsfeldern in einem Begriffsplan erfolgt. Hier sind auch die Beziehungen zu Nachbarbegriffen ersichtlich zu machen. In einem letzten Schritt werden die Daten, nach Abschluss des terminologischen Vergleichs und der Analyse, in den terminologischen Eintrag aufgenommen (Arntz et al. 2014: 211ff.; Lušický 2019: 79f; KÜDES 2018: 71f.).

Drewer ergänzt diese Vorgehensweise in seinem 9-Phasen-Modell um die Pflege der Terminologie. Diese Ergänzung geht von der Annahme aus, dass die erarbeiteten terminologischen Einträge fortlaufend geprüft, aktualisiert und erweitert werden müssen. Auch die Anwendung der Terminologie (Terminologieverwendung) ist zu überwachen. Dies kann durch

Lektor*innen oder automationsunterstützt durch Prüfprogramme erfolgen (Drewer & Schmitz 2017: 37).

4.1 Vorgehensweise bei der Erstellung der vorliegenden Terminologiarbeit

Der praktische Teil der Arbeit besteht aus einem zweisprachigen Glossar in den Sprachen Deutsch und Türkisch, wobei die vorstehenden Ausführungen die Ausgangsbasis für die systematische terminologische Untersuchung bilden. Der gegenständlichen Terminologiarbeit werden ausgewählte verfahrensrelevante Termini der aktuellen österreichischen Rechtsordnung zugrunde gelegt. Somit ist das österreichische Rechtssystem als Referenzsystem der gewählten Begriffe zu qualifizieren.

Die Zielsetzung dieser Masterarbeit ist eine den Grundlagen des terminologiewissenschaftlichen Arbeitens entsprechende Untersuchung ausgewählter Asyltermini sowie deren strukturierte Aufbereitung in den Sprachen Deutsch und Türkisch. Im Ergebnis soll dadurch zu einer Verbesserung der Fachkommunikation beigetragen werden.

Die Zielgruppe bilden Personen aus dem Bereich Sprachmittlung (d.h. Übersetzer*innen, Dolmetscher*innen oder Studierende dieser Studiengänge und weitere Personen aus dem Bereich der Sprachmittlung), die Deutsch und/oder Türkisch beherrschen. Von Relevanz ist das gegenständliche Glossar im asylpolitischen und asylrechtlichen Kontext. Daher umfasst die Zielgruppe auch Expert*innen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie Laien und Laiinnen, die sich insbesondere für die Fachsprache des vorliegenden Themengebietes in den Sprachen Deutsch und Türkisch interessieren.

Die im theoretischen Teil dieser Arbeit dargestellten Arbeitsschritte wurden im Rahmen der Terminologiarbeit umgesetzt, wobei als Datenkategorien des Glossars Benennung, Definition, Kontext mit den jeweiligen Quellenangaben sowie eine Spalte für Anmerkungen gewählt wurden.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich um eine systematische terminologische Untersuchung, bei der die Mikrovergleichung angestrebt wird und Begriffe verschiedener Rechtssysteme einander gegenübergestellt sowie verglichen werden. Die erarbeiteten Begriffe wurden zueinander in Beziehung gesetzt, in Begriffssystemen geordnet und Begriffspläne erarbeitet, deren Erarbeitung eine unabdingbare Voraussetzung für den zweisprachigen Terminologievergleich darstellt und gleichzeitig ein tiefergehendes Verständnis des Faches ermöglicht.

5. Rechtsgrundlagen des Asylrechts in Österreich

Das gegenständliche Kapitel setzt sich mit den rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens auseinander, wobei der Fokus auf die in Österreich anzuwendenden bzw. relevanten Bestimmungen gelegt wird. Das sind keineswegs ausschließlich nationale Normen, da das Asylrecht, aufgrund des nicht auf ein Land beschränkbareren Regelungsgegenstandes, weitgehend völker- bzw. unionsrechtlich determiniert ist. Zielsetzung des Kapitels ist es, ein grundlegendes Verständnis der Regelungssystematik in diesem Rechtsbereich zu schaffen. Ein solches ist Voraussetzung für eine qualitative Bearbeitung der Terminologie des Asylbereichs.

Das Asylrecht regelt den Schutz von Flüchtlingen sowie verfolgter Personengruppen und ist von den sonstigen fremdenrechtlichen Bestimmungen, die den Aufenthalt von nicht verfolgten Fremden regeln, abzugrenzen. Es soll den Schutz von Fremden vor Krieg, Folter, Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Religion, Rasse, Nationalität oder politischen Gesinnung sowie anderen schweren Menschenrechtverletzungen dienen (BMI 2024a). Die Grundlage des Asylrechts bildet die Genfer Flüchtlingskonvention mit ihrem Zusatzprotokoll. Auch europarechtlichen Vorgaben kommt zentrale Bedeutung zu (Eberwein & Pfleger 2011: 2). Die Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Bestimmungen in Österreich erfolgt – wie nachstehend im Detail dargestellt wird – im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 (AsylG-DV 2005) und weiteren nationalen Normen (BMI o. J.-b).

In asylrechtlichen Verfahren sind die Grundrechte regelmäßig von erheblicher Relevanz. Sie werden in der österreichischen Rechtsordnung auch als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bezeichnet (Vfgh o.J.). Es handelt sich um subjektive – also einzelnen Personen zukommende – Rechte, deren Rechtsgrundlage in Verfassungsrang steht. Das bedeutet aus dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit nicht, dass sämtliche Grundrechte unmittelbar im B-VG geregelt sind oder ein gesetzlicher Grundrechtskatalog besteht. Vielmehr finden sich die Grundrechte in verschiedenen Gesetzen, wobei im Wege der Interpretation festgestellt werden muss, ob eine Bestimmung den Einzelnen Rechte einräumt (Öhlinger & Eberhard 2014: Rz 677). Auf die im Rahmen des Asylverfahrens bedeutendsten Grundrechte wird nachstehend im Detail eingegangen.

Nicht zuletzt sind auch die verfahrensrechtlichen Vorgaben und Rechtsmittelbefugnisse im Asylverfahren darzustellen. Diese finden sich zunächst im AsylG. Soweit das AsylG und das BFA-VG keine speziellen Regelungen vorsehen, kommen die allgemeinen verwal-

tungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) zur Anwendung (Wielinger, 2019: 13).

5.1 Internationales Recht

Wie bereits eingangs erörtert, bildet die Genfer Flüchtlingskonvention (UNHCR (o. J.-a)) die zentrale Rechtsgrundlage des weltweiten und österreichischen Asylrechts. Sie wurde im Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und trat im April 1954 in Kraft. Mit dem 1967 in Kraft getretenen Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (UNHCR (o. J.-a)) wurden zeitliche und geographische Einschränkungen des Geltungsbereichs der GFK aufgehoben (BFA o. J.-a). Bei der GFK handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, mit derzeit 145 Vertragsparteien. Österreich hat sie im März 1957 ratifiziert, die Türkei 1961. Als einer von vier Vertragsstaaten hat die Türkei im Rahmen der Ratifizierung allerdings einen weitreichenden Vorbehalt angemeldet, der zur Folge hat, dass die GFK auf die aktuellen Fluchtbewegungen aus Syrien, Afghanistan und aus anderen asiatischen und afrikanischen Nachbarländern für die Türkei nicht bindend ist. Entsprechend diesem Vorbehalt kommen die Bestimmungen der GFK für die Türkei nur für aus Europa stammende Flüchtlinge zur Anwendung (UNHCR o. J.-a: 22).

Die GFK legt insbesondere die Rahmenbedingungen fest, die von den Vertragsstaaten im Umgang mit Flüchtlingen zu beachten sind. Dabei geht es im Konkreten um die Rechtsstellung von Flüchtlingen sowie arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen. Von zentraler Bedeutung ist zudem die Definition der Flüchtlingseigenschaft, an die alle weiteren Bestimmungen anknüpfen und die daher nachfolgend im Detail dargestellt wird. Die GFK baut diesbezüglich auf den Vereinbarungen des Völkerbundes (1926 und 1928), den Völkerbundabkommen (1933 und 1938) sowie dem Protokoll des Völkerbundes vom 14.09.1939 und dem Statut des Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf (Nowak & Walter 2017: 172 ff) und definiert den Begriff wie folgt:

Flüchtling ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zB von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen in Eritrea oder Homosexuelle im Iran) oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Herkunftslandes (jenes Land, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt) oder, sofern er staatenlos ist, außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen bzw in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzukehren. (Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK zitiert nach Feik 2016: 185)

Auch wenn der in der GFK normierte Flüchtlingsbegriff einigen Interpretationsspielraum offenlässt und aufgrund der Anknüpfung an den Verfolgungsbegriff relativ eng gefasst ist (Umweltbedingungen oder Armut als Fluchtgrund sind ausgeschlossen) erfolgt eine grundsätzlich begrüßenswerte Begriffsvereinheitlichung auf internationaler Ebene (Nowak & Walter 2017: 175).

Die GFK ist für ihre Vertragsstaaten bindend, für Behörden, Gerichte und Flüchtlinge allerdings nicht unmittelbar anwendbar. Es bedarf daher einer Umsetzung in nationales Recht, die in Österreich großteils im AsylG erfolgt ist (Feik 2016: 184; Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK). Eine Umsetzung bzw. Weiterentwicklung erfolgte auf unionsrechtlicher Ebene durch die Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie). Diese definiert Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen. Anzumerken ist, dass auch unionsrechtliche Richtlinien, außer in exakt abgegrenzten Ausnahmefällen, nicht unmittelbar anzuwenden sind. Es bedarf daher auch hier der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (Schusterschitz 2013: 93f.).

Ebenfalls zu erwähnen ist die unionsrechtliche Dublin III-VO, die der Festlegung der Zuständigkeiten der Staaten zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz dient. Mit dieser unmittelbar anwendbaren Regelung werden eine rasche Zuteilung und effiziente Abwicklung der Asylverfahren sichergestellt. Zudem steht die Prüfung in einem Mitgliedstaat einer späteren Prüfung in einem anderen Mitgliedstaat entgegen. Auf dieser Grundlage der Dublin-III-Verordnung wird bereits im Zulassungsverfahren geprüft, ob Österreich für die Durchführung eines konkreten Asylverfahrens zuständig ist (Romana-Maria Rautner 2023).

Auf inhaltlicher Ebene ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hervorzuheben. Es handelt sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der einem Grundrechtskatalog gleichkommt. In Österreich steht die EMRK in Verfassungsrang und ist somit unmittelbar anwendbar. Als Durchsetzungsorgan wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet, der sich mit Beschwerden einzelner Personen beschäftigt und für die Mitgliedstaaten bindende Entscheidungen erlassen kann. Voraussetzung für die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Ausschöpfung des aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe und die Behauptung der Verletzung in einem durch die EMRK gewährleisteten Recht (Kerschbaumer 2009: 614 ff.). In Asylverfahren sind insbesondere die Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) von großer Bedeutung (Putzer 2009: 453ff.).

Ebenfalls auf inhaltlicher Ebene ist die EU-Grundrechtecharta (GRC) angesiedelt. Es handelt sich um eine unionsrechtliche Kodifikation von Grundrechten und ist weitgehend der EMRK nachgebildet. Inhaltlich geht die EU-Grundrechtecharta allerdings über die liberal-orientierten Abwehrrechte der EMRK hinaus und regelt neben bürgerlichen und politischen Rechten auch den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich (Dobhoff-Dier 2013: 37).

Zu erwähnen ist im Kontext der Grundrechte auch die im Jahr 2007 errichtete Agentur der EU für Grundrechte (FRA) mit Sitz in Wien. Zusammengefasst handelt es sich um ein Unionsorgan, dessen Aufgabe es ist die Einhaltung der Grundrechte in der Europäischen Union durch Dokumentation zu überwachen und Empfehlungen abzugeben. Eine direkte Involvement oder gar Entscheidungskompetenz in Asylverfahren ist nicht gegeben, allerdings bilden Zuwanderung und Asyl einen wesentlichen Aspekt ihrer Tätigkeit (Dobhoff-Dier 2013: 42).

Auf internationaler Ebene ist auch der Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zu erwähnen. Ihm untersteht das Hochkommissariat dessen Aufgabe der Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen ist (UNHCR o. J.-b).

5.2 Nationales Recht

Die zentrale Rechtsgrundlage des Asylrechts auf nationaler Ebene ist das Asylgesetz 2005 (AsylG). Es dient insbesondere der Umsetzung der aus der GFK erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtungen (Feik 2016: 184). Der Fokus des AsylG ist auf die Normierung der Voraussetzungen für Zu- und Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten gerichtet. Darüber hinaus finden sich im AsylG auch Bestimmungen über die Ausweisung im Fall einer negativen Entscheidung und verfahrensrechtliche Vorgaben. Ebenfalls im AsylG normiert wird der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 1 Z 3 AsylG).

5.2.1 Status der Asylberechtigten

Grundsätzlich ist jeder Antrag eines Fremden bzw. einer Fremden nach dem AsylG auf die Erlangung des Status der Asylberechtigten gerichtet. Dieser ist zu gewähren, wenn glaubhaft

gemacht werden kann, dass Asylwerber*innen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der GFK droht. Als weitere Voraussetzungen muss Österreich für das Asylverfahren zuständig sein, keine innerstaatliche Fluchtalternative im Herkunftsland offenstehen und kein Asylausschlussgrund vorliegen. Die Unzuständigkeit Österreichs zur Durchführung des Asylverfahrens ist insbesondere dann gegeben, wenn nach den einschlägigen Bestimmungen (Dublin-III-VO) zuständig ist. Asylberechtigte erhalten zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung. Sofern keine Aberkennungsgründe vorliegen, wandelt sich diese sodann in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (BMI 2024a).

5.2.2 Status des subsidiär Schutzberechtigten

Der Status der subsidiär Schutzberechtigten ist, wie bereits ausgeführt, ebenfalls im AsylG geregelt und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird, dem Fremden bzw. der Fremden im Herkunftsstaat allerdings schwerwiegende Grundrechtsverletzungen drohen. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich (Feik 2016: 189). Es handelt sich um ein zeitlich befristetes aber verlängerbares Aufenthaltsrecht (BMI 2024a).

5.2.3 Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

Der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen kommt nur in außergewöhnlichen Härtefällen und nach einer detaillierten Einzelfallprüfung zur Anwendung, wenn davor weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt wurde. Mindestvoraussetzungen sind ein 5-jähriger Aufenthalt in Österreich und eine besondere Integration (BFA o. J.-b).

Das AsylG enthält zahlreiche Verweise und Verknüpfungen mit anderen Gesetzen. So sind beispielsweise hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen, sofern das AsylG keine spezifische Regelung enthält, die Bestimmungen des Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anwendbar. Besondere Verfahrensbestimmungen für das behördliche Verfahren finden sich im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG). In Beschwerdeverfahren kommt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zur Anwendung. Im Kontext des Verfahrensrechts ist auch die im Eigentum der Republik Österreich stehende Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) zu erwähnen, deren Aufgaben im BBU-

Errichtungsgesetz statuiert werden, und die Asylwerber*innen unentgeltlich Unterstützung und rechtliche Beratung anbietet (BMI o. J.-a).

In inhaltlicher Hinsicht bestehen Verknüpfungen mit dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), beispielsweise in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ist insofern von Relevanz, als Asylberechtigte unter den normierten Voraussetzungen auf Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz umsteigen können. Die Versorgung von Asylwerber*innen ist im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005) und den Grundversorgungsverordnungen der Länder geregelt. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass Asylwerber*innen nach dem GVG-B 2005 freiwillig gemeinnützigen Tätigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden erbringen können. Die in Betracht kommenden Tätigkeiten finden sich im Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfstätigkeiten (BMI o. J.-a).

5.3 Grundrechte

Wie bereits ausgeführt, kommt den Grundrechten in fremdenrechtlichen und insbesondere Asylverfahren große Bedeutung zu. Nachstehend werden daher einige Grundrechte näher erörtert. Das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ist in Artikel 3 EMRK geregelt. Es zielt darauf ab, die Integrität des Menschen gegenüber absichtlicher Misshandlung durch staatliche Organe zu schützen. Es lässt sich daraus aber auch eine Schutzpflicht des Staates ableiten (Öhlinger & Eberhard 2014: Rz 748). Unter Folter ist die Zufügung schwerer physischer oder psychischer Leiden durch staatliche Organe zu verstehen, um Informationen zu erhalten. Eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung liegt dann vor, wenn die Menschenwürde einer Person in gröblicher Weise missachtet wird. Diese relativ allgemeinen Kriterien wurden vom Verfassungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch zahlreiche Einzelfallentscheidungen konkretisiert (Heißl 2009: 100ff.).

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Artikel 3 EMRK in Bezug auf Asylverfahren ist das daraus abgeleitete Refoulement-Verbot. Demnach kann eine Verletzung dieses Grundrechts auch dann vorliegen, wenn einer betroffenen Person in einem Land, in das sie ausgewiesen werden soll, Folter oder unmenschliche Behandlung droht (Peyrl et al. 2017: 245ff.). Somit kann auch eine Ausweisungsentscheidung gegen Artikel 3 EMRK verstoßen.

Das wohl weitreichendste Grundrecht ist der sogenannte Gleichheitssatz, der unsachliche Differenzierungen verbietet. Ursprünglich war der Gleichheitssatz ausschließlich für österreichische Staatsbürger*innen anwendbar. Mittlerweile bestehen jedoch in Lehre und

Rechtsprechung keine Zweifel, dass neben der nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Inländer*innen auch die ungerechtfertigte Differenzierung zwischen Ausländer*innen von den Garantien des Gleichheitssatzes umfasst ist. Ein entscheidender Beitrag zu dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs ist dem im Jahr 1973 erlassenen Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zuzuschreiben. Aus dem Gleichheitssatz wird das Gebot abgeleitet, die bestehenden Gesetze auf alle Rechtsunterworfenen in gleicher Weise und ohne Bedachtnahme auf unsachliche Kriterien (wie beispielsweise Stand, Religion, Geschlecht, Herkunft) anzuwenden (Öhlinger & Eberhard 2014: Rz 791).

Abschließend ist auf das in Artikel 8 EMRK festgeschriebene Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens einzugehen. Es soll dem Einzelnen durch den Schutz der Persönlichkeitssphäre einen Bereich gewährleisten, in dem er sich frei entwickeln und entfalten kann (Öhlinger & Eberhard 2014: Rz 812). Der Begriff des Familienlebens wird vom Europäischen Gerichtshof tendenziell weit ausgelegt und stellt insbesondere nicht auf Formalitäten wie eine Eheschließung ab. Vielmehr ist die tatsächliche Verbundenheit und die Dauer des Zusammenlebens ausschlaggebend (Öhlinger & Eberhard 2014: Rz 815). Eine Verletzung des Rechts auf Familienleben kann in einer Ausweisung, einem Aufenthaltsverbot oder der Nichtgewährung einer Aufenthaltsberechtigung zu erblicken sein. Allerdings gilt Artikel 8 EMRK nicht absolut, sondern erlaubt gesetzlich vorgesehene Beschränkungen, wenn diese in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung eines der in Artikel 8 Absatz 2 EMRK angeführten Ziele erforderlich sind (Artikel 8 Absatz 2 EMRK). So können beispielsweise schwerwiegende Straftaten und eine damit Verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit einen Eingriff in den Schutzbereich rechtfertigen. Artikel 8 EMRK ist auch beim Familiennachzug und dessen nationaler Ausgestaltung von Relevanz (Wiederin 2014: 389f.).

6. Asylverfahren in Österreich

Nachdem vorstehend die Grundlagen des Asylrechts dargestellt wurden, beschäftigt sich dieses Kapitel mit dem ebenfalls durch normative Bestimmungen vorgegebenen Verfahrensablauf. Kenntnisse des chronologischen Ablaufs des Asylverfahrens, der inhaltlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben und des Instanzenzuges sind von zentraler Bedeutung, um als Dolmetscher bestmöglich agieren zu können. Zudem treten in diesem Bereich häufig Unsicherheiten auf, da für verfahrensrechtliche Begriffe oftmals kein deckungsgleiches Äquivalent in anderen

Rechtsordnungen - insbesondere jenen der Herkunftsländer - besteht. Diese Problematik ist im Rahmen der Terminologiarbeit aber auch bei Dolmetscheinsätzen zu berücksichtigen.

6.1 Ablauf

Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem NAG sind – bis auf einige Ausnahmen – bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Unter Berücksichtigung der Fluchtproblematik weicht das AsylG von diesem Grundsatz ab und normiert, dass Anträge auf internationalen Schutz in Österreich zu stellen sind. Schon die Antragstellung hat nach § 12 AsylG den faktischen Abschiebeschutz zur Konsequenz. Lediglich Familienangehörige können den Antrag auch bei der Berufsvertretungsbehörde im Ausland stellen (§ 35 AsylG).

In einem ersten Schritt wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine erkennungsdienstliche Behandlung und Erstbefragung durchgeführt. Nach den gesetzlichen Vorgaben dient diese Befragung der Feststellung der Identität sowie der Fluchtroute und bereitet somit das anschließende Zulassungsverfahren vor. In dem vom BFA geführten Zulassungsverfahren ist zu klären, ob Österreich für das Verfahren zuständig ist. Die Zulassung des Asylverfahrens hat zur Folge, dass sich der Fremde bis zum Abschluss des Verfahrens in Österreich aufhalten darf. Es wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt (BFA o. J.-a).

Das weitere Verfahren wird ebenfalls vom BFA geführt und dient der Feststellung, ob die Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes oder alternativ subsidiären Schutzes vorliegen. Das BFA entscheidet mit Bescheid, der grundsätzlich binnen 6 Monaten ab Antragstellung zu erlassen ist (BFA o. J.-a).

Asylwerber*innen kommt die Möglichkeit zu, gegen negative Asylbescheide eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu erheben. In diesem Rahmen ist das BVwG zur umfassenden Prüfung des Sachverhalts verpflichtet. Das AsylG enthält allerdings einige Abweichungen vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, die einer effizienten Abwicklung der Asylverfahren dienen sollen. Das betrifft beispielsweise den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie ein eingeschränktes Neuerungsverbot. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen im Beschwerdeverfahren nur dann vorgebracht werden, wenn sich der Sachverhalt nach der erstinstanzlichen Entscheidung geändert hat oder die jeweiligen Beweismittel nicht vorlagen (Feik 2016: 195). In Verfahren vor dem BVwG besteht kein Anwaltszwang. Häufig werden die Asylwerber*innen von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen unterstützt oder vertreten (Grabenwarter & Fister 2014: 204).

Gegen die Entscheidung des BVwG können abermals Rechtsmittel ergriffen werden, wobei jedoch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin zwingend ist. Sofern Asylwerber*innen nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, kann ein Antrag auf Beigabe eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin im Rahmen der Verfahrenshilfe gestellt werden (BMI 2024b). Erachten sich Asylwerber*innen durch die Entscheidung des BVwG in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Grundrechte) verletzt, was in der Praxis häufig der Fall ist, kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gerichtet werden (Peyrl et al. 2017: 498f.). Alternativ, parallel oder auch nach negativer Entscheidung des VfGH, kann der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mittels Revision angerufen werden. Der VwGH prüft einfachgesetzliche Rechtsverletzungen. Eine Überprüfung des vom BVwG festgestellten Sachverhalts erfolgt grundsätzlich nicht. Erst nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs, kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden (Peyrl et al. 2017: 496ff.).

Weitere Einschränkungen gelten für sogenannte Folgeanträge, also neuerliche Anträge nach einer negativen Asylentscheidung. Beispielsweise ist in diesen Fällen gemäß § 12a AsylG der faktische Abschiebeschutz eingeschränkt.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit des vorstehend beschriebenen und relativ komplexen Verfahrensablaufs, werden die einzelnen Schritte und Optionen in der nachstehenden Grafik übersichtlich aufbereitet. Zur besseren Verständlichkeit des Verfahrensablaufs befindet sich eine ausführliche Abbildung zum Asylverfahren in Österreich im Anhang (Anhang A).

6.2 Dolmetschsetting

Wie dem vorhergehenden Kapitel zu entnehmen ist, kommt es im Asylverfahren zu einer interkulturellen Begegnung zwischen Asylsuchenden und Behörden bzw. Gerichten. Die Kommunikation erfolgt dabei zum Teil mündlich, aber auch schriftlich. Aufgrund auf beiden Seiten fehlenden sprachlichen Kompetenzen ist zur Ermöglichung der Kommunikation regelmäßig ein/e Dolmetscher*in heranzuziehen. In diesem Unterkapitel wird ein Überblick über das Dolmetschsetting im Asylverfahren geschaffen, die Rolle der Dolmetscher*innen erörtert sowie auf gewisse Problemfelder hingewiesen.

In diesem Kontext ist zu beachten, dass die Dolmetschsituationen in Asylverfahren einen sehr spezifischen Charakter aufweisen und nicht mit gewöhnlichen Gesprächen oder sonstigen Dolmetschsettings verglichen werden können. Die Besonderheiten liegen in den

Gesprächsthemen, den gegebenen Hierarchien sowie den völlig unterschiedlichen Hintergründen der Gesprächsteilnehmer*innen, die sich auch in den Zielen und Konsequenzen der Einvernahme widerspiegeln (Pöllabauer 2023: 69). Ein weiteres Spezifikum ist in der regelmäßigen Beiziehung unterschiedlicher Akteure, wie Sachverständige, Rechtsanwält*innen, Vertreter*innen für unbegleitete Minderjährige und Schreibkräfte zu erblicken (Pöllabauer 2005: 78f.). Hauptakteure im Rahmen der Einvernahme im Asylverfahren sind jedoch stets die Behörde, die Asylwerber*innen und Dolmetscher*innen. Die unterschiedlichen Aufgaben dieser Hauptakteure werden nachstehend skizziert.

Den Behördenvertreter*innen kommt in ihrer hoheitlichen Funktion die Aufgabe zu, den Sachverhalt zu erheben und unter die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen zu subsumieren. Dabei ist zunächst eine Festlegung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der genannten Fluchtgründe erforderlich. Zu diesem Zweck obliegt den Behördenvertreter*innen auch die Leitung der Einvernahme und Steuerung der Kommunikation (Pöllabauer 2005: 74f.).

Asylwerber*innen trifft insofern eine Mitwirkungspflicht am Verfahren, als sie die für ihr Vorbringen relevanten Beweismittel vorzulegen und Auskünfte zu erteilen haben. Da regelmäßig weder belastbare Beweismittel vorliegen noch Zeugen die Aussagen des Asylwerbers bestätigen können, kommt der Einvernahme herausragende Bedeutung zu. Im Kern basiert die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch die Asylbehörde somit auf den Aussagen der Asylwerber*innen und deren Glaubwürdigkeit. Die besondere Bedeutung dieser ohnehin außergewöhnlichen Situation für den weiteren Verfahrensgang löst bei zahlreichen Asylwerber*innen Nervosität und Angespanntheit aus (Becker 2003: 162). Eine besondere Problematik liegt darin, dass Asylwerber*innen in ihren Herkunftsländern häufig von staatlichen Organen oder Einrichtungen verfolgt werden und somit schon die Situation der behördlichen Einvernahme Unbehagen oder sogar Ängste alle Fluchtgründe vorzubringen auslöst (Krainz 2010: 138). Erschwert wird dies durch das hierarchische Ungleichgewicht und mangelnde Kenntnisse der Asylwerber*innen hinsichtlich der kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten (Pöllabauer 2005: 74).

Vor weitere Herausforderungen stellt der erforderliche Einsatz von Dolmetscher, da die Unmöglichkeit einer direkten Kommunikation für die Asylbehörde einen Unsicherheitsfaktor darstellt. Es obliegt den Behördenvertretern zu beurteilen bzw. einzuschätzen, welche inhaltlichen Ungenauigkeiten im konkreten Fall aufgrund der Übersetzung zu erwarten sind. Einerseits fehlen der Behörde somit wesentliche Wahrnehmungen, beispielsweise zur Reproduktion von Erinnerung oder dem Sprachgebrauch des Asylwerbers, andererseits besteht die Notwendigkeit scheinbare Widersprüche, die ihre Ursache in der Kommunikation haben kön-

nen, durch entsprechende Nachfragen aufzuklären oder zu erhärten (Krainz 2010: 139). In der Praxis ist in diesem Kontext häufig eine Überforderung der behördlichen Entscheidungsträger zu erkennen.

Auf Basis der vorstehend dargelegten Problematik wird klar ersichtlich, welche wichtige Rolle den Dolmetscher*innen im Asylverfahren zukommt. Entscheidend sind insbesondere die Kompetenzen der Dolmetscher*innen bzw. die Qualität der Dolmetschleistung. Selbstverständlich ist die Einhaltung berufsethischer Prinzipien für das Dolmetschen im Asylverfahren besonders wichtig. Vor allem die Prinzipien der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit sowie des respektvollen Umgangs mit Asylwerber*innen ist stets zu beachten und finden in einschlägigen Berufskodizes Niederschlag (Hebenstreit & Marics 2023: 84). Im Rahmen dieses Kapitels soll jedoch nicht vertieft auf die theoretischen Grundlagen und standesrechtlichen Vorgaben eingegangen, sondern auf praktische Problemfelder hingewiesen werden.

Ein zentrales Element der Dolmetschtätigkeit ist naturgemäß die Sprache, wobei besonderes Augenmerk auf die sprachliche Ausgestaltung normativer Vorgaben zu legen ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention räumt Asylsuchenden das Recht ein, „unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“ (EMRK Artikel 6 Abs. 3e).

Auch im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ist dieser Grundsatz zu finden:

Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. (§39a Abs. 1 AVG)

Beiden Bestimmungen ist zu entnehmen, dass es sich bei der zu dolmetschen Sprache nicht zwingend um die Muttersprache handeln muss, auch wenn die Muttersprache oder eine Sprache, die die Betroffenen am besten beherrschen, gewählt werden sollte (Krainz 2010: 140). Bestehen Schwierigkeiten einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin für bestimmte Sprachen zu finden, werden Asylwerber*innen teilweise in Sprachen einvernommen, die nicht ihre Muttersprache ist. Diese aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten oftmals unvermeidbare Vorgehensweise, kann lexikalische oder grammatikalische Fehler und damit einhergehend schwerwiegende Verständnisprobleme zur Konsequenz haben. Das hat nicht selten zur Konsequenz, dass Rechtsmittel mit sprachlichen Missverständnissen begründet werden (Pöllabauer 2005: 172f.). Die Mangelhaftigkeit der Kommunikation wirkt sich folglich unmittelbar

auf den Verfahrensgang aus. Daher ist es von großer Bedeutung und eine wichtige Aufgabe von Dolmetscher*innen bei Auftreten von Verständigungsprobleme, die Behörde auf diese oder gar auf die falsche Sprachwahl aufmerksam zu machen (Krainz 2010: 140). Um diesbezügliche Schwierigkeiten oder Mängel im Vorhinein ausschließen zu können, sollten die Behördenvertreter*innen den Dolmetscher*innen die Möglichkeit zu einem informellen Gespräch mit den Asylwerber*innen einräumen oder sich zumindest durch konkrete Nachfragen vergewissern, dass keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben sind (Becker 2003: 171). Des Weiteren ist selbstverständlich die Kompetenz der Dolmetscher*innen im Sprachenpaar, in dem gedolmetscht wird, eine wichtige Voraussetzung. Es ist dabei allerdings nicht nur die Sprachbeherrschung von Bedeutung, sondern auch die Beherrschung und Anwendung des Sprachregisters (Krainz 2010: 139).

Die Funktion von Dolmetscher*innen geht über die bloße sprachliche Vermittlung zwischen Partei und Behörde bzw. Gericht hinaus. Dolmetscher*innen werden zunehmend auch als Kulturmittler*innen gesehen. Dabei sind sie mit dem Problem konfrontiert, dass sich die Komplexität des den Asylwerber*innen zumeist völlig fremden Asylverfahrens nicht anhand einzelner Wörter und Gesetzesbegriffe auflösen lässt. Vielmehr haben Dolmetscher*innen die Bestimmungen in einen Kontext zu setzen, um ein gesamthafes Verständnis zu ermöglichen. Dabei sind der kulturelle Hintergrund und der Bildungsgrad der Asylwerber*innen zu berücksichtigen. Die Funktion der Kulturmittlung erlaubt es den Dolmetscher*innen jedoch nicht, neue Inhalte in das Gespräch einzubringen. Diese schwierige Gratwanderung kann durch eine transparente Vorgehensweise, insbesondere in Bezug auf Rückfragen und Erklärungen, gelingen. Kulturmittlung darf auch nicht dahingehend verstanden werden, dass den Dolmetscher*innen die Aufgabe zukommt, kulturell geprägtes Verhalten zu beurteilen (Pöllabauer 2023: 64). Die Behörde ist jedoch auf sozio-kulturelle und sprachliche Besonderheiten wertungsneutral hinzuweisen, um ein Verständnis zu ermöglichen. Dies kann vor allem dann zu Schwierigkeiten führen, wenn kulturell geprägte Verhaltensweisen oder Begriffe in der Kultur der Asylwerber*innen kein Pendant im Deutschen haben. Daher sind Metaphern beispielsweise wörtlich aber auch mit der üblichen Bedeutung zu übersetzen und sollten von Behördenvertreter*innen in beiden Versionen protokolliert werden (Krainz 2010: 140). Mangelndes soziokulturelle Hintergrundwissen – und das Fehlen dessen Vermittlung in der Ausbildung – wird in der Literatur kritisiert. Die Situation hätte zur Folge, dass Dolmetscher*innen der Funktion als Kulturmittler*innen nicht ausreichend gerecht werden (Pöllabauer 2005: 446).

In Asylverfahren unterscheiden sich die an Dolmetscher*innen gestellten Anforderungen zum Teil deutlich von sonstigen Gesprächs- oder Verfahrenssituationen. Die Behördenvertreter*innen sind grundsätzlich darauf angewiesen, dass die Aussagen der Asylwerber*innen richtig und vollständig wiedergegeben werden. Auch der Sprachstil sollte durch die Dolmetschung nicht verloren gehen. Allerdings werden Dolmetscher*innen im behördlichen Verfahren häufig mit einer falschen Erwartungshaltung konfrontiert, wenn die Behördenvertreter*innen beispielsweise eine Zusammenfassung der Aussagen der Asylwerber*innen, selbständige Nachfragen durch die Dolmetscher*innen oder die Einbringung von fachlichen Äußerungen erwarten. Von den Anforderungen der Behörde ist die Erwartungshaltung der Asylwerber*innen zu unterscheiden. Eine weitgehende Übereinstimmung besteht dahingehend, dass auch Asylwerber*innen einen respektvollen Umgang und eine inhaltlich vollständige und genaue Übersetzung erwarten. Darüber hinaus wird aber auch oft Unterstützung bei der Beantwortung von Fragen oder auch nach der Einvernahme erwartet oder zumindest erhofft. Das ist nicht verwunderlich, wird doch durch die Möglichkeit zur sprachlichen Kommunikation und die Kenntnis über kulturelle Hintergründe eine Vertrauenshaltung geweckt (Pöllabauer 2023: 69).

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass Dolmetscher*innen in Asylverfahren mit verschiedenen Problemfeldern konfrontiert sind. Eine gewissenhafte Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz ist daher unabdinglich. Die Kenntnis von spezifischen Fachtermini, rechtlichen Begriffen und Abläufen ist dabei Voraussetzung und sollte vertieft werden (Klammer et al. 2023: 44).

7. Ergebnisse und Diskussion

In Kapitel vier wurden die im Rahmen der Terminologiarbeit angewandte Methode sowie die Vorgehensweise dargestellt. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Masterarbeit diskutiert und aufgetretene Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Offenlegung und Schließung terminologischer Lücken, thematisiert. Zudem erfolgt eine detaillierte Beschreibung der gewählten Methode sowie deren Anwendung in Zusammenhang mit der Lösung von Problemstellungen. Die Begriffspläne sowie das Glossar befinden sich in den beiden Unterkapiteln.

Das anhand der empirischen Arbeit erstellte Glossar, besteht aus 46 Benennungen. Die Auswahl der Benennungen orientiert sich an der Ausgestaltung und den Elementen des Asylverfahrens, wobei vier für das Verfahren zentrale Teilbereiche herausgegriffen wurden:

- Allgemeiner Ablauf des Asylverfahrens
- Bescheid und dessen Konsequenzen für die Asylwerber*innen
- negativer Bescheid
- Rechtsmittelverfahren

Für jeden dieser Bereiche wurden Begriffspläne erstellt und die Benennungen somit ausgehend vom österreichischen Referenzsystem festgelegt. Im Sinne einer wissenschaftlich korrekten Terminologiearbeit war es jedoch darüber hinaus erforderlich, den Verfahrensablauf und die türkische Rechtslage zu untersuchen und türkische Begriffspläne für dieselben Bereich zu erstellen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise ermöglichte es terminologische Lücken zu erkennen und zu schließen.

Die Auseinandersetzung mit dem türkischen Rechtssystem erfolgte unter Anknüpfung an die gewählten Termini. In diesem Kontext ist anzumerken, dass das aus dem Jahr 1950 stammende türkische Asylgesetz in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Novellierungen erfuhr. Auch abgesehen davon kam es im relevanten Rechtsgebiet zu einer Vielzahl von Gesetzeskodifikationen, Neufassungen und Novellierungen.

Diese dynamische Entwicklung ist zum einen auf sprachliche Anpassungen zurückzuführen. Dahinter stehen die seit der Gründung der Türkischen Republik in zahlreichen Lebensbereichen vorangetriebenen Bestrebungen, Wörter arabischen oder persischen Ursprungs durch türkische Begriffe zu ersetzen. Insbesondere in den frühen 2000er Jahren hat diese Entwicklung durch zahlreiche Neufassungen von Gesetzeskodifikationen den Justizbereich erfasst.

Zum anderen ist die Entwicklung auf die geographische und geopolitische Lage der Türkei sowie völkerrechtliche Verträge zurückzuführen. In diesem Kontext ist die Genfer Flüchtlingskonvention hervorzuheben, die zahlreiche innerstaatliche Anpassungen bedingte. Obwohl sowohl die Türkei als auch Österreich die Konvention ratifiziert haben, divergiert schon der Flüchtlingsbegriff aufgrund des von der Türkei erklärten geographischen Vorbehalts. Dieser Vorbehalt hat zur Konsequenz, dass in der Türkei ausschließlich Personen aus europäischen Staaten als Flüchtlinge im Sinne der Konvention anerkannt werden können. Nicht-europäische Flüchtlinge unterliegen hingegen nach der türkischen Rechtslage nicht dem Regime der Genfer Flüchtlingskonvention.

Auch die zahlreichen Anpassungen im türkischen Asylrecht führten zu keiner Aufhebung des dargestellten Vorbehalts, sodass nicht-europäische Flüchtlinge in der Türkei weiterhin nur als bedingte Flüchtlinge anerkannt werden. Seine Grundlage hat diese Tatsache in dem Umstand, dass sich die Türkei als Transitland für Flüchtlinge sah und nach wie vor sieht.

Lange Zeit wurde in der Türkei nicht die Notwendigkeit gesehen, eine eigene Asylbehörde einzurichten. Vielmehr wurden sämtliche Anträge vom Innenministerium bearbeitet. Erst im Jahr 2013 wurde die Behörde für Anträge auf internationalen Schutz ins Leben gerufen.

Die asylrechtlichen Grundlagen – darunter beispielsweise der soeben dargestellte geographische Vorbehalt zur Genfer Flüchtlingskonvention oder die in der Türkei mangels Unionsmitgliedschaft nicht anwendbare Dublin Verordnung – haben zahlreiche terminologische Lücken und folglich nicht nur sprachliche, sondern auch inhaltliche Schwierigkeiten zur Konsequenz.

Primäre Zielsetzung der terminologischen Untersuchung war es, terminologische Äquivalenzen zu finden, wobei vom Vorliegen einer Äquivalenz dann ausgegangen wird, wenn alle wesentlichen Begriffsmerkmale übereinstimmen. Bei den Bedeutungsäquivalenzen, wurden zwei Strategien festgelegt, die abhängig von der konkreten Situation zur Anwendung kamen. Entweder wurde ein explikativer Übersetzungsvorschlag gemacht oder ein wörtlicher bzw. möglichst wortnaher Übersetzungsvorschlag gewählt.

Im Interesse einer verständlichen Gestaltung des Glossars war es erforderlich, bestimmte Benennungen mit Anmerkungen zu ergänzen. Konkret wurden Anmerkungen zu Äquivalenzen, Übersetzungsvorschlägen oder auch zu inhaltlichen Unterschieden der beiden Rechtssysteme aufgenommen, wenn diese für das Verständnis der gewählten Strategie als notwendig erachtet wurde.

Bei Behörden- oder Gesetzesbezeichnungen wurden zumeist der wörtlichen Übersetzung der Vorzug gegeben, da diese Begriffe im österreichischen und türkischen Rechtssystem zwar ähnlich erscheinen, tatsächlich aber fundamentale Abweichungen hinsichtlich des Bedeutungsgehalts bestehen. Dieser Zugang wurde auch bei gerichtlichen Entscheidungen, welche in beiden Verfahrenssystemen existieren, jedoch inhaltlich teils massiv divergieren, gewählt.

7.1 Begriffspläne

Nach der vorstehenden Darstellung der rechtlichen sowie historischen Unterschiede zwischen dem österreichischen und türkischen Asylrechtssystem, wird im Folgenden auf die Erarbeitung der Begriffspläne eingegangen und deren Ergebnisse präsentiert.

Im ersten Begriffsplan wurden Benennungen betreffend den Ablauf des Asylverfahrens in Österreich und der Türkei erarbeitet und gegenübergestellt. Wie den Begriffsplänen

hinsichtlich beider Rechtssysteme entnommen werden kann, existieren jeweils verschiedene Verfahrensarten. Die einzelnen Verfahrensarten haben jedoch keine Entsprechung in der anderen Rechtsordnung – es handelt sich um nicht-äquivalente Verfahrensarten. Auch der Ablauf des Asylverfahrens in beiden Ländern weist wenige Äquivalenzen auf.

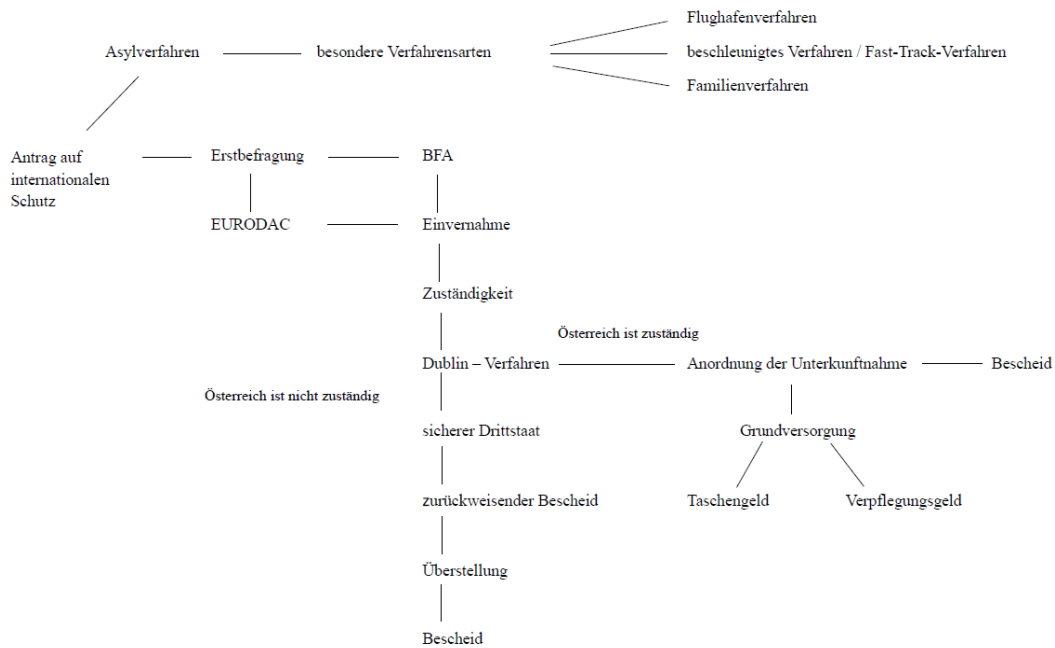


Abbildung 10: Ablauf des Asylverfahrens – Österreich

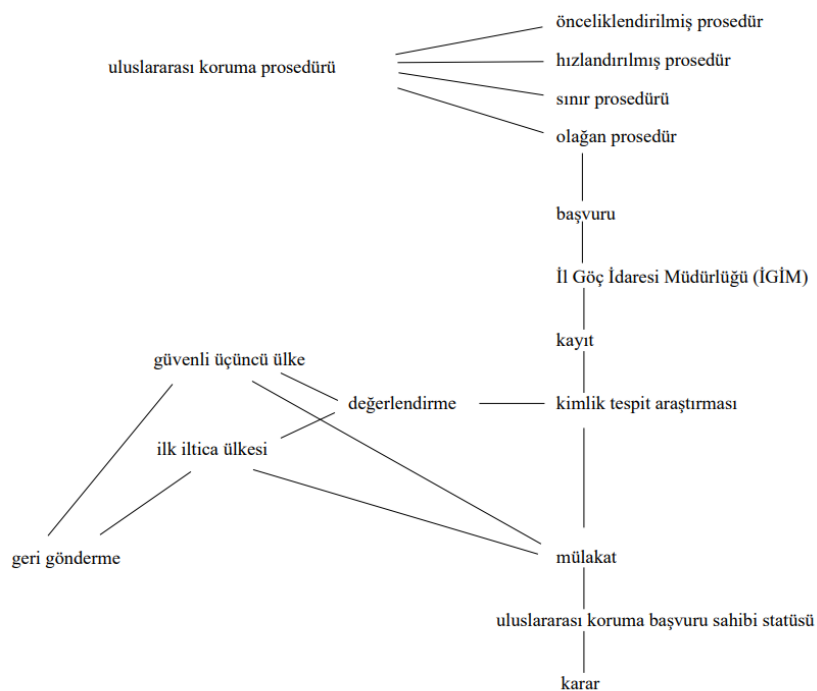


Abbildung 11: Ablauf des Asylverfahrens – Türkei

Der nachstehende Begriffsplan erarbeitet Benennungen zum Bescheid bzw. der behördlichen Entscheidung und deren Konsequenzen für die Asylwerber*innen. Daran anknüpfend werden die einschlägigen Benennungen der österreichischen und türkischen Rechtsordnung in Beziehung zueinander gesetzt. Dieser Schritt zeigt, die zahlreichen Äquivalenzen in diesem Themenbereich. Eine bedeutende terminologische Lücke ist jedoch in der Benennung der „bedingten Flüchtlinge“ zu erblicken, die sich nur im türkischen Asylrecht findet. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Türkei einen geographischen Vorbehalt zur Genfer Flüchtlingskonvention erklärt hat und Flüchtlinge aus nicht-europäischen Staaten folglich einem speziellen Regime unterliegen.

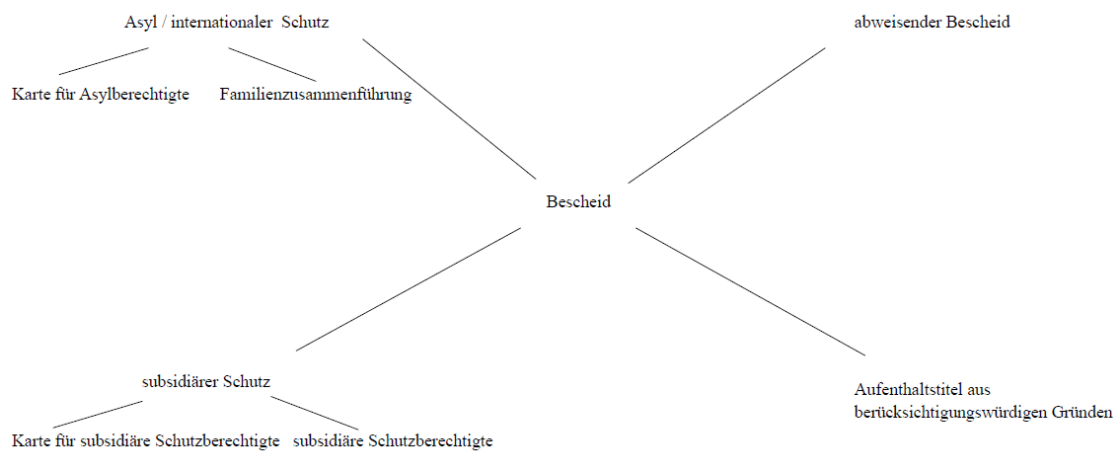


Abbildung 12: Bescheid und dessen Konsequenzen für die Asylwerber*innen – Österreich

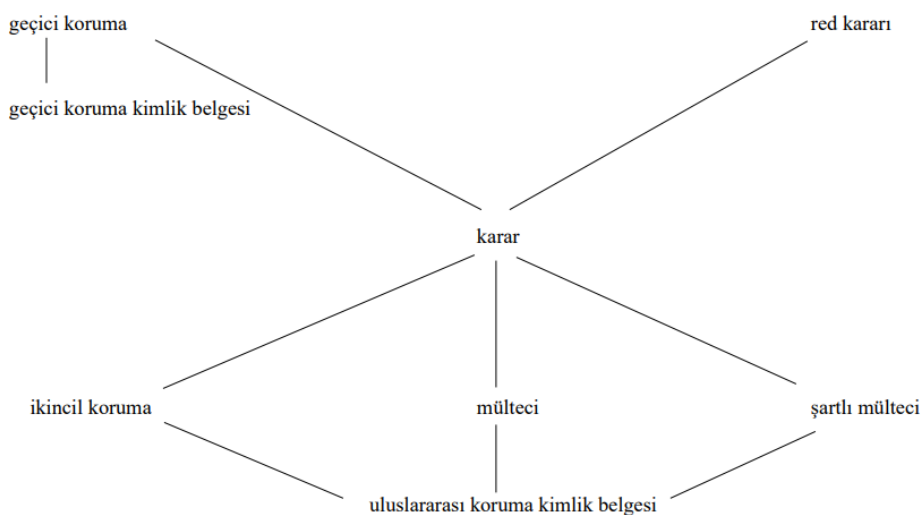


Abbildung 13: Bescheid und dessen Konsequenzen für die Asylwerber*innen – Türkei

Der nachfolgende Begriffsplan befasst sich mit den Konsequenzen einer negativen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und den entsprechenden Benennungen. Die Gegenüberstellung von österreichischen und türkischen Benennungen verdeutlicht, dass trotz bestehender Ähnlichkeiten kaum Äquivalenzen vorliegen, sodass zumeist ein Übersetzungsvorschlag erforderlich ist. Zudem zeigen sich in diesem Bereich vermehrt terminologische Lücken.

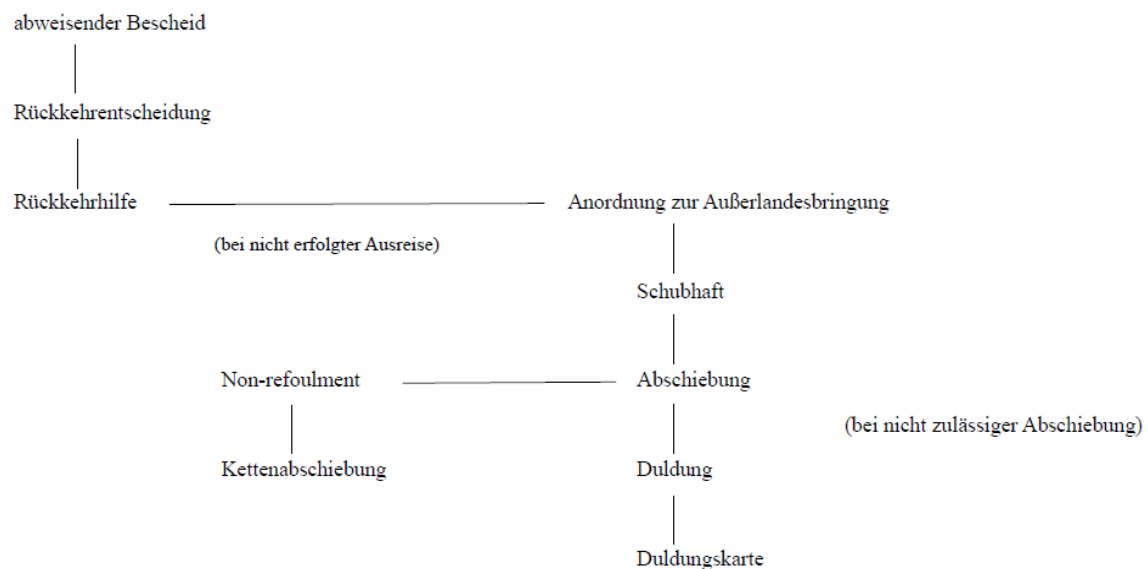


Abbildung 14: Negativer Bescheid – Österreich

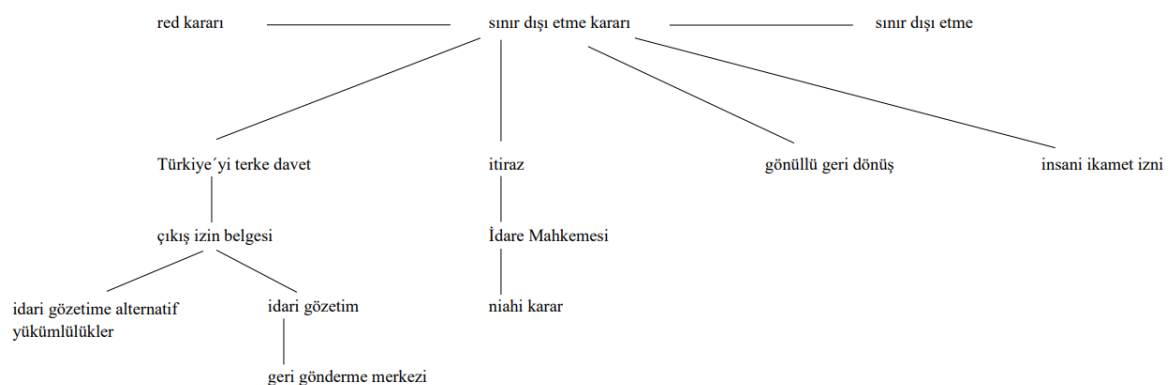


Abbildung 15: Negativer Bescheid – Türkei

Der letzte Begriffsplan behandelt den Rechtsmittelweg, der infolge abweisender Bescheide beschritten werden kann. Hinsichtlich des ordentlichen Rechtsmittelwegs treten zahlreiche terminologische Lücken zu Tage, da die Systematik der beiden Rechtsordnungen maßgeblich voneinander abweicht. Divergenzen bestehen bereits in Bezug auf Gerichts- und Behördenbezeichnungen und setzen sich naturgemäß in den hoheitlichen Entscheidungen fort. Aufgrund dieser Unterschiede und des Fehlens von Äquivalenzen verwundert es nicht, dass auch hinsichtlich des Rechtsmittelwegs wenige Übereinstimmungen existieren.

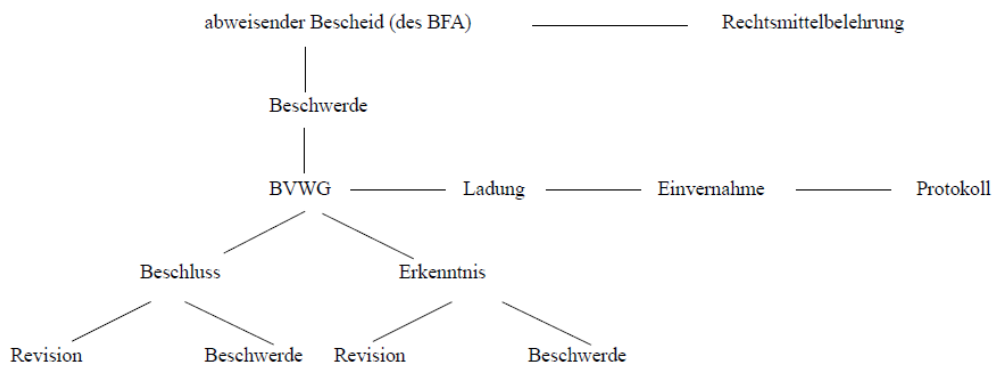


Abbildung 16: Rechtsmittelweg – Österreich

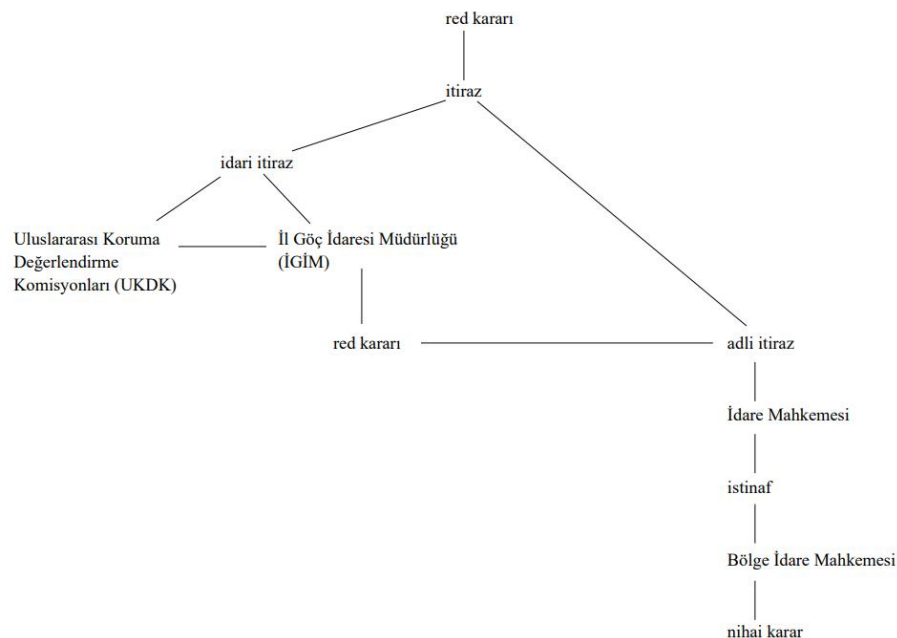


Abbildung 17: Rechtsmittelweg – Türkei

7.2 Glossar

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Abschiebung“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmungen/start.aspx#:~:text=Zwangsweise%20Au%C3%9Ferlandesbringung%20eines%20Fremden%2C%20gegen%20Verh%C3%A4ngung%20von%20Sc-hubhaft%20gesichert%20werden. (19.11.2024)	„Zwangsweise Außerlandesbringung eines Fremden, gegen den eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorliegen.“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmungen/start.aspx#:~:text=Zwangsweise%20Au%C3%9Ferlandesbringung%20eines%20Fremden%2C%20gegen%20Verh%C3%A4ngung%20von%20Sc-hubhaft%20gesichert%20werden. (19.11.2024)	„Die Abschiebung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen, sofern dadurch die Abschiebung nicht unzulässig [...] gemacht wird.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241&Arbeitsbereich=&Paragraf=46&Anlage=&Uebergangsrecht=#:~:text=(5)%20Die%20Abschiebung%20ist%20im%20Bundesverwaltungsgesetz%20festgestellt%20worden%20ist. t. (19.11.2024)	„sınır dışı etme“ Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme (19.11.2024)	„Sınır dışı etme (deport), ülkenin genel güvenliği ve kamu düzeni bakımından ülkede kalması sakıncalı görülen yabancılar hakkında alınan karara ilişkin yapılan idari bir işlemdir.“ Quelle: https://or.av.tr/departman-nedir/ (19.11.2024)	„Sınır dışı etme süreci, 6458 sayılı Yabancılar ve Uluslararası Koruma Kanununun(YUKK) Yabancılar başlıklı İkinci Kısımının Sınır Dışı Etme başlıklı Dördüncü Bölümünde, 52 ila 60 ıncı maddeleri arasında düzenlenmiştir.“ Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„abweisender Bescheid“	„Zu Ungunsten des Antragstellers oder Beschwerdeführers ergehende inhaltliche Entscheidung einer Behörde oder eines Verwaltungsgerichts über einen Antrag oder eine <u>Beschwerde</u> ;“	„Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden: Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.“ Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	„dava içeriğinin değerlendirmesi neticesinde red kararı” Quelle: ÜV der Autorin	„Başvuru veya itiraz içeriğinin değerlendirilmesi neticesinde resmi makamlar veya idare mahkemesinin başvuru sahibinin veya itirazda bulunan kişinin aleyhine karar vermesi.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Terminologische Lücke explikativer ÜV

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Anordnung zur Außerlandesbringung“	„Aufenthaltsbeendende Maßnahme, die mit bestimmten zurückweisenden Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl zu verbinden ist (insbesondere, wenn Österreich aufgrund der Dublin III Verordnung für die Prüfung des Asyl-antrags nicht zuständig ist).“	„Wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.“	„sınır dışı etme kararı“	„Sınır dışı etme diğer adıyla “ <i>deport kararı</i> ” yabancıların zorla ülke dışına çıkarılmasını sağlayan karardır.”	„Sınır dışı etme kararı, gerekçeleriyle birlikte hakkında sınır dışı etme kararı alınan yabancıya veya yasal temsilcisine ya da avukatına tebliğ edilir.”	
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmung/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmung/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesanwalt/NOR40141262/NOR40141262.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme (19.11.2024)	Quelle: https://ucar-ucar.av.tr/sinir-disi-hukuki-yollar/ (19.11.2024)	Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Anordnung der Unterkunftsnahme“ Quelle: (https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2024-09-06&Artikel=&Paragraf=15b&Anlage=&Uebergangsrecht=(19.11.2024))	„Weiters kann ein Asylwerber beauftragt werden in den im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellten Quartieren durchgängig Unterkunft zu nehmen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. der öffentlichen Ordnung geboten ist (Anordnung der Unterkunftsnahme).“ Quelle: (https://www.bmi.gv.at/301/allgemein/begriffsbestimmungen/start.aspx) (19.11.2024)	„Die Anordnung der Unterkunftsnahme gilt bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz, solange dem Asylwerber das Quartier zur Verfügung gestellt wird, [...]“ Quelle: (https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2024-10-24&Artikel=&Paragraf=15b&Anlage=&Uebergangsrecht=(19.11.2024))	„denetimli ikamet kararı” Quelle: ÜV der Autorin	„Ayrıca, kamu yararı veya kamu düzenini koruma adına gerekli olması halinde bir sığınmacıya sığınmacılara yönelik temel yardımlar kapsamında hizmetinde olan misafirhanelerden birinde kalıcı olarak konaklaması için talimat verilebilir.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV Eine ähnliche Richtlinie in der Türkei (Mülteci Misafirhaneleri Yönetmeliği) ist außerkraftgetreten.

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Antrag auf internationalen Schutz“	„Um einen Asylstatus zu erhalten, muss die schutzsuchende Person einen Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) stellen und das entsprechende Asylverfahren durchlaufen.“	„Der Antrag auf internationalen Schutz gilt mit Anordnung des Bundesamtes gemäß § 43 Abs. 1 BFA-VG als eingebracht, soweit sich aus diesem Bundesgesetz oder dem BFA-VG nichts anderes ergibt.“	„uluslararası iltica başvurusu“	„Yabancıнын menşe ülkesine dönmesi halinde ırkından, dininden, tabiatından, belli bir gruba üye olmasından, siyasi düşüncesinden dolayı zulme uğrayacağı ihtimali varsa [...] Türkiye’de uluslararası koruma başvurusu nda bulunabilir.“	„Her yabancı veya vatansız kişi kendi adına uluslararası koruma başvurusu yapabilir. [...] Uluslararası koruma başvuruları, valiliklere bizzat yapılır.“	
Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx#:~:text=Das%20Asylverfahren,verfolgt%20werden%20oder%20Vollerfolgung%20bef%C3%BCrchten. (19.11.2024)	Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx#:~:text=Das%20Asylverfahren,verfolgt%20werden%20oder%20Vollerfolgung%20bef%C3%BCrchten. (19.11.2024)	Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2024-10-16&Artikel=&Paragraf=17&Anlage=&Uebergangsrecht= (19.11.2024)	Quelle: https://www.goc.gov.tr/uluslararasi-koruma-sss (19.11.2024)	Quelle: https://www.karaboga.av.tr/uluslararasi-koruma/ (19.11.2024)	Quelle: https://www.goc.gov.tr/uluslararasi-koruma-sss (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Asyl“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx#:~:text=Unter%20dem%20Begriff%20%E2%80%9EAsyl%E2%80%9C%20ist,verfolgt%20werden%20oder%20Verfolgung%20bef%C3%BCrchten. (19.11.2024)	„Unter dem Begriff „Asyl“ ist das Einreise- und Aufenthaltsrecht von Fremden [...] zu verstehen, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden [...]“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx#:~:text=Unter%20dem%20Begriff%20%E2%80%9EAsyl%E2%80%9C%20ist,verfolgt%20werden%20oder%20Verfolgung%20bef%C3%BCrchten. (19.11.2024)	„Menschen, die sich an eine Polizeibehörde bzw. an eine Polizeibehörde bzw. einen Polizeibehörden wenden, um Asyl zu beantragen, werden von dieser bzw. diesem erstbefragt.“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/begriffsbestimmungen/start.aspx (19.11.2024)	„iltica“ Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2006/01/20060127-2.htm (19.11.2024)	„Zulüm veya ciddi tehlike sebebiyle bir devletten kaçan kişilere başka bir devlet tarafından sağlanan korumadır.“ Quelle: https://www.ikv.org.tr/images/files/multecisozlugu(1).pdf f (19.11.2024)	„Türkiye’ye iltica eden veya başka bir ülkeye iltica etmek üzere Türkiye’den ikamet izni talep eden yabancılardan, Türkiye’ye yasal yollardan gelenler bulundukları yer valiliklerine, yasal olmayan yollardan gelenler ise giriş yaptıkları yer valiliklerine gecikmeden müracaat ederler.“ Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2006/01/20060127-2.htm (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Asylverfahren“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20004240 (19.11.2024)	„das von den zuständigen Asylbehörden geführte Verfahren zur Feststellung, ob einer Person Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zukommt“ Quelle: https://static.unigraz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Ayltermen-2018.pdf (19.11.2024)	„Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung [...] zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2024-10-30&Artikel=&Paragraf=13&Anlage=&Uebergangsrecht= (19.11.2024)	„uluslararası koruma prosedürleri“ Quelle: https://www.mhd.org.tr/images/yayinlar/MHM-13.pdf (19.11.2024)	„bir kişinin Cenevre sözleşmesine göre mülteci statüsüne uygun olup olmadığının yetkili resmi makamlarca değerlendirildiği prosedür“ Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	„BMMYK’nın sizinle ilgili yapacağı incelemeler, GİGM uluslararası koruma prosedüründen tamamen bağımsız ve ayrı olarak gerçekleştirilecektir.“ Quelle: https://www.mhd.org.tr/images/yayinlar/MHM-13.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Aufenthaltstitel_n_aus_beruecksichtigungswuerdigen_Gruenden/start.aspx (19.11.2024)	„Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird demnach nur in besonderen Fallkonstellationen erteilt. Es handelt sich bei jeden Fall um eine Einzelfallprüfung.“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Aufenthaltstitel_n_aus_beruecksichtigungswuerdigen_Gruenden/start.aspx (19.11.2024)	„Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann erteilt werden als: 1. „Aufenthaltsberechtigungskarte plus“, 2. „Aufenthaltsberechtigung“ oder 3. „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004467&fbclid=IwAR3mwyKxSJXHlutsvOuVhA3dk2FKaQfbCC-vSDB-v22ss6BUedhrETPTus (19.11.2024)	„İstisnai nedenlerce ikamet izni“ Quelle: ÜV der Autorin	„İstisnai nedenlerce ikamet izni bu nedenle yalnızca özel durumlarda verilir. Her hukuki vaka özel olarak incelenir.“ Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Bescheid“ Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/men-schen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210002.html (19.11.2024)	„Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt mittels Bescheid, der der Asylwerberin/dem Asylwerber zugestellt wird.“ Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/men-schen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210002.html (19.11.2024)	„Die Beschwerde gegen Bescheide sowie Säumnisbeschwerden sind bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (BFA).“ Quelle: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen/asyl_neu_start.html (19.11.2024)	„birinci merci kararı” Quelle: ÜV der Autorin	„Uluslararası koruma başvurusuna ilişkin karar, sığınmacıya birinci merci kararı (Bescheid) aracılığıyla tebliğ edilir.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		explikativer ÜV In der türkischen Rechtsordnung wird dieselbe Benennung für Entscheidungen verschiedener Instanzen herangezogen. Das österreichische Verfahrensrecht weicht insofern davon ab, als abhängig von der Instanz sowie der Entscheidungsart verschiedene Benennungen zur Anwendung gelangen. Um dem Referenzsystem und dem konkreten Rechtsgebiet Rechnung zu tragen, wurde die türkische Benennung für „Entscheidung“ jeweils um die österreichische Entscheidungsinstanz ergänzt.

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„beschleunigtes Verfahren“	„Sonderform des Asylverfahrens, das unter bestimmten Voraussetzungen geführt werden kann, insbesondere dann, wenn eine Person aus einem sicheren Herkunftsstaat einen Asylantrag stellt“	„Je nach Einzelfall sind unter - schie-dliche Verfahrensarten möglich – so können zum Beispiel bei Personen aus sicheren Herkunftstaaten beschleunigte Verfahren durchgeführt werden.“	„hızlandırılmış prosedür“	„Güvenli bir menşe ülkeden bir kişinin iltica başvurusunda bulunması durumunda bu prosedür uygulanır.“		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV
Quelle: https://www.bfa.gv.at/402/files/01_Broschueren/Informationsbroschueren_Asylverfahren_in_Oesterreich.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterminsch.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/402/files/01_Broschueren/Informationsbroschueren_Asylverfahren_in_Oesterreich.pdf (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Beschluss“	„bekämpfbare Form einer formalen Entscheidung einer Behörde, eines Verwaltungsgerichts oder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts über einen Antrag oder eine Beschwerde“	„Die Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.“	„ikinci merci kararı”	„Bir resmi dairenin, idare mahkemesinin veya kamu hukuku mahkemelerinin yapılan bir başvuru veya itiraz ilişkin vermiş olduğu kanun yolunun açık olduğu karar.”		explikativer ÜV siehe Anmerkung „Bescheid“
Quelle: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/B/beschluss.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/B/beschluss.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen asyl neu start.html (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Beschwerde“	„Gegen die Entscheidungen des BFA kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren kann zur rechtlichen Vertretung oder Unterstützung wahlweise entweder ein Rechtsberater beigelegt oder auf eigene Kosten ein Rechtsanwalt organisiert werden.“	„Die Beschwerde gegen Bescheide sowie Säumnisbeschwerden sind bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (BFA).“	„itiraz“	„İtiraz kural olarak, hakim kararlarına karşı gidilebilen bir yoldur. Bununla birlikte kanunun gösterdiği hallerde mahkeme ara kararlarına karşı da itiraz yoluna gidilebilir.“	„Karara itiraz eden yabancının bu konudaki ifadesi ve ifadesini destekleyen diğer bilgi ve belgeler valilikçe İçişleri Bakanlığı'na gönderilir. İtiraz, İçişleri Bakanlığınca sonuçlandırılır ve nihai karar yabancıya tebliğ edilir.“	
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Rechtsmittel/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Rechtsmittel/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen asyl neu start.html (19.11.2024)	Quelle: https://magdurbilgi.adalet.gov.tr/303/Kanun-Yollari (19.11.2024)	Quelle: https://magdurbilgi.adalet.gov.tr/303/Kanun-Yollari (19.11.2024)	Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2006/01/20060127-2.htm (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“	„Das BFA ist eine dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete, monokratisch organisierte Behörde mit einer Zentrale in Wien und einer Regionaldirektion in jedem Bundesland.“	„Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren und Visas- Angelegenheiten – sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.“	„federal yabancılar ve iltica dairesi“	„Federal yabancılar ve iltica dairesi Viyana merkezli, her federal eyalette bölge müdürlüğü bulunan, doğrudan Federal İçişleri Bakanlığı'na bağlı, monokratik yapıya sahip bir resmi dairedir.“		wörtlicher ÜV
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmung/start.aspx#:~:text=Das%20BFA%20ist%20eine%20dem,West%20so wie%20die%20EAST%20Flughafen. (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmung/start.aspx#:~:text=Das%20BFA%20ist%20eine%20dem,West%20so wie%20die%20EAST%20Flughafen. (19.11.2024)	Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Begriffsbestimmung/start.aspx#best11 (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Bundesverwaltungsgericht“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmungen/start.aspx#:~:text=Das%20BFA%20ist%20eine%20dem,West%20so wie%20die%20EAST%20Flughafen.(19.11.2024)	„Das Bundesverwaltungsgericht ist österreichweit die zentrale Anlaufstelle für Erhebung von Beschwerden gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung - mit Ausnahme des Finanzrechts.“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmungen/start.aspx#:~:text=Das%20BFA%20ist%20eine%20dem,West%20so wie%20die%20EAST%20Flughafen.(19.11.2024)	„Beim Bundesverwaltungsgericht werden Beschwerden gegen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes durch weisungsfreie und unabhängige Richterinnen und Richter überprüft.“ Quelle: https://www.justiz.gv.at/gerichte/bundesverwaltungsgericht.788.de.html#:~:text=Das%20Bundesverwaltungsgericht%20ist%20%C3%B6sterreichweit%20die,Daf%C3%BCr%20ist%20das%20Bundesfinanzgericht%20zust%C3%A4ndig.(19.11.2024)	„federal idare mahkemesi” Quelle: ÜV der Autorin	„Federal idare mahkemesi Avusturya genelinde federal idareye ilişkin konularda verilen kararlara karşı yapılan itirazlar için ilk başvurulacak yerdir – mali hukuk hariç olmak üzere.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		wörtlicher ÜV

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Dublin-Verfahren“	„Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.“	„In „Dublin-Verfahren“ und bei Folgeanträgen hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden.“	„Dublin sistemi”	„“Dublin” sistemi, Avrupa Birliği Üye Devletlerinden birinde bir üçüncü ülke vatandaşı tarafından yapılan sığınma başvurusunun incelenmesinden hangi Üye Devletin sorumlu olduğunun belirlenmesine hizmet eder.”	„Türkiye, AB üyesi bir ülke olmadığı için, Dublin sistemi geçerli değildir.”	
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmun-gen/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmun-gen/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen-asyl-neu-start.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/fs_dublin_tur (19.11.2024)	Quelle: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/fs_dublin_tur (19.11.2024)	Quelle: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/02/report-download_aida_tr_2018update_turkish.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Duldung“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P46a/NO_R40194618 (19.11.2024)	„Duldung heißt, dass die Abschiebung eines Fremden im Moment nicht möglich oder nicht zulässig ist.“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/402/files/01_Broschue-ren/Informationsbroschue-re_Asyilverfahren_in_Oesterreich.pdf (19.11.2024)	„Der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet ist zu dulden, solange 1. deren Abschiebung gemäß §§ 50, 51 oder 52 Abs. 9 Satz 1 unzulässig ist, [...] 2. deren Abschiebung gemäß §§ 8 Abs. 3a und 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig ist; 3. deren Abschiebung aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenen Gründen unmöglich erscheint [...] Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P46a/NO_R40194618 (19.11.2024)	„müsamaha“ Quelle: ÜV der Autorin	„Müsamaha, bir yabancının o an için sınır dışı edilmesinin mümkün veya hukuken kabul edilebilir olmadığı anlamına gelir.“ Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Teiläquivalenz wörtlicher ÜV Sofern eine Abschiebung nach der türkischen Rechtsordnung nicht möglich ist, gelangt die Regelung „insani ikamet izni“ zur Anwendung. Es besteht eine Teiläquivalenz im Verhältnis zur Duldung. Aufgrund der abweichenden Tatbestandsvoraussetzungen wurde ein separater Übersetzungsvorschlag gewählt.

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Duldungskarte“	„Wenn ein Fremder in Österreich geduldet ist, bekommt er eine Karte für Geduldete.“		„müsamaha kartı”	„Bir yabancının Avusturya'da kalmasına müsamaha gösteriliyorsa, kendisine müsamaha kartı verilir.”		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV
Quelle: https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx (19.11.2024)		Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Einvernahme“	„ein Gespräch eines Referenten des Bundesamtes mit dem Asylwerber, das je nach Sachlage der Klärung der Fluchtgründe dient und damit die Grundlage für eine inhaltliche Entscheidung bildet, oder der Klärung der Reiseroute dient und zu einem zurückweisenden Bescheid führen kann“	„In strafrechtlicher Hinsicht ist die Einvernahme eine mündliche Befragung der Beschuldigten/des Beschuldigten, von <u>Zeuginnen/Zeugen</u> , Sachverständigen oder der <u>Partei</u> .“	„sorgulama”	„federal daire mülakat görevlisinin sığınmacıya yaptığı mülakat duruma; bağlı olarak ya kaçış nedenlerinin belirlenmesi ve dolayısıyla dava içeriğinin değerlendirmesi neticesinde karar verilmesine veya iltica ederken izlenen rotanın belirlenmesi ve hukuki şekle yönelik değerlendirme sonrasında red kararı verilmesine yol açar”	„Bir kişi hakkında bilgi toplamak ve kişisel özelliklerini tespit etmek için söz konusu kişiyi sorgulama veya onunla konuşma süreci.”	
Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991077.html (19.11.2024)	Quelle: https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml31_turkish_2ndedition.pdf (19.11.2024)	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	Quelle: https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml31_turkish_2ndedition.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Erkenntnis“ Quelle: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/E/erkennt-nis.html#:~:text=(bek%C3%A4mpfbare)%20Form%20einer%20inhaltliche%20Entscheidung,%E2%80%9Eim%20Namen%20der%20Republik%E2%80%9C. (19.11.2024)	„(bekämpfbare) Form einer inhaltlichen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts oder eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts;“ Quelle: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/E/erkennt-nis.html#:~:text=(bek%C3%A4mpfbare)%20Form%20einer%20inhaltliche%20Entscheidung,%E2%80%9Eim%20Namen%20der%20Republik%E2%80%9C. (19.11.2024)	„Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl mit Erkenntnis oder Beschluss.“ Quelle: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen asyl neu start.html (19.11.2024)	„ikinci merci kararı” Quelle: ÜV der Autorin	„Bir idare mahkemesinin veya kamu hukuku mahkemelerinin dava içeriğinin değerlendirilmesi neticesinde vermiş olduğu itiraz edilebilir karar.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		explikativer ÜV siehe Anmerkung „Bescheid“

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Erstbefragung“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2023-04-12&Artikel=&Paragraf=19&Anlage=&Uebergangsrecht= (19.11.2024)	„Ein Fremder, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist [...] zu befragen. Diese Befragung dient insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden und hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2023-04-12&Artikel=&Paragraf=19&Anlage=&Uebergangsrecht= (19.11.2024)	„Auf Grundlage dieser Erstbefragung wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des BFA eine Prognoseentscheidung getroffen.“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/begriffsbestimmungen/start.aspx (19.11.2024)	„mülakat“ Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	„Etkin ve adil karar verebilmek amacıyla, başvuru sahibiyle kayıt tarihinden itibaren otuz gün içinde bireysel mülakat yapılır. Mülakatın mahremiyeti dikkate alınarak, kişiye kendisini en iyi şekilde ifade etme imkânı tanınır.“ Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	„Başvuru sahibinin talep etmesi hâlinde, başvuru, kayıt ve mülakat aşamalarındaki kişisel görüşmelerde tercümanlık hizmetleri sağlanır.“ Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2013/04/20130411-2.htm (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„EURODAC“	„Europaweites, digitales Fingerabdruckvergleichssystem zur Identifizierung von Asylwerbern und illegalen Einwanderern (seit 2003). Mehrfache Asylanträge von einer Person innerhalb der EU können damit rasch erkannt werden.“	„Das Eurodac-System soll die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Identifizierung von Asylbewerbern sowie Personen unterstützen, die beim illegalen Überschreiten einer Unions-Außengrenze aufgegriffen wurden.“	„Eurodac“	„AB’nin göç ve iltica politikası kapsamında ortaya çıkmış Eurodac, Avrupa’da iltica başvurusu yapan kişilerin parmak izlerinin karşılaştırılması ve kimliklerinin tespit edilmesi amacıyla oluşturulmuş bir veri tabanıdır.“	„Üye Devletler, Eurodac’ın amacına ters olarak merkezi veritabanında kayıtlı verilerin kullanılmasını cezalandıracak bir sistemi mümkün kılmalıdır.“	
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmun-gen/start.aspx#pk100 (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbes-timmun-gen/start.aspx#pk100 (19.11.2024)	Quelle: https://www.dsb.gv.at/europa-international-es/eurodac.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.ikv.org.tr/images/files/multecisozlugu(1).pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.ikv.org.tr/images/files/multecisozlugu(1).pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.goc.gov.tr/kurumlar/goc.gov.tr/Yayinlar/Kitaplar/iltica_goc_mevzuati.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Familienzusammenführung“	„die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind;“	„Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird.“	„aile birleşimi”	„Aile Birleştirme hizmeti; Cenevre Sözleşmelerinin sağladığı haklar ve Türkiye Cumhuriyeti Yabancılar ve Uluslararası Koruma Kanunu Geçici Koruma Yönetmeliği çerçevesinde savaş veya kriz sebebiyle göç yolunda birbirinden ayrı düşmüş aile üyelerinin [...] yeniden birleştirilmelerine yönelik çalışmaları kapsamaktadır.”	„Yerleşme ve İkamet Kanunu gereğince aile birleşimi için Avusturya'da bulunan ve ailesini birleştirmek isteyen yerleşme izni hamili yabancı ile eşinin 21. yaşlarının tamamlamaları gerekmekte olup, aile birleşimi izni kotaya tabi olarak verilmektedir.”	Teiläquivalenz Bedingten Flüchtlingen kommt kein Recht auf Familienzusammenführung zu. Zum Begriff der „bedingten Flüchtlinge“ ist auf die Anmerkungen zum „internationalen Schutz“ zu verweisen.
Quelle: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:251:0012:0018:de:PDF (19.11.2024)	Quelle: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:251:0012:0018:de:PDF (19.11.2024)	Quelle: https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bund/esnor-men/NOR40262628/NOR40262628.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.csgb.gov.tr/digm/content/s/calismahayatiulk ekunyeleri/avusturya/ (19.11.2024)	Quelle: https://rfl.kizilay.org.tr/FamilyReunification/Index (19.11.2024)	Quelle: https://www.csgb.gov.tr/digm/content/s/calismahayatiulk ekunyeleri/avusturya/ (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Familienverfahren“	„Stellen mehrere Familienangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz, werden die Verfahren gemeinsam geprüft. Jedes Familienmitglied erhält aber einen eigenen Bescheid.“	„Sofern keine eigenen Fluchtgründe vorgebracht werden, werden derartige Anträge im Familienverfahren entschieden und derselbe Schutzstatus wie dem Elternteil zuerkannt.“ Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/men-schen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210003.html#:~:text=Keine%20Einreiseantrag%20im%20Familienverfahren,eines%20Einreisets%20(Visum)%20stellen.	„aile üyelerinin başvurularının ortak incelenmesi”	„Bir aileden birden fazla kişinin uluslararası korumaya başvurması durumunda iltica davaları birlikte incelenir. Ancak her aile üyesi için şahsa özel karar verilir.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Terminologische Lücke explikativer ÜV
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Das_Famlienverfahren/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Das_Famlienverfahren/start.aspx (19.11.2024)	(19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin			

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Flughafenverfahren“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P33/NOR40148963 (19.11.2024)	„Das Flughafenverfahren ist ein Verfahren, in dem schon direkt am Flughafen festgestellt wird, ob jemand, der mit dem Flugzeug an einem österreichischen Flughafen angekommen ist und einen Asylantrag gestellt hat, nach Österreich einreisen darf.“ Quelle: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Fluchtgehos-sar_Fluechtlinge_und_Integration.pdf (19.11.2024)	„Das Bundesverwaltungsgericht hat im Flughafenverfahren binnen zwei Wochen ab Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P33/NOR40148963 (19.11.2024)	„havaalanı iltica prosedürü“ Quelle: ÜV der Autorin	„Havaalanı iltica prosedürü Avusturya'daki bir havaalanına uçakla inen ve sığınma başvurusunda bulunan bir kişinin Avusturya'ya girişine izin verilip verilmeyeceğinin doğrudan havaalanında belirlendiği bir prosedürdür.“ Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Grundversorgung“	„Im Rahmen der Grundversorgung erhalten hilfs- und schutzbedürftige Fremde in erster Linie Leistungen, welche auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse ausgerichtet sind, wie angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungshilfe, Schulbedarf sowie Information und Beratung.“	„Asylwerberinnen/Asylwerber werden ab Zulassung ihres Asylantrags in die Grundversorgung eines Bundeslandes aufgenommen.“ Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/men-schen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210002.html (19.11.2024)	„sığınmacılara yönelik temel yardımlar“	„Yardıma ve korunmaya muhtaç yabancılar sığınmacılara yönelik temel yardımlar kapsamında öncelikle yeterli beslenme, barınma, sağlık hizmetlerinden yararlanma, giyim yardımı, kırtasiye yardımı ve de bilgilendirme ve danışma gibi temel günlük ihtiyaçları karşılamaya yönelik hizmetlerden faydalanırlar.“		Terminologische Lücke explikativer ÜV
Quelle: https://www.bmi.gv.at/303/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bmi.gv.at/303/start.aspx (19.11.2024)		Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Internationaler Schutz“ Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/men-schen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210001.html (19.11.2024)	„Internationaler Schutz wird in zwei Formen gewährt: • Status der/des Asylberechtigten (Flüchtling, Asyl) • Status der/des subsidiär Schutzberechtigten (subsidiärer Schutz).“ Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/men-schen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210001.html (19.11.2024)	„Die schutzsuchende Person muss zu allererst einen Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) stellen und das entsprechende Asylverfahren durchlaufen.“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Ablauf_Asylverfahren/start.aspx (19.11.2024)	„uluslararası koruma“ Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	„Uluslararası koruma: Mülteci, şartlı mülteci veya ikincil koruma statüsünü [...] ifade eder.“ Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)		Teiläquivalenz Während in Österreich zwischen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten differenziert wird, existiert nach der türkischen Rechtslage auch die Kategorie der „bedingten Flüchtlinge“. Die GFK wurde von der Türkei im Jahr 1951 mit einem geographischen Vorbehalt gemäß Artikel 1 ratifiziert. Demnach wird ausschließlich europäischen Flüchtlingen internationaler Schutz im Sinne der Konvention gewährt. Bedingte Flüchtlinge sind hingegen Personen, die aufgrund von Ereignissen in Drittstaaten Schutz in der Türkei suchen.

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Karte für Asylberechtigte“	„Im Fall der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist dem Fremden eine Karte für Asylberechtigte auszustellen. Die Karte dokumentiert einerseits die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet und stellt andererseits einen Identitätsnachweis dar (amtlicher Lichtbildausweis).“		„mülteci kimlik kartı”	„Mülteci statüsü sahibi yabancıya mülteci kimlik kartı verilmelidir. Bu kart bir yandan federal topraklardaki ikamet iznini belgeler diğer yandan ise kimlik ispatı niteliğindedir (fotoğraflı kimlik belgesi).”		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV
Quelle: https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx (19.11.2024)		Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Karte für subsidiäre Schutzberechtigte“	„Fremden, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, können die Ausstellung einer Karte für subsidiär Schutzberechtigte beantragen. Die Karte dokumentiert einerseits die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet und stellt andererseits einen Identitätsnachweis dar (amtlicher Lichtbildausweis).“		„İkincil koruma kimlik kartı”	„İkincil koruma statüsü sahibi yabancı ikincil koruma kimlik kartı almak için başvuruda bulunabilir. Bu kart bir yandan federal topraklardaki ikamet iznini belgeler diğer yandan ise kimlik ispatı niteliğindedir (fotoğraflı kimlik belgesi).”		Terminologische Lücke wörtlicher ÜV
Quelle: https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx (19.11.2024)		Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Kettenabschiebung“	„mehrfache Abschiebung eines Flüchtlings aus einem Staat in einen anderen, wobei die Gefahr besteht, dass der Flüchtling in einen potentiellen Verfolgerstaat weitergeschoben wird“	„Für Asylwerbende mit Reiseroute über Serbien besteht laut einem UNHCR-Bericht vom Oktober 2012 die Gefahr einer Kettenabschiebung nach Serbien.“	„zincirleme sınır dışı etme“	„bir mültecinin bir devletten diğerine birden fazla sınır dışı edilmesi ve bu durumdan dolayı mültecinin zulüm görmesi olası olan bir devlete sınır dışı edilmesi riskiyle karşı karşıya kalması“	„BMMYK'nin Ekim 2012 tarihli bir raporuna göre, Sırbistan üzerinden Avrupa'ya ulaşan sığınmacılar Sırbistan'a zincirleme sınır dışı edilme riskiyle karşı karşıyadır.“	Terminologische Lücke wörtlicher ÜV
Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/q3at/Jahresbericht%202012.pdf (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	Quelle: Übersetzung des deutschen Kontextsatzes	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Ladung“	„Die Ladung ist die Aufforderung beispielsweise eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde zu einem bestimmten Termin und zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort zu erscheinen.“	„Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden.“ Quelle: https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768&Fassung-Vom=2022-06-04&Artikel=&Paragraf=19&Anlage=&Uebergangsrecht = (19.11.2024)	„celp”	„Yargılamada, davacı, davalı, tanık, bilirkişi gibi kimseleri mahkemeye getirtmek için yapılan çağrı.”		
Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991180.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991180.html (19.11.2024)		Quelle: https://sozluk.adalete.gov.tr/Harf/C (19.11.2024)	Quelle: https://sozluk.adalete.gov.tr/Harf/C (19.11.2024)		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Non-Refoulement“	„Der „Non-Refoulement“-Grundsatz in der Genfer Flüchtlingskonvention besagt, dass ein Flüchtling nicht in ein Land zurückgewiesen werden darf, in dem er Verfolgung befürchten muss.“	„Durch den „Non-Refoulement“-Grundsatz in weiteren menschenrechtlichen Verträgen, wie z. B. in der → Europäischen Menschenrechtskonvention, werden auch alle anderen Personengruppen vor einer → Abschiebung in ein Land geschützt, wo ihnen unmenschliche Behandlung oder Folter drohen würde.“	„geri gönderme yasağı“	„Bu Kanun kapsamındaki hiç kimse, işkenceye, insanlık dışı ya da onur kırıcı ceza veya muameleye tabi tutulacağı veya ırkı, dini, tabiiyeti, belli bir toplumsal gruba mensubiyeti veya siyasi fikirleri dolayısıyla hayatının veya hürriyetinin tehdit altında bulunacağı bir yere gönderilemez.“	„GKY Madde 6, geçici koruma verilen kişiler için geri gönderme yasağı getirir. Ancak, 2016 yılı Ekim ayında çıkarılan KHK ile, bu kurala istisnalar getirilmiş ve [...] sınır dışı etme kararının alınabileceği yönünde düzenlemeye gidilmiştir.“	
Quelle: https://bildung-ti-rol.gv.at/sites/default/files/2020-07/unhcr_qa_2015_haeufige_fragen_0.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://bildung-ti-rol.gv.at/sites/default/files/2020-07/unhcr_qa_2015_haeufige_fragen_0.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Fluchtgrundlos-sar_Fluechtlinge_und_Integration.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/02/report-download_aida_tr_2018update_turkish.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Protokoll“	„Allgemein bezeichnet dieser Begriff die Niederschrift des Inhalts einer Besprechung oder Sitzung. In einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Protokoll wird der Inhalt einer Verhandlung, einer Einvernahme oder einer Beweisaufnahme schriftlich festgehalten.“	„Am Ende des Interviews bei der Polizei wird das Protokoll/die Niederschrift laut vorgelesen.“ Quelle: https://www.unhcr.org/wp-content/uploads/sites/27/2019/02/AT_UNHCR_DeinAsylverfahren_DE_2018.pdf (19.11.2024)	„tutanak“	„Zabıt, zabıtnâme. Bir toplantı ve duruşma ile sorgulama sonunda düzenlenen resmî nitelikli tutanak.“	„Her mülakatın sonunda tutanak düzenlenir, bir örneği mülakat yapılan kişiye verilir.“	
Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/P/Seite.991410.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/P/Seite.991410.html (19.11.2024)		Quelle: https://sozluk.adalete.gov.tr/Harf/T?Sayfa=6 (19.11.2024)	Quelle: https://sozluk.adalete.gov.tr/Harf/T?Sayfa=6 (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Rechtsmittel“	„Unter Rechtsmittel versteht man eine formalisierte Anfechtung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung. Jedes Rechtsmittel ist an eine bestimmte Frist gebunden.“	„Das Bundesverwaltungsgericht ist für Sie zuständig: 1. Wenn Sie ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einer Bundesbehörde einbringen wollen (Bescheidbeschwerde). [...]“	„kanun yolu”	„Kanun yolu: Yargıtay ve Danıştay’da yapılan temyiz, karar düzeltme, kanun yararına bozma, kanun yararına temyiz incelemeleri ile bölge adliye mahkemeleri ve bölge idare mahkemelerinde yapılan istinaf incelemesini, [...] ifade eder.”	„Verilen kararların sonunda ilgili karara karşı hangi kanun yoluna başvurabileceğiniz ve başvuru usulünün gösterilmesi kanuni bir zorunluluktur.”	
Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.991267.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.991267.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/ (19.11.2024)	Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/09/20160930-4.htm (19.11.2024)	Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/09/20160930-4.htm (19.11.2024)	Quelle: https://magdurbilgi.adalet.gov.tr/303/Kanun-Yollari (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Rechtsmittelbelehrung“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/ (19.11.2024)	„obligatorischer Bestandteil eines Bescheides, in dem die Partei darüber informiert wird, ob ein Rechtsmittel gegen den Bescheid zulässig ist, und wenn ja, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde es einzubringen ist“ Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	„Die wesentlichen Bestandteile des Bescheides, das Ergebnis des Verfahrens (Spruch) und die Beschwerdemöglichkeiten (Rechtsmittelbelehrung) sind dabei in einer für den Fremden verständlichen Sprache enthalten.“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/ (19.11.2024)	„kanun yoluna ilişkin hakların açıklanması” Quelle: ÜV der Autorin	„Karara karşı kanun yolunun açık olup olmadığına ve kanun yolunun açık olması durumunda hangi makama ve hangi yasal sürede başvurulması gerektiğine dair tarafın bilgilendirildiği kararda yer alan zorunlu kısmı.” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		Terminologische Lücke explikativer ÜV

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Revision“	„Gegen Entscheidungen des BVwG kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden, wofür Verfahrenshilfe beantragt werden kann.“	„Die Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.“	„temyiz“ Quelle: https://ansiklopedi.tubitak.gov.tr/ansiklopedi/temyiz_hukuk#:~:text=Yarg%C4%B1lama%20hukuku%20a%C3%A7%C4%B1s%C4%B1ndan%20temyiz%20alt,ta%C4%B1ndan%20hukuka%20uygunluk%20y%C3%B6n%C3%BCnden%20denetlenmesidir. (19.11.2024)	„Yargılama hukuku açısından temyiz alt derece mahkemelerinin [...] vermiş oldukları ve verildiği anda kesin olmayan nihai kararların, yüksek mahkeme tarafından hukuka uygunluk yönünden denetlenmesidir.“ Quelle: https://ansiklopedi.tubitak.gov.tr/ansiklopedi/temyiz_hukuk#:~:text=Yarg%C4%B1lama%20hukuku%20a%C3%A7%C4%B1s%C4%B1ndan%20temyiz%20alt,ta%C4%B1ndan%20hukuka%20uygunluk%20y%C3%B6n%C3%BCnden%20denetlenmesidir. (19.11.2024)	„Sınır dışı etme kararları, tebligattan sonraki 15 gün içinde İdare Mahkemesinde temyiz edilebilir.“ Quelle: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/02/report-download_aida_tr_2018update_turkish.pdf (19.11.2024)	
Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Rechtsmittel/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Rechtsmittel/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen asyl_neu_start.html (19.11.2024)				

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Rückkehrentscheidung“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmung/start.aspx#:~:text=zur%C3%BCck%20zur%C3%9Cbersicht-,R%C3%BCckkehrentscheidung,bescheidm%C3%A4%C3%9Fige%20aufenthaltsbeenden-de%20Ma%C3%9Fnahme%20gegen%20Drittstaatsangeh%C3%B6rige.(19.11.2024)	„Im Gegensatz zur Ausweisung [...] ist die Rückkehrentscheidung eine bescheidmäßige aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen Drittstaatsangehörige.“ Quelle: https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmung/start.aspx#:~:text=zur%C3%BCck%20zur%C3%9Cbersicht-,R%C3%BCckkehrentscheidung,bescheidm%C3%A4%C3%9Fige%20aufenthaltsbeenden-de%20Ma%C3%9Fnahme%20gegen%20Drittstaatsangeh%C3%B6rige.(19.11.2024)	„Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird der Fremde gerichtlich zur Ausreise verpflichtet und auch festgestellt, bis wann er das Bundesgebiet zu verlassen hat.“ Quelle: https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=5A76792F46447539464F773D(19.11.2024)	„Türkiye’yi terke davet“ Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme(19.11.2024)	„Sınır dışı etme kararı alınanlara, sınır dışı etme kararında belirtilmek kaydıyla, Türkiye’yi terk edebilmeleri için on beş günden az olmamak üzere otuz güne kadar süre tanınır.“ Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme(19.11.2024)	„Türkiye’yi terke davet edilen yabancılar çıkış yapmak üzere sınır kapılarına geldiklerinde, kendilerine tanınan terke davet süresine bakılmaksızın çıkışları sağlanır.“ Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/03/20160317-11.htm(19.11.2024)	Teiläquivalenz In Österreich wird in Abhängigkeit vom Herkunftsstaat zwischen Ausweisung (EWR Bürger) und Rückkehrentscheidung (Drittstaatsangehörige) differenziert. Die türkische Rechtsordnung gebraucht unabhängig vom Herkunftsstaat diese Benennung.

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Rückkehrhilfe“	„Für die Vorbereitung und Durchführung der freiwilligen Ausreise kann in jedem Stadium des Verfahrens staatliche Unterstützung in Anspruch genommen werden, die unter dem Begriff Rückkehrhilfe zusammengefasst wird.“	„Die im Rahmen der Rückkehrhilfe vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Rückkehr der betroffenen Personen in ihren Herkunftsstaat vorzubereiten und die Ankunft sowie die nachhaltige Reintegration in die Gesellschaft des Ziel- bzw. Herkunftsstaates zu erleichtern.“	„gönüllü geri dönüş desteği“	„Sürecin herhangi bir aşamasında devletten gönüllü geri dönüşün hazırlanması ve gerçekleştirilmesi için yardım talep edilebilir ve bu yardımlar gönüllü geri dönüş desteği adını taşır.“	„Hakkında sınır dışı etme kararı alınmış ve menşe ülkesine gönüllü olarak geri dönmek isteyen düzensiz göçmenlerden Genel Müdürlüğün uygun gördüğü kişilere ayni veya nakdi destek sağlanabilir.“	wörtlicher ÜV Die freiwillige Rückkehr findet sich auch im türkischen Asylrecht, wobei sich die vorgesehenen Maßnahmen ähneln aber nicht zur Gänze übereinstimmen. Ein sämtliche Maßnahmen umfassender Oberbegriff existiert nicht, weshalb der bestehende Begriff wörtlich ergänzt wurde.
Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/Freiwillige_Rueckkehr/ (19.11.2024)	Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/Freiwillige_Rueckkehr/ (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/301/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Schubhaft“	„Schubhaft ist die Verhaftung einer/eines Fremden zur Sicherung der zwangsweisen Außerlandesbringung dieser Person (Abschiebung).“	„Die Schubhaft ist im Haftraum der Fremdenpolizeibehörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Fremdenpolizeibehörde die Schubhaft nicht vollziehen, ist die nächstgelegene Fremdenpolizeibehörde, die über Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen.“	„idari gözetim”	„Hakkında sınır dışı etme kararı alınanlardan; kaçma ve kaybolma riski bulunan, Türkiye’ye giriş veya çıkış kurallarını ihlal eden, [...] kamu düzeni, kamu güvenliği veya kamu sağlığı açısından tehdit oluşturanlar hakkında valilik tarafından idari gözetim kararı alınır [...]”	„Haklarında idari gözetim kararı alınanlar Geri Gönderme Merkezlerinde (GGM) tutulurlar.”	
Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.991282.html#:~:text=Schubhaft%20ist%20die%20Verhaftung%20ei-ner,Ausweisung%20oder%20ein%20Aufenthaltsverbot%20sein. (19.11.2024)	Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.991282.html#:~:text=Schubhaft%20ist%20die%20Verhaftung%20ei-ner,Ausweisung%20oder%20ein%20Aufenthaltsverbot%20sein. (19.11.2024)	Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40128862/NOR40128862.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6458&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5 (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6458&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5 (19.11.2024)	Quelle: https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„sicherer Drittstaat“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvlg&Dokumentnummer=BVWGT_20240513_W161_2291297_1_00 (19.11.2024)	„Ein Drittstaat, der eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, nach folgenden Grundsätzen behandelt: a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung; [...]“ Quelle: https://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (19.11.2024)	„Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; Quelle: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF (19.11.2024)	„güvenli üçüncü ülke“ Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	„Güvenli üçüncü ülke, bir sığınmacının iltica başvurusu yaptığı ülkeye varmadan önce fiziksel olarak bulunduğu ve etkili bir iltica rejimine erişim sağlama imkânı olan bir ülke.“ Quelle: https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml31_turkish_2ndedition.pdf (19.11.2024)	„Başvuru sahibinin, Sözleşmeye uygun korumayla sonuçlanabilecek bir uluslararası koruma başvurusu yaptığı veya başvurma imkânının olduğu güvenli üçüncü bir ülkeden geldiğinin ortaya çıkması durumunda başvuru kabul edilemez olarak değerlendirilir ve güvenli üçüncü ülkeye gönderilmesi için işlemler başlatılır.“ Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.6458.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„subsidiärer Schutz“	„Subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsstaat aber anderweitig bedroht wird.“	„Personen, die den subsidiären Schutz innehaben, erhalten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und haben Anspruch auf einen Integrationskurs.“	„ikincil koruma”	„Mülteci statüsü veya şartlı mülteci statüsü için uygunluk kriterlerini yerine getirmeyen ancak ülkesine iade edildiğinde menşe ülkede ölüm cezasına veya işkenceye tabi tutulacak olan kişiler [...] YUKK kapsamında ikincil koruma statüsü alabilirler.”	„İkincil koruma statüsü verilmesine neden olan şartlar ortadan kalktığında veya korumaya gerek bırakmayacak derecede değiştiğinde de statü sona erer.”	
Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx#:~:text=Subsidi%C3%A4r%20Schutzberechtigte,einen%20befristeten%20Schutz%20vor%20Abschiebung (19.11.2024)	Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx#:~:text=Subsidi%C3%A4r%20Schutzberechtigte,einen%20befristeten%20Schutz%20vor%20Abschiebung (19.11.2024)	Quelle: https://www.caritas.de/glossare/subsidiarer-schutz (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6458&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5 (19.11.2024)	Quelle: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/02/report-download_aida_tr_2018update_turkish.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6458&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5 (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„subsidiär Schutz- berechtigte(r)“	„Subsidiär Schutz- berechtigte sind Personen, de- ren Asylantrag zwa r mangels Verfol- gung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Ge- sundheit im Her- kunftsland bedroht wird. Sie sind da- her weder Asyl- werberin- nen/Asylwerber noch Asylberech- tigte (Flüchtlinge im Sinne der Gen- fer Flüchtlings- konvention – GFK).“	„Die Aberkennung des Status des sub- sidiär Schutzbe- rechtigten ist mit dem Entzug der Aufenthaltsberech- tigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Kar- ten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzu- stellen.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20004240 (19.11.2024)	„ikincil koruma statüsü sahibi” Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/04/20160426-1.htm (19.11.2024)		„Mülteci veya ikincil koruma statüsü sahibi kişiler statü almasından itibaren bağımlı veya bağımsız olarak çalışabilir.” Quelle: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/04/20160426-1.htm (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Taschengeld“	„eine Leistung im Rahmen der Grundversorgung, die in einem Geldbetrag besteht, der Personen, die in organisierten Unterkünften wohnen, und unbegleiteten Minderjährigen monatlich für laufende Ausgaben ausbezahlt wird“	„Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.“	„harçlık”	„Barınma merkezlerinde ikamet eden kişilere ve refakatsiz çocuklara sığınmacılara yönelik temel yardımlar kapsamında günlük ihtiyaçları gidermek için aylık olarak ödenen bir yardım.”	„Sığınmacılara ayda EUR 40,- harçlık verilmektedir.”	Terminologische Lücke wörtlicher ÜV
Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.sozial.es.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	Quelle: Übersetzung des deutschen Kontextsatzes	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Überstellung“	„die im Rahmen des Dublin-Verfahrens durchgeführte Übergabe des Asylwerbers an den zuständigen Mitgliedstaat“	„Die Überstellung muss grundsätzlich binnen sechs Monaten, nachdem der andere Staat dem Aufnahmege-such des Bundes-amtes zugestimmt hat, abgeschlossen sein, andernfalls geht die Zustän-digkeit für die Be-handlung des An-trags auf internati-onalen Schutz wieder auf Öster-reich über.“	„Dublin transferi“	„Dublin sistemi kapsamında bir sığınmacının sorumlu AB üyesi devlete teslim edilmesi“	„Ayrıca, devletin başvuru sahibini transfer etmeden önce belirli kanıtları toplamasını (22. madde), kişisel bilgilerin gizliliğini sağlamasını (39. madde), kişiyi Dublin Tüzüğü ve niyet edilen Dublin transferi ve mevcut hukuki başvuru yolları hakkında genel olarak bilgilendirmesini şart koştaktadır.“	Terminologische Lücke explikativer ÜV Der Begriff der Überstellung ist im Dublin-Verfahren von Relevanz, des-sen Anwendbarkeit auf Unionsstaaten beschränkt ist. Da die Türkei kein Mit-gliedstaat der Euro-päischen Union ist, findet sich die Über-stellung in der türki-schen Rechtstermi-nologie nicht.
Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.bfa.gv.at/401/files/12_Dublin_III/Information_DUBLIN_III_VO_deutsch_BF_20201005.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/handbook-law-asylum-migration-borders_tr.pdf (19.11.2024)	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	Quelle: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/handbook-law-asylum-migration-borders_tr.pdf (19.11.2024)	

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Verpflegungsgeld“ Quelle: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26937.htm#:~:text=Asylwerben-de%20werden%20in%20einem%20Quartier,bei%20Minderj%C3%A4hrigen%20t%C3%A4glich%205%20Euro. (19.11.2024)	„eine Leistung im Rahmen der Grundversorgung, die in einem monatlich ausgezahlten Betrag besteht, den Personen für die Verpflegung erhalten, wenn sie sich selbst verpflegen oder privat wohnen“ Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	„Erwachsene erhalten ein Verpflegungsgeld in Höhe von 260 Euro, Minderjährige 145 Euro pro Monat.“ Quelle: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26937.htm#:~:text=Asylwerben-de%20werden%20in%20einem%20Quartier,bei%20Minderj%C3%A4hrigen%20t%C3%A4glich%205%20Euro. (19.11.2024)	„beslenme yardımı” Quelle: ÜV der Autorin	„sığınmacılara yönelik temel yardımlar kapsamında barınma merkezlerinde ikamet etmeyen sığınmacılara aylık olarak ödenen beslenme yardımı” Quelle: Übersetzung der deutschen Definition	„Yetişkinler ayda EUR 260,- reşit olmayanlara ise EUR 145,- yemek yardımı almaktadır.” Quelle: Übersetzung des deutschen Kontextsatzes	Terminologische Lücke wörtlicher ÜV

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„zurückweisender Bescheid“	„Formale Entscheidung einer Behörde oder eines Verwaltungsgerichts über einen Antrag oder eine Beschwerde; weil gesetzliche Voraussetzungen für dessen bzw. deren Einbringung nicht erfüllt sind;“	„Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden: Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.“	„hukuki şekle yönelik değerlendirme sonrasında red kararı”	„Başvurunun veya itirazın hukuki şekle yönelik değerlendirilmesi neticesinde resmi makamlar veya idare mahkemesi tarafından verilen karar; (başvuru veya itirazın) yasal koşullara uygunluk göstermemesi nedeniyle;”		Terminologische Lücke explikativer ÜV
Quelle: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/Z/zurueckweisung.html (19.11.2024)	Quelle: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/Z/zurueckweisung.html (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

Benennung DE	Definition DE	Kontextsatz DE	Benennung TR	Definition TR	Kontextsatz TR	Anmerkung
„Zuständigkeit“	„die Berechtigung und Verpflichtung eines Staates zur Führung des inhaltlichen Asylverfahrens“	„Die Zuständigkeit Österreichs ist gegeben, sofern die Asylwerberin bzw. der Asylwerber nicht bereits in einem anderen Dublin-Staat (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) um Asyl angesucht oder dort bereits einen Aufenthaltstitel erhalten hat (Dublin-Fälle).“	„uluslararası koruma prosedürünü değerlendirme yetkisi”	„bir devletin uluslararası koruma prosedürünü değerlendirme yetkisi ve yükümlülüğü”		Terminologische Lücke explikativer ÜV Auch dieser Begriff hat seinen Ursprung in der Dublin III Verordnung und ist somit unionsrechtlich geprägt. Mangels Anwendbarkeit der genannten Verordnung in der Türkei besteht auch hier eine terminologische Lücke.
Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf (19.11.2024)	Quelle: https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/asylverfahren/start.aspx (19.11.2024)	Quelle: ÜV der Autorin	Quelle: Übersetzung der deutschen Definition		

8. Conclusio und Ausblick

Entsprechend der Zielsetzung der vorliegenden Masterarbeit sollte die Forschungsfrage „Wie können ausgewählte verfahrensrelevante Asyltermini der österreichischen Rechtsordnung, ins Türkische gedolmetscht bzw. übersetzt werden?“ beantwortet werden. Die praktische Relevanz der Arbeit spiegelt sich in der zentralen Bedeutung der Tätigkeit von Dolmetschern in behördlichen und gerichtlichen Verfahren wider. Im Asylbereich kommt verschärfend hinzu, dass die Antragsteller*innen in der Regel weder über Deutschkenntnisse noch über ein Verständnis der österreichischen Rechtsordnung verfügen. Das ist nicht ausschließlich auf mangelnde Bildung, sondern insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass die österreichische Rechtsordnung maßgeblich von den Rechtsordnungen der Herkunftsstaaten der Antragsteller*innen abweicht. Die rechtssystematischen Unterschiede stellen auch die Dolmetscher*innen vor große Herausforderungen und waren folglich im Rahmen dieser Arbeit zu berücksichtigen.

Eingangs setzte sich die Arbeit mit den theoretischen Grundlagen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage essentiell sind, auseinander. Davon umfasst ist zum einen die Auseinandersetzung mit der Terminologielehre und Terminologearbeit. Zum anderen waren auch asyl- und verfahrensrechtliche normative Grundlagen und das für den Bereich spezifische Translationssetting zu beleuchten.

Das Kernelement der gegenständlichen Arbeit bildete die terminologische Untersuchung, die nach den einschlägigen Normen und Vorgaben erfolgte. Konkret wurde im Rahmen der systematischen Terminologearbeit ein Glossar wesentlicher verfahrensrechtlicher Benennungen des Asylrechts mit dem Referenzsystem Österreich erstellt. Der Fokus wurde dabei auf einen Vergleich der Rechtssysteme sowie die Offenlegung und Schließung terminologischer Lücken gelegt.

Im Zuge der Untersuchung der Rechtssysteme konnten einige Problemfelder sowie Herausforderungen eruiert werden, die ihren Ursprung in der abweichenden Rechtsterminologie haben. Diese ist wiederum auf historische Entwicklungen, geopolitische Faktoren und das divergierende Selbstverständnis der beiden Staaten zurückzuführen.

Die dynamische Entwicklung der asylrechtlichen Grundlagen in der Türkei wirft zahlreiche terminologische Fragen auf. Darüber hinaus werden auch in der Europäischen Union tiefgreifende asylrechtliche Änderungen diskutiert. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Forschung mit den dargestellten Entwicklungen kaum Schritt hält und sich auch die vorliegende Arbeit auf ausgewählte Termini und somit einen Teilbereich beschränkt. Insbesonde-

re aufgrund der Bedeutung asylrechtlicher Verfahren für die Betroffenen, ist eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet wünschenswert.

Literaturverzeichnis

Primärquellen

Deutschsprachige Quellen – Fachwortglossar

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF I Nr. 33/2013 URL:
<https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768&FassungVom=2022-06-04&Artikel=&Paragraf=19&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff am 19.11.2024).

Amt der Steiermärkischen Landesregierung. *Grundversorgung von AsylwerberInnen*.

URL: <https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE> (Zugriff am 19.11.2024).

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. *Grundversorgung von Fremden*

(Asylwerbenden). URL: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26937.htm#:~:text=Asylwerbende%20werden%20in%20einem%20Quartier,bei%20Minderj%C3%A4hrigen%20t%C3%A4glich%205%20Euro>. (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Ablauf Asylverfahren*. URL: https://www.bfa.gv.at/201/Ablauf_Asylverfahren/start.aspx (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Allgemeines zu Rückkehr*. URL: <https://www.bfa.gv.at/301/start.aspx> (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Asylverfahren*. URL: https://www.bfa.gv.at/402/files/01_Broschueren/Informationsbroschuere_Asylverfahren_in_Oesterreich.pdf (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen*. URL: https://www.bfa.gv.at/201/Aufenthaltstiteln_aus_beruecksichtigungswuerdigen_Gruenden/start.aspx (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Begriffsbestimmungen*. URL: <https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmungen/start.aspx#:~:text=Zwangsweise%20Au%C3%9Ferlandesbringung%20eines%20Fremden%2C%20gegen,Verh%C3%A4ngung%20von%20Schubhaft%20gesichert%20werden>. (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Das Familienverfahren*. URL: https://www.bfa.gv.at/201/Das_Famlienverfahren/start.aspx (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Information zu der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates vom 26. Juni 2013 zur*

Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III).
URL:

https://www.bfa.gv.at/401/files/12_Dublin_III/Information_DUBLIN_III_VO_deutsch_BF_20201005.pdf (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Karten und Dokumente*. URL: <https://www.bfa.gv.at/404/start.aspx> (Zugriff am 19.11.2024).

BFA. *Rechtsmittel*. URL: <https://www.bfa.gv.at/201/Rechtsmittel/start.aspx> (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Asyl – Begriffsbestimmungen*. URL:

<https://www.bmi.gv.at/301/allgemeines/begriffsbestimmungen/start.aspx> (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Asyl – Das Asylverfahren*. URL:

<https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Asylverfahren/start.aspx#uebersicht> (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Asyl – Freiwillige Rückkehr*. URL: https://www.bmi.gv.at/301/Freiwillige_Rueckkehr/ (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Asyl- und Fremdenwesen*. URL:

<https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=5A76792F46447539464F773D> (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Asylverfahren*. URL:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210002.html (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Begriffslexikon*. URL: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991077.html> (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Familienverfahren*. URL:

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210003.html#:~:text=Keine-Einreiseantrag%20im%20Familienverfahren,eines%20Einreisetitels%20\(Visum\)%20stellen](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210003.html#:~:text=Keine-Einreiseantrag%20im%20Familienverfahren,eines%20Einreisetitels%20(Visum)%20stellen). (Zugriff am 19.11.2024).

BMI. *Grundversorgung*. URL: <https://www.bmi.gv.at/303/start.aspx> (Zugriff am 19.11.2024).

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für

Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 38/2011 URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40128862/NOR40128862.html> (Zugriff am 19.11.2024).

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für
Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 87/2012 URL:
<https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40141262/NOR40141262.html>
(Zugriff am 19.11.2024).

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für
Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 84/2017 URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P46a/NOR40194618> (Zugriff am
19.11.2024).

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für
Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 56/2018 URL:
[https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241&Artikel=&Paragraf=46&Anlage=&Uebergangsrecht=#:~:text=\(5\)%20Die%20Abschiebung%20ist%20im,das%20Bundesverwaltungsgericht%20festgestellt%20worden%20ist.](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241&Artikel=&Paragraf=46&Anlage=&Uebergangsrecht=#:~:text=(5)%20Die%20Abschiebung%20ist%20im,das%20Bundesverwaltungsgericht%20festgestellt%20worden%20ist.) (Zugriff am 19.11.2024).

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 68/2013 URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P33/NOR40148963> (Zugriff am
19.11.2024).

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2015 URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2024-10-30&Artikel=&Paragraf=13&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff am 19.11.2024).

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005),
BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 24/2016 URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=>

- [mmer=20004240&FassungVom=2023-04-12&Artikel=&Paragraf=19&Anlage=&Uebergangsrecht=](#) (Zugriff am 19.11.2024).
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018 URL: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2024-10-16&Artikel=&Paragraf=17&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff am 19.11.2024).
- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF I Nr. 67/2024 URL: <https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40262628/NOR40262628.html> (Zugriff am 19.11.2024).
- BVWG. *Fremdenwesen und Asyl*. URL: https://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/fremdenwesen_asyl_neu_start.html (Zugriff am 19.11.2024).
- BVWG. *Glossar*. URL: https://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/glossar_a.html (Zugriff am 19.11.2024).
- BVWG. *Startseite*. URL: <https://www.bvwg.gv.at/> (Zugriff am 19.11.2024).
- Caritas. *Glossar*. URL: <https://www.caritas.de/glossare/subsidiaerer-schutz> (Zugriff am 19.11.2024).
- Datenschutzbehörde. *Eurodac*. URL: <https://www.dsb.gv.at/europa-internationales/eurodac.html> (Zugriff am 19.11.2024).
- Die österreichische Justiz. *Bundesverwaltungsgericht*. URL: <https://www.justiz.gv.at/gerichte/bundesverwaltungsgericht.788.de.html#:~:text=Das%20Bundesverwaltungsgericht%20ist%20%C3%B6sterreichweit%20die,Daf%C3%BCr%20ist%20das%20Bundesfinanzgericht%20zust%C3%A4ndig.> (Zugriff am 19.11.2024).
- EMN (2018). *Glossar zu Asyl und Migration 5.0*. URL: https://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff am 19.11.2024).
- Leikauf, Günter & Hebenstreit, Gernot (2018). *Terminologie des österreichischen Asylrechts: eine translationsorientierte Darstellung*. Graz: Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft (GTS – Arbeiten zur Asylterminologie). URL: <https://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/Aylterm-2018.pdf> (Zugriff am 19.11.2024).

ÖIF & UNHCR (o. J.). *Flüchtlinge und Integration. Begriffe leicht erklärt*. 2. Auflage. Wien.
URL: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Fluchtglossar_Fluechtlinge_und_Integration.pdf (Zugriff am 19.11.2024).

RICHTLINIE 2003/86/EG DES RATES vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, 03.10.2003) URL: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:251:0012:0018:de:PDF> (Zugriff am 19.11.2024).

RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180/60, 29.06.2013) URL: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> (Zugriff am 19.11.2024).

UNHCR. *Dein Asylverfahren in Österreich*. URL: https://www.unhcr.org/wp-content/uploads/sites/27/2019/02/AT_UNHCR_DeinAsylverfahren_D_E_2018.pdf (Zugriff am 19.11.2024).

UNHCR. *Flucht und Asyl in Österreich – die häufigsten Fragen und Antworten*. URL: https://bildung-tirol.gv.at/sites/default/files/2020-07/unhcr_qa_2015_haeufige_fragen_0.pdf (Zugriff am 19.11.2024).

Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005),
BGBl. II Nr. 448/2005 idF BGBl. II Nr. 93/2022 URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004467&fbclid=IwAR3mwyKxSJXHlutsvOuVhA3dk2FKaQfbCC-vSDB-v22ss6BUe-dhrETPTus> (Zugriff am 19.11.2024).

Volksanwaltschaft. *Bericht der Volksanwaltschaft 2012*. URL: <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/q3at/Jahresbericht%202012.pdf> (Zugriff am 19.11.2024).

Türkischsprachige Quellen – Fachwortglossar

Adalet Bakanlığı (2015). *“Dublin” Davaları*. URL: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/fs_dublin_tur (Zugriff am 19.11.2024).

Adalet Bakanlığı (2015). *Hukuk Sözlüğü*. URL: <https://sozluk.adalet.gov.tr/Default.aspx> (Zugriff am 19.11.2024).

- Adli Destek ve Mağdur Hizmetleri Dairesi Başkanlığı (2020). *Kanun Yolları*. URL: <https://magdurbilgi.adalet.gov.tr/303/Kanun-Yollari> (Zugriff am 19.11.2024).
- Avrupa Birliği Temel Haklar Ajansı (2014). *Sığınma, sınırlar ve göç ile ilgili Avrupa hukuku el kitabı*. Lüksemburg: Avrupa Birliği Resmî Yayınlar Ofisi. URL: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/handbook-law-asylum-migration-borders_tr.pdf (Zugriff am 19.11.2024).
- BMMYK & Türkiye İçişleri Bakanlığı (2004). *İltica ve Göç Mevzuatı*. Ankara. URL: https://www.goc.gov.tr/kurumlar/goc.gov.tr/Yayinlar/Kitaplar/iltica_goc_mevzuati.pdf (Zugriff am 19.11.2024).
- Cumhurbaşkanlığı Mevzuat Bilgi Sistemi (2013). *YABANCILAR VE ULUSLARARASI KORUMA KANUNU*. URL: <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6458&MevzuatTur=1&MevzuatTerTip=5> (Zugriff am 19.11.2024).
- Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı (2024). *Avusturya*. URL: <https://www.csgeb.gov.tr/digm/contents/calismahayatiulkekonuyeleri/avusturya/> (Zugriff am 19.11.2024).
- Göç İdaresi Başkanlığı. *Sınır Dışı Etme*. URL: <https://www.goc.gov.tr/sinir-disi-etme> (Zugriff am 19.11.2024).
- Göç İdaresi Başkanlığı. *Uluslararası Koruma*. URL: <https://www.goc.gov.tr/uluslararasi-koruma-sss> (Zugriff am 19.11.2024).
- İktisadi Kalkınma Vakfı (2017). *TÜRKİYE-AB MÜLTECİ SÖZLÜĞÜ*. İstanbul. URL: [https://www.ikv.org.tr/images/files/multecisozlugu\(1\).pdf](https://www.ikv.org.tr/images/files/multecisozlugu(1).pdf) (Zugriff am 19.11.2024).
- Karaboğa Hukuk ve Danışmanlık. *Uluslararası Koruma: Nedir, Türleri Nelerdir?* URL: <https://www.karaboga.av.tr/uluslararasi-koruma/> (Zugriff am 19.11.2024).
- Kızılay. *Aile Birleştirme*. URL: <https://rfl.kizilay.org.tr/FamilyReunification/Index> (Zugriff am 19.11.2024).
- Mülteci Hakları Merkezi (2017). *Türkiye’de Uluslararası Koruma Prosedürü – HAKLAR ve YÜKÜMLÜLÜKLER*. İstanbul. URL: <https://www.mhd.org.tr/images/yayinlar/MHM-13.pdf> (Zugriff am 19.11.2024).
- Mevzuat Bilgi Sistemi. *YABANCILAR VE ULUSLARARASI KORUMA KANUNU*. URL: <https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.6458.pdf> (Zugriff am 19.11.2024).
- Or Hukuk ve Danışmanlık. *Deport (Sınır Dışı Etme) Nedir?*. URL: <https://or.av.tr/deport-nedir/> (Zugriff am 19.11.2024).

- Resmi Gazete (2006). *Yönetmelik. Karar Sayısı : 2006/9938*. URL:
<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2006/01/20060127-2.htm> (Zugriff am 19.11.2024).
- Resmi Gazete (2016). *Yönetmelik. KANUN YOLU DEĞERLENDİRME FORMLARININ DÜZENLENMESİNE İLİŞKİN YÖNETMELİK*. URL:
<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/09/20160930-4.htm> (Zugriff am 19.11.2024).
- Resmi Gazete (2016). *Yönetmelik. YABANCILAR VE ULUSLARARASI KORUMA KANUNUNUN UYGULANMASINA İLİŞKİN YÖNETMELİK*.
 URL: <https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/03/20160317-11.htm> (Zugriff am 19.11.2024).
- Resmi Gazete (2013). *YABANCILAR VE ULUSLARARASI KORUMA KANUNU*. URL:
<https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2013/04/20130411-2.htm> (Zugriff am 19.11.2024).
- Sosyal Bilimler Ansiklopedisi (2022). URL:
https://ansiklopedi.tubitak.gov.tr/ansiklopedi/temyiz_hukuk#:~:text=Yarg%C4%B1lama%20hukuku%20a%C3%A7%C4%B1s%C4%B1ndan%20temyiz%20alt,ta%C4%B1ndan%20hukuka%20uygunluk%20y%C3%B6n%C3%BCnden%20denetlenmesi%20dir. (Zugriff am 19.11.2024).
- Türkiye Mülteci Hakları Merkezi & European Council on Refugees and Exiles (2018). *Ülke Raporu: Türkiye*. URL:
https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/02/report-download_aida_tr_2018update_turkish.pdf (Zugriff am 19.11.2024).
- Uçar Hukuk Danışmanlık Bürosu. *Sınır Dışı Etme Kararı ve Başvurulabilecek Hukuki Yollar*. URL:
<https://ucar-ucar.av.tr/sinir-disi-hukuki-yollar/> (Zugriff am 19.11.2024).
- Uluslararası Göç Örgütü (2013). *Göç Terimleri Sözlüğü, 2. Baskı*. URL:
https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml31_turkish_2ndedition.pdf (Zugriff am 19.11.2024).

Sekundärquellen

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (Zugriff am 09.11.2024).

- Arntz, Reiner; Picht, Heribert & Schmitz, Klaus-Dirk (2014). *Einführung in die Terminologiearbeit*. 7. Aufl. Hildesheim/Zürich/New York: G. Olms.
- Arntz, Reiner (2015). Terminologie der Terminologie. In: Snell-Hornby, Mary; Hönl, Hans G.; Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.): *Handbuch Translation*. 2. Aufl. Tübingen: Stauffenburg, S. 77-83.
- Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005- AsylG 2005) BGBl. I Nr. 100/2005 URL: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Zugriff am 09.11.2024).
- Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 - AsylG-DV 2005, Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005, BGBl. II Nr. 448/2005 URL: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2005/448> (Zugriff am 09.11.2024).
- Avrupa Birliği Genel Sekreterliği (2003). *Avrupa Birliği Temel Terimler Sözlüğü (İngilizce Türkçe)*. Ankara. URL: https://www.ab.gov.tr/files/Sozluk/Sozluk_Baski.pdf (Zugriff am 09.11.2024).
- Avrupa Birliği Genel Sekreterliği (2009). *Avrupa Birliği Terimleri Sözlüğü (İngilizce – Türkçe)*. Ankara. URL: https://www.ab.gov.tr/files/Sozluk/glossary_for_the_european_union.pdf (Zugriff am 09.11.2024).
- BFA (o. J.-a). *Ablauf Asylverfahren*. URL: https://www.bfa.gv.at/201/Ablauf_Asylverfahren/start.aspx (Zugriff am 09.11.2024).
- BFA (o. J.-b). *Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen*. URL: https://www.bfa.gv.at/201/Aufenthaltstiteln_aus_beruecksichtigungswuerdigen_Gruenden/start.aspx (Zugriff am 09.11.2024).
- BMI (2023). *Asyl-Statistik*. Wien. URL: https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2023_20240325.pdf (Zugriff am 09.11.2024).
- BMI (2024a). *Allgemeines zum Asylrecht*. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210001.html (Zugriff am 09.11.2024).
- BMI (2024b). *Asylverfahren*. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/asyl-in-oesterreich/Seite.3210002.html (Zugriff am 09.11.2024).
- BMI (o. J.-a). *Grundversorgung*. URL: <https://www.bmi.gv.at/303/start.aspx> (Zugriff am

- 09.11.2024).
- BMI (o. J.-b). *Rechtsgrundlagen*. URL:
<https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Rechtsgrundlagen/start.aspx> (Zugriff am 09.11.2024).
- Becker, Thomas (2003). Dolmetscher im Asylverfahren. In: Pöllabauer, Sonja & Prunč, Erich (eds.) *Brücken bauen statt Barrieren. Sprach- und Kulturmittlung im sozialen, medizinischen und therapeutischen Bereich*. Graz: Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (Graz Translation Studies 7), 161–178.
- Chiocchetti, Elena, Vesna Lusicky, Natascia Ralli & Tanja Wissik (2013a): Spanning bridge between theory and practice. Terminology workflow in the legal and administrative domain. *Comparative Legilinguistics. International Journal of Legal Communication* 16, S. 7–22.
- Chiocchetti, Elena, Heinisch-Obermoser, Barbara, Löckinger, Georg, Lusicky, Vesna, Ralli, Natascia, Stanizzi, Isabella, & Wissik, Tanja. (2013b). *Guidelines for collaborative legal/administrative terminology work*. Eurac Research - Institute for Specialised Communication and Multilingualism. URL:
<https://cordis.europa.eu/docs/projects/cnect/7/270917/080/deliverables/001-D33Guidelinesforcollaborativelegaladministrativeterminologywork.pdf> (Zugriff am 09.11.2024).
- DIN 2330 (2022). *Terminologearbeit – Grundsätze und Methoden*. Berlin: Beuth.
- DIN 2331 (2019). *Begriffssysteme und ihre Darstellung*. Berlin: Beuth.
- DIN 2342 (2022). *Terminologiewissenschaft und Terminologearbeit – Begriffe*. Berlin: Beuth.
- DIN ISO 26162-1 (2020). *Management von Terminologieressourcen - Terminologiedatenbanken – Teil 1: Design (ISO 26162-1:2019)*. Berlin: Beuth.
- Dışişleri Bakanlığı (o. J.). *Dış İlişkiler Terminolojisi*. URL:
<https://www.mfa.gov.tr/terminology-for-foreign-affairs.en.mfa> (Zugriff am 09.11.2024).
- Doblhoff-Dier, Rosamarie (2013). Grundrechte. In; Hafner, Gerhard; Kumin, Andreas J. & Weiss, Friedl (Hrsg): *Recht der Europäischen Union: Entwicklung, Institutionen, Politiken, Verfahren*. Wien: Manz Verlag, S. 32-44.
- Drewer, Petra & Schmitz, Klaus-Dirk (2017). *Terminologiemanagement. Grundlagen Methoden – Werkzeuge*. Berlin: Springer Vieweg.
- Dublin III-VO 604/2013 VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PAR-

- LAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180, 29.06.2013) URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0604> (Zugriff am 09.11.2024).
- Eberwein, Helgo & Pfleger, Eva-Caroline (2011). *Fremdenrecht für Studium und Praxis*. Österreich: LexisNexis ARD ORAC.
- EMRK (2013). Die europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16. URL: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu (Zugriff am 09.11.2024).
- Feik, Rudolf (2016). *Fremdenrecht*. In: Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Fuchs, Claudia; Giese, Karim; Jahnel, Dietmar & Lienbacher, Georg (Hrsg): *Besonderes Verwaltungsrecht*. Wien: Verlag Österreich, S. 161-224.
- Felber, Helmut & Budin, Gerhard (1989). *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr.
- Grabenwarter, Christoph & Fister, Mathis (2014). *Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Wien: Verlag Österreich.
- Göç İdaresi Genel Müdürlüğü (o. J.). *İltica Terimleri Sözlüğü*. URL: <https://www.goc.gov.tr/iltica-terimleri-sozlugu> (Zugriff am 09.11.2024).
- GRC (2000). Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202, 07.06.2016) URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016P%2FTXT> (Zugriff am 09.11.2024).
- Hebenstreit Gernot & Marics Alexandra (2023). Berufsethische Anforderungen und qualitätsvolle Dolmetschung. In: UNHCR (ed.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, S. 84-96.
- Heißl, Gregor (2009). Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. In: Heißl, Gregor (Hrsg.): *Handbuch Menschenrechte*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 97-118.
- IOM (2013). *Göç Terimleri Sözlüğü. 2. Auflage*. URL: https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml31_turkish_2ndedition.pdf (Zugriff am 09.11.2024).

- Kerschbaumer, Caroline (2009). Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und an weitere internationale Institutionen. In: Heißl, Gregor (Hrsg.): *Handbuch Menschenrechte*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 613-623.
- Klammer, Stephan; Lugmayr, Elke; Pasch, Harald & Zwischenberger, Maria Bernadette Zwischenberger (2023). Dolmetschen in der Rechts- und Rückkehrberatung. In: *UNHCR (ed.) Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, S. 39-50.
- Krainz, Klaus (2010). Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde. In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 10:19, 137–151.
- KÜDES (2018). *Empfehlungen für die Terminologiarbeit*. 3. Aufl. Bern: Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten.
- Lušicky, Vesna (2019). Dolmetscher*innen als Wissens- und Terminologiemanager*innen. In: Mira Kadrić (Hg.): *Besondere Berufsfelder für Dolmetscher*innen*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 67-90.
- Nowak, Manfred & Walter, Antonia (2017). Flucht und Asyl in der Geschichte der Menschenrechte. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 28 (2), S. 170-192.
- Öhlinger, Theo & Eberhard, Harald (2014). *Verfassungsrecht*. 13. Aufl. Wien: Facultas Verlags und Buchhandels AG.
- Peyrl, Johannes; Neugschwendtner, Thomas & Schmaus, Christian (2017). *Fremdenrecht. Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung*. Wien: ÖGB Verlag.
- Pommer, Sieglinde (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Pöllabauer, Sonja (2005). *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Pöllabauer, Sonja (2023). Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren. In: *UNHCR (ed.) Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner, S. 64-83.
- Putzer, Judith (2009). Asylrecht und Schutz bei Abschiebung und Ausweisung. In: Heißl, Gregor (Hrsg.): *Handbuch Menschenrechte*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 441-459.
- Rautner, Romana-Maria (2023). News. URL:
<https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=384D2B524B527572776A513D#:~:text=Die%20Dub->

[lin%2DIII%2DVerordnung%20dient,Liechtenstein%2C%20Norwegen%20und%20Isl
and%20anwendbar](#) (Zugriff am 09.11.2024).

Schusterschitz, Gregor (2013). Sekundärrecht. In: Hafner, Gerhard; Kumin, Andreas J. & Weiss, Friedl (Hrsg): *Recht der Europäischen Union: Entwicklung, Institutionen, Politiken, Verfahren*. Wien: Manz Verlag, S. 89-107.

Sandrini, Peter (1996). *Terminologearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: International Network for Terminology. URL: <https://diglib.uibk.ac.at/ulbtirolhs/download/pdf/120168> (Zugriff am 09.11.2024).

Da die Nummerierung der Seiten fehlt, wurde bei der Kurzform die Kapitelüberschriften angegeben.

Statistik Austria (2024). URL:

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/migration-und-einbuengerung/asyl> (Zugriff am 09.11.2024).

Stolze, Radegundis (2009) *Fachübersetzen. Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Fran & Timme.

UNHCR (o. J.-a). *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*.

URL: https://www.unhcr.org/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Zugriff am 09.11.2024).

UNHCR (o. J.-b). *Struktur und Finanzierung*. URL:

<https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/struktur-und-finanzierung> (Zugriff am 09.11.2024).

UNO Flüchtlingshilfe (o. J.). *Zunehmende Herausforderungen für ein großes Flüchtlings-*

Und Aufnahmeland. URL: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/tuerkei> (Zugriff am 09.11.2024).

Vfgh (o. J.). *Grundrechte*. URL:

<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen/grundrechte.de.html> (Zugriff am 09.11.2024).

Wiederin, Ewald (2014). Schutz der Privatsphäre. In: Merten, Detlef; Papier, Hans J. & Kucsko-Stadtmayer, Gabriele (Hrsg.) (2014). *Handbuch der Grundrechte*. Wien: Manz Verlag, S. 363-419.

Wielinger, Gerhart (2019). *Einführung in das österreichische Verwaltungsrecht und in das Recht der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit*. 2. Aufl. Graz: Leykam Buchverlag.

Abstract Deutsch

Kriegerische Auseinandersetzungen und geopolitische Entwicklungen haben in den letzten Jahren zu großen Fluchtbewegungen geführt, sodass asylrechtliche Fragestellungen insbesondere in Europa in den Fokus des öffentlichen Interesse gerückt sind. Aufgrund des grenzüberschreitenden Kontextes ist es nicht ausreichend, die Thematik auf innerstaatlicher Ebene zu diskutieren, vielmehr muss stets der multilaterale Zusammenhang einbezogen werden.

Die wenigen existierenden Terminologielisten im Sprachenpaar Türkisch-Deutsch zeigen, dass dringender Bedarf an einem zweisprachigen Glossar im Asylrecht besteht. Angesichts der massiven Auswirkungen asylrechtlicher Entscheidungen auf das Leben der betroffenen Menschen, sind höchste Qualitätsstandards sicherzustellen. Die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel „Eine Untersuchung zu Termini aus dem Asylbereich im Sprachenpaar Deutsch-Türkisch“ verfolgt das primäre Ziel, eine den Anforderungen einer wissenschaftlichen Terminologearbeit entsprechende multilinguale terminologische Untersuchung durchzuführen. Zunächst werden im theoretischen Teil die Grundlagen der Terminologearbeit- und Lehre sowie die relevanten Rechtsgrundlagen und das Dolmetschsetting erörtert. Der empirische Teil besteht aus einer, auf bestimmte verfahrensrelevante Termini eingeschränkten, multilingualen Terminologearbeit mit dem Referenzsystem Österreich. Zentrale Zielsetzung war es, für die ausgewählten Termini Äquivalenzen zu finden, terminologische Lücken offenzulegen und diese zu schließen. Zu diesem Zweck wurden unter anderem Begriffspläne erstellt. Diese systematische Herangehensweise hat gezeigt, dass das Asylrecht einer dynamischen Entwicklung unterliegt und folglich Bedarf an vertiefenden Forschungsarbeiten besteht.

Abstract Englisch

In recent years, armed conflicts and geopolitical developments have led to large refugee movements, so that asylum-related issues have moved into the focus of public interest, particularly in Europe. Due to the cross-border context, it is not sufficient to discuss the topic at national level; rather, the multilateral aspect must always be taken into account.

The small number of existing terminology lists in the Turkish-German language pair show that there is an urgent need for a bilingual glossary in the field of asylum law. In view of the massive impact of asylum law decisions on the lives of the people affected, the highest quality standards must be ensured. The primary goal of this master's thesis, titled "A study of asylum-related terms in the German-Turkish language pair", is to conduct a multilingual terminological study that meets the requirements of scientific terminology work. The theoretical part first discusses the basics of terminology work and teaching, as well as the relevant legal bases and the interpreting setting. The empirical part consists of a multilingual terminology study with Austria as the reference system, limited to certain terms relevant to the asylum procedure. The main objective was to find equivalents for the selected terms, to reveal terminological gaps and to close these. For this purpose, among other things, conceptual plans were created. This systematic approach has shown that asylum law is subject to dynamic development and that there is consequently a need for more in-depth research.

Anhang

Anhang A

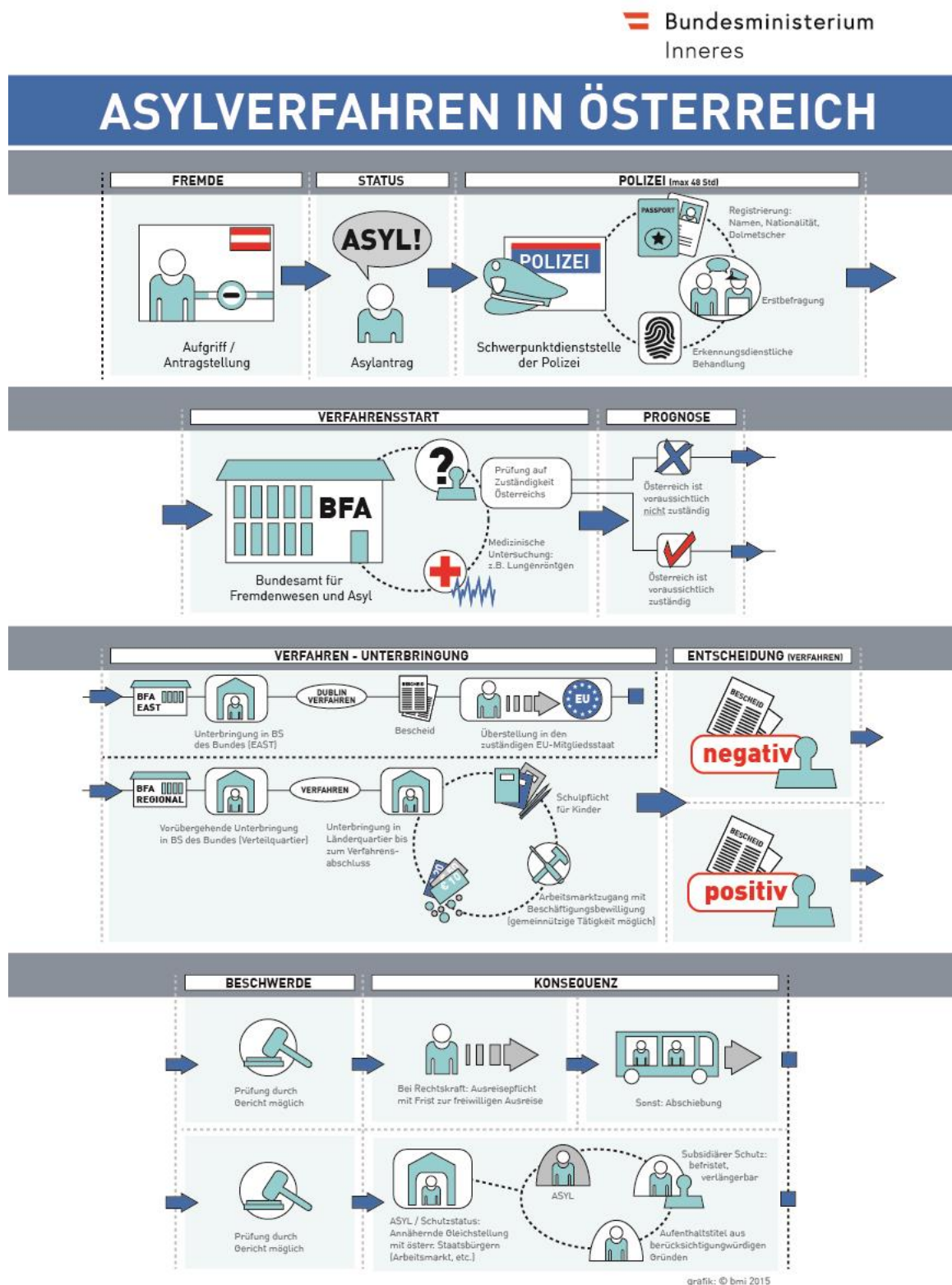


Abbildung 18: Asylverfahren in Österreich (BMI: Ablauf Asylverfahren)

Anhang B

Indexverzeichnis über die ausgewählten Termini

Deutsche Benennung	Türkische Benennung	Seite
Abschiebung	sınır dışı etme	S. 63
abweisender Bescheid	dava içeriğinin değerlendirmesi neticesinde red kararı	S. 64
Anordnung zur Außerlandesbringung	sınır dışı etme kararı	S. 65
Anordnung der Unterkunftnahme	denetimli ikamet kararı	S. 66
Antrag auf internationalen Schutz	uluslararası iltica başvurusu	S. 67
Asyl	iltica	S. 68
Asylverfahren	uluslararası koruma prosedürleri	S. 69
Aufenthaltstitel aus berücksichti- gungswürdigen Gründen	istisnai nedenlerce ikamet izni	S. 70
Bescheid	birinci merci kararı	S. 71
beschleunigtes Verfahren	hızlandırılmış prosedür	S. 72
Beschluss	ikinci merci kararı	S. 73
Beschwerde	itiraz	S. 74
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	federal yabancılar ve iltica dairesi	S. 75
Bundesverwaltungsgericht	federal idare mahkemesi	S. 76
Dublin-Verfahren	Dublin sistemi	S. 77
Duldung	müsamaha	S. 78
Dulzungskarte	müsamaha kartı	S. 79
Einvernahme	sorgulama	S. 80
Erkenntnis	ikinci merci kararı	S. 81
Erstbefragung	mülakat	S. 82
EURODAC	Eurodac	S. 83
Familienzusammenführung	aile birleşimi	S. 84

Familienverfahren	aile üyelerinin başvurularının ortak incelenmesi	S. 85
Flughafenverfahren	havaalanı iltica prosedürü	S. 86
Grundversorgung	sığınmacılara yönelik temel yardımlar	S. 87
Internationaler Schutz	uluslararası koruma	S. 88
Karte für Asylberechtigte	mülteci kimlik kartı	S. 89
Karte für subsidiäre Schutzberechtigte	ikincil koruma kimlik kartı	S. 90
Kettenabschiebung	zincirleme sınır dışı etme	S. 91
Ladung	celp	S. 92
Non-Refoulement	geri gönderme yasağı	S. 93
Protokoll	tutanak	S. 94
Rechtsmittel	kanun yolu	S. 95
Rechtsmittelbelehrung	kanun yoluna ilişkin hakların açıklanması	S. 96
Revision	temyiz	S. 97
Rückkehrentscheidung	Türkiye'yi terke davet	S. 98
Rückkehrhilfe	gönüllü geri dönüş desteği	S. 99
Schubhaft	idari gözetim	S. 100
sicherer Drittstaat	güvenli üçüncü ülke	S. 101
subsidiärer Schutz	ikincil koruma	S. 102
subsidiäre Schutzberechtigte(r)	ikincil koruma statüsü sahibi	S. 103
Taschengeld	harçlık	S. 104
Überstellung	Dublin transferi	S. 105
Verpflegungsgeld	beslenme yardımı	S. 106
zurückweisender Bescheid	hukuki şekle yönelik değerlendirme sonrasında red kararı	S. 107
Zuständigkeit	uluslararası koruma prosedürünü değerlendirme yetkisi	S. 108